Landkreis Rottweil

Sozialbericht 2020

Leitung Dezernat IV

stellvertretende Leitung

Leitung Kreissozialamt

stellvertretende Leitung

Leitung Jugend- und Versorgungsamt

stellvertretende Leitung

Kreisjugend-referat

Leitung SER

stellvertretende Leitung

Leitung SG 1	Leitung SG 2	Leitung SG 3	Leitung SG 4	Leitung ADV, WJH, UVK	Leitung ASD	Leitung BAV und SchwbG		Leitung Tagesbetreuung, Frühe Hilfen		
Geschäftsstelle SGB II und SGB XII	BAföG Schuldnerberatung Nachbearbeitung Wohngeld Bildung und Teilhabe	Eingliederungshilfe Grundsicherung Hilfe zum Lebensunterhalt Blindenhilfe Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII Bestattungskosten Geschäftsstelle Sucht und ESF	Umsiedlungs- und Flüchtlingswesen	Hilfe zur Pflege Pflegestützpunkt Koordinatorenstelle Pflegeberufereform Altenhilfe und Seniorenarbeit Geschäftsstelle Kreisseniorenrat Betreuungsbehörde	Allgemeine Dezernatsverwaltung Wirtschaftliche Jugendhilfe Unterhaltsvorschusskasse	Sozialer Dienst Pflegekinderdienst Adoption Menschen in besonderen Lebenslagen	Beistandschaften/ Vormundschaften	Schwerbehindertenrecht	Tagesbetreuung	Frühe Hilfen	Soziales Entschädigungsrecht

Sekretariat Sozialamt

Sekretariat Jugend- und Versorgungsamt

Aufgrund regelmäßiger Änderungen in der Geschäftsverteilung, wird diese hier nicht dargestellt, kann aber auf Anfrage mittgeteilt werden.

Personalsituation im Dezernat Soziales, Jugend und Versorgung

Mit Stand vom 31.12.2020 (stichtagsbezogene Auswertung) waren im Dezernat für Soziales, Jugend und Versorgung 152 Personen beschäftigt. Weiter wurden 2020 23 junge Menschen ausgebildet (Hochschule für öffentliche Verwaltung 8; Duale Hochschule Sozialpädagogik 5 (Bachelor of Arts Soziale Arbeit); Verwaltungsfachangestellte/Mittlerer Dienst 8; Fremdpraktikum 2). 3 Schülerinnen und Schülern wurde die Möglichkeit gegeben sich im Rahmen der Berufsorientierung mit den Arbeitsfeldern im Sozialdezernat vertraut zu machen.

Beim Kreissozialamt waren 71 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf 59,63 Vollzeitstellen tätig. 6 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (4,5 Stellen) entfielen dabei auf das Jobcenter. Beim Jugend- und Versorgungsamt arbeiteten 66 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 58,22 Vollzeitstellen. Von den 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Kooperation des Sozialen Entschädigungsrechtes arbeiteten 6 in Vollzeit und 3 in Teilzeit, wobei 2 Personen (beide Vollzeit) dem Landkreis Rottweil zugeordnet sind.

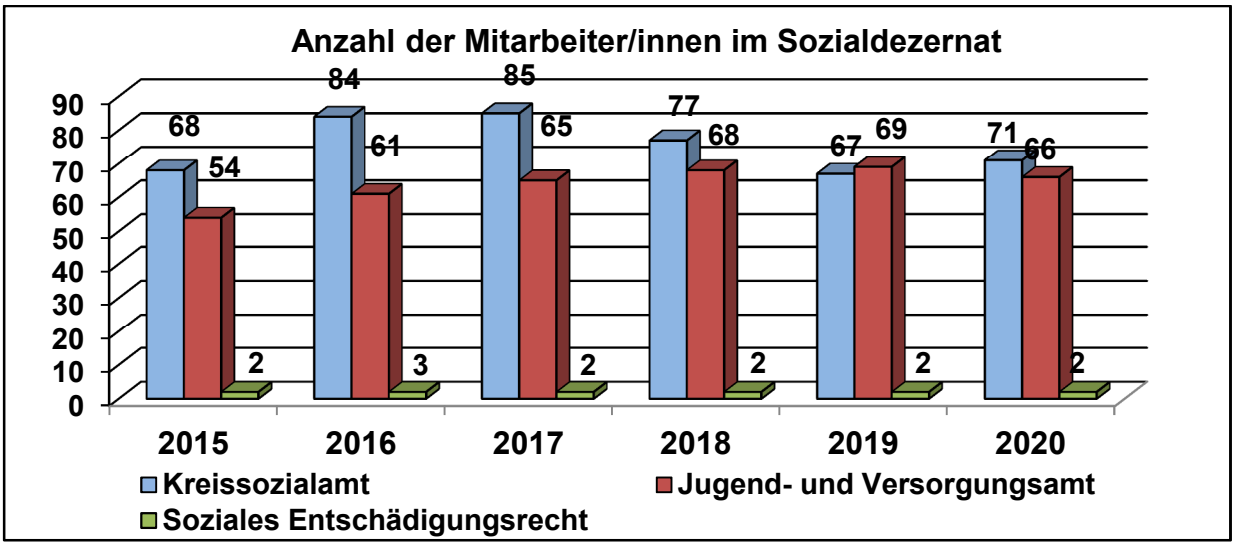

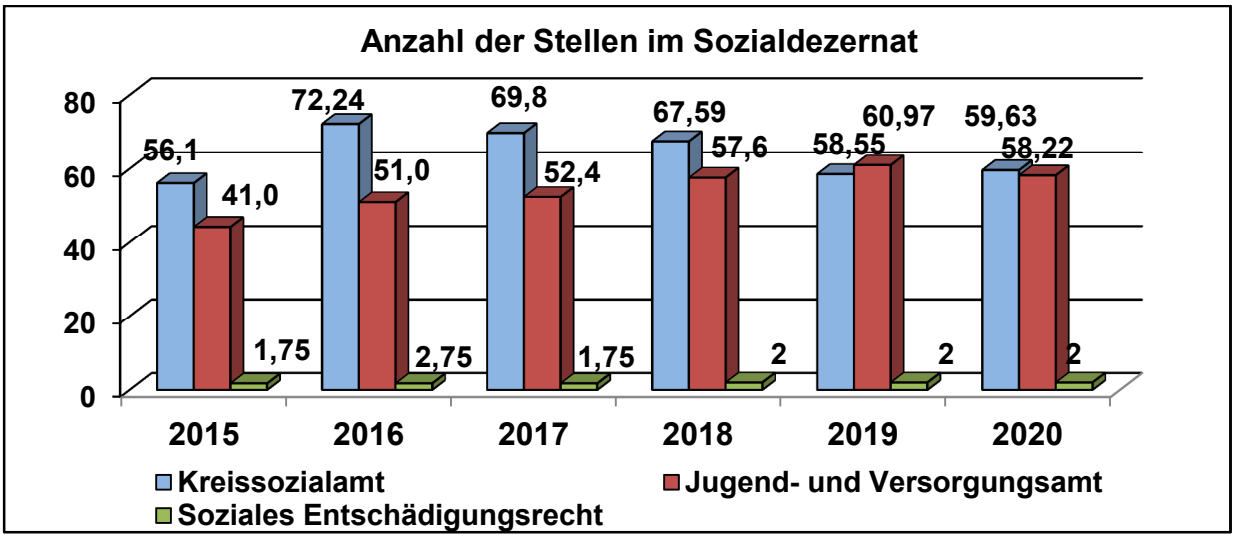

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I.	**Sozialhilfe**	1
1.	**Sachgebiet 1**	3
1.1	Tafelläden, Kleiderlager und Kleiderläden	3
1.2	Nachbearbeitung von BSHG-Akten, befristete Niederschlagungen Schuldnerberatung	3
1.3	Wohngeld	4
1.4	Bundesausbildungsförderungsgesetz	6
1.5	Bildungs- und Teilhabepaket: SGB XII; BKGG (Wohngeld/KiZ) und	8
1.6	SGB II	10
2.	**Sachgebiet 2**	11
2.1	Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	11
2.2	Hilfen in besonderen Lebenslagen/ Bestattungskosten	13
2.3	Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung	13
2.4	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	15
2.5	Blindenhilfe	16
2.6	Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds	17
3.	**Sachgebiet 3**	17
3.1	Leistungen für Asylbewerber/Innen und geduldete Personen	17
3.2	Leistungen für Spätaussiedler/Innen	20
4.	**Sachgebiet 4**	21
4.1	Hilfe zur Pflege	21
4.2	Hilfen zur Gesundheit	23
4.3	Pflegestützpunkt	23
4.4	Beratungsstelle Alter & Technik	25
4.5	Altenhilfe und Seniorenarbeit, Geschäftsstelle Kreisseniorenrat	26
4.6	Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Pflegeberufereform	27
4.7	Betreuungsbehörde	28
5.	**Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II)**	29
5.1	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und die Entwicklung des Arbeitsmarktes	29
5.2	Entwicklung der Arbeitslosigkeit	30
5.3	Ausbildungsmarkt des Landkreises Rottweil	31
5.4	Entwicklung der SGB II- Quote	31
5.5	Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften	32
5.6	Bereich Flucht und Asyl	32
5.7	Kennzahlen nach § 48a SGB II -Langzeitbezug und Integration	32
5.8	Bewertungen des Langzeitbezuges sowie der Integrationsergebnisse unter Berücksichtigung der Entwicklung des regionalen Arbeitsmarktes	33
5.9	Kosten der Unterkunft und Heizung	33

II. Jugendhilfe 35

1. Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege 37
1.1 Kindertageseinrichtungen 37
1.2 Kindertagespflege 39
2. Trennungs- und Scheidungsberatung 40

3. Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige 42
3.1 Erziehungsberatung 42
3.2 Sozialpädagogische Familienhilfe 43
3.3 Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege 43
3.4 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige in einer teilstationären bzw. vollstationären Einrichtung 44
3.5 Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA) 46
3.6 Nettoaufwand des Landkreises Rottweil für die Tagespflege, die Vollzeitpflege und die teil- und vollstationäre Hilfe in Einrichtungen 47
4. Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz 49

4.1 Betreuungsweisungen 50
4.2 Täter-Opfer-Ausgleich 51
4.3 Arbeitskreis für gefährdete Jugendliche 51
4.4 Kinder- und Jugendschutz 52
5. Adoptionsvermittlung 55

6. Arbeitsbereich BAV: Beistandschaft, Beratung, Beurkundung, Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige 56
7. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz 59

8. Hilfe für Menschen in besonderen Lebenslagen 60

9. Frühe Hilfen 61

9.1 Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 61
9.2 Landesprogramm STÄRKE 62
10. Sonstiges 64

10.1 Jugendberufshilfe 64
10.2 Schulsozialarbeit 64
10.3 Jugendpflege / Jugendarbeit 65
10.4 Bereitschaftsdienst 68
10.5 Schutzauftrag in der Jugendhilfe 71

III. Schwerbehindertenrecht 73

1. Allgemeines 75

2. Feststellung einer Behinderung 75

3. Verfahrensablauf 76

4. Schwerbehindertenausweis 76

5. Wertmarken bei Schwerbehinderung 77

6. Ärztlicher Bereich 77

7. Zahlen zu Erstanträgen und Neufeststellungsanträgen 78

8. Widersprüche 79

9. Statistik 79

10. Aufwand des Landkreises 80

IV. Soziales Entschädigungsrecht 81

1. Allgemein – Verwaltungsreform 83

2. Soziales Entschädigungsrecht - SER - 83

2.1 Ansprüche nach dem SER 83
2.2 Die Leistungsgesetze des SER im Einzelnen 84
2.2.1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) 84
2.2.2 Opferentschädigungsgesetz (OEG) 86
2.2.3 Soldatenversorgungsgesetz (SVG) und Zivildienstgesetz (ZDG) 87
2.2.4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) 87
2.2.5 Häftlingshilfegesetz (HHG) 88
2.2.6 Strafrechtliches Rehabilitationsgesetz (StrRehaG) und Verwaltungsrechtliches Rehabilitationsgesetz (VwRehaG) 88

3. Art und Umfang der Leistungen nach dem SER 89

4. Aufbringung der Haushaltsmittel 90

5. Übersicht Fallzahlen 2020 91

6. Kriegsopferfürsorge in- und außerhalb von Einrichtungen 92

7. Opferrenten nach dem StrRehaG 92

8. Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts – Sozialgesetzbuch (SGB XIV) 92

V. Resümee 94

I. Sozialhilfe

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Sachgebiet 1**	3
1.1	Tafelläden, Kleiderlager und Kleiderläden	3
1.2	Nachbearbeitung von BSHG-Akten, befristete Niederschlagungen Schuldnerberatung	3
1.3	Wohngeld	4
1.4	Bundesausbildungsförderungsgesetz	6
1.5	Bildungs- und Teilhabepaket: SGB XII; BKGG (Wohngeld/KiZ) und	8
1.6	SGB II	10
2.	**Sachgebiet 2**	11
2.1	Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	11
2.2	Hilfen in anderen Lebenslagen: Bestattungskosten	13
2.3	Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderung	13
2.4	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	15
2.5	Blindenhilfe	16
2.6	Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds	17
3.	**Sachgebiet 3**	17
3.1	Leistungen für Asylbewerber/Innen und geduldete Personen	17
3.2	Leistungen für Spätaussiedler/Innen	20
4.	**Sachgebiet 4**	21
4.1	Hilfen zur Pflege	21
4.2	Hilfen zur Gesundheit	23
4.3	Pflegestützpunkt	23
4.4	Beratungsstelle Alter & Technik	25
4.5	Altenhilfe und Seniorenarbeit, Geschäftsstelle Kreisseniorenrat	26
4.6	Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Pflegeberufereform	27
4.7	Betreuungsbehörde	28
5.	**Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II**	29
5.1	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und die Entwicklung des Arbeitsmarktes	29
5.2	Entwicklung der Arbeitslosigkeit	30
5.3	Ausbildungsmarkt des Landkreises Rottweil	31
5.4	Entwicklung der SGB II-Quote	31
5.5	Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften	32
5.6	Bereich Flucht und Asyl	32
5.7	Kennzahlen nach § 48a SGB II-Langzeitbezug und Integration	32
5.8	Bewertungen des Langzeitbezuges sowie der Integrationsergebnisse unter Berücksichtigung der Entwicklung des regionalen Arbeitsmarktes	33
5.9	Kosten der Unterkunft und Heizung	33

1. Sachgebiet 1

1.1 Tafelläden, Kleiderlager und Kleiderläden

In Tafelläden können sozial schwache Menschen vollwertige Lebensmittel in der Regel zu einem Drittel des regulären Ladenpreises einkaufen. Zum berechtigten Personenkreis gehören Empfänger von SGB II-Leistungen, von Leistungen der Grundsicherung und laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Asylbewerber.

Der Landkreis fördert die Tafelläden seit dem Jahr 2015 mit einem Zuschuss, wobei die Aufteilung des Zuschusses nach Grundkosten pro Tafelladen und anteilig nach der Einwohnerzahl je Einzugsgebiet erfolgt. Der Zuschuss für das Jahr 2020 belief sich auf 22.000 €.

Seit dem Jahr 2016 fördert der Landkreis auch Kleiderlager und Kleiderläden mit einem Zuschuss, wobei die Aufteilung des Zuschusses ebenfalls nach Grundkosten pro Kleiderladen/-lager und anteilig nach der Einwohnerzahl je Einzugsgebiet erfolgt. Der Zuschuss im Jahr 2020 belief sich auf 11.000 €.

1.2 Nachbearbeitung von BSHG-Akten, befristete Niederschlagungen

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform zum 01.01.2005 wurde das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zum 31.12.2004 außer Kraft gesetzt und die Bestimmungen in das Sozialgesetzbuch übernommen.

Die Altakten nach dem BSHG sind jedoch noch im Rahmen der Nachbearbeitung auf bestehende Ansprüche des Kreissozialamtes zu prüfen, offene Forderungen sind geltend zu machen und beizutreiben, die Akten müssen abgeschlossen sowie im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelegt bzw. archiviert werden.
Derzeit lagern noch, nachdem bereits Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet werden konnten, 977 abgeschlossene BSHG-Akten und 2.510 ALG II Akten zur Aufbewahrung und insgesamt 1.400 abgeschlossene Fälle (Buchstaben G und H) zur Archivierung.

In der laufenden Bearbeitung sind die Fälle mit noch offenen Forderungen. Diese werden kontinuierlich abgebaut.
Im Rahmen der Nachbearbeitung werden außerdem die Fälle mit befristeten Niederschlagungen aus allen Sachgebieten des Dezernates IV übernommen und bestehende offene Forderungen von der Nachbearbeitungsstelle weiterverfolgt.

Mitte 2012 wurden aus dem Sachgebiet ALG II aufgrund des Wechsels zum neu gegründeten Jobcenter noch die abgeschlossenen Fälle mit Altforderungen des Kreissozialamtes zur weiteren Bearbeitung an die Nachbearbeitung übergeben.

Zum Jahresende 2020 ergibt sich folgender Bestand:

	Gesamt	**Anzahl Fälle**
Offene Forderungen in lfd. Bearbeitung	**635.012 €**	**218**
Offene Forderungen in befr. Niederschlagung	**152.106 €**	**65**
Gesamt	**787.118 €**	**283**

Im Jahr 2020 konnten durch Zahlungen und Beitreibungen insgesamt ca. 39.589 EUR an Einnahmen erzielt werden. Der unbefristeten Niederschlagung wurden 42 Fälle mit insgesamt ca. 86.086 EUR zugeführt.

1.3 Schuldnerberatung

Zum 01.05.2007 wurde beim Landratsamt Rottweil die Schuldnerberatung wieder als spezialisierter Sonderdienst eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen zur Aufgabenwahrnehmung der Schuldnerberatung sind § 16 (2) Nr. 2 SGB II und § 11 (5) SGB XII.

Das Angebot der Schuldnerberatung richtet sich grundsätzlich an die Bürger des gesamten Landkreises Rottweil, insbesondere an Empfänger von Sozialleistungen und einkommensschwache Personen. Selbstständigen wird keine Beratung angeboten (Ausnahme: Kleingewerbetreibende).

Ziele der Schuldnerberatung:

- Die Schuldenprobleme sollen kontrolliert oder, wenn möglich, überwunden werden – gegebenenfalls mit Unterstützung und Vermittlung der Schuldnerberatungsstelle.
- Die sozialen Folgeprobleme der Überschuldung sollen minimiert oder, wenn möglich, beseitigt werden, um eine Teilhabe des Schuldners und seiner Familienangehörigen am wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und kulturellen Lebensalltag zu ermöglichen.
- Der Schuldner soll dazu befähigt werden, seine materielle und soziale Situation selbständig zu regeln.

Eine erfolgreiche Schuldnerberatung setzt beim Hilfesuchenden die Bereitschaft voraus, aktiv und zuverlässig mitzuarbeiten, Vereinbarungen mit der Schuldnerberatungsstelle und den Gläubigern einzuhalten, die finanziellen Verhältnisse offen zu legen, sich mit dem eigenen Ausgabe- und Konsumverhalten auseinander zu setzen sowie keine neuen Schuldverpflichtungen einzugehen.

Unmittelbar bei Kontaktaufnahme mit der Schuldnerberatung werden die notwendigen Hilfestellungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Pfändungsschutzes geleistet, bevor die Ratsuchenden zu weiteren Beratungsterminen auf die Warteliste genommen werden.

Im Jahr 2020 wurden die persönlichen Kontakte auf ein Minimum reduziert und der Austausch nach Möglichkeit telefonisch und postalisch gehalten.

Statistik

Das Angebot der Schuldnerberatung wird von den Bürgern des Landkreises weiterhin gut angenommen. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 200 Ratsuchende erstmals beraten.

	2018	2019	2020
Erstberatung insgesamt	144	183	200

Eine langfristige Beratung, in der die Korrespondenz und die Verhandlungen mit den Gläubigern über die Schuldnerberatung geführt werden, wurde im Jahr 2020 bei 124 Personen aufgenommen.

	2018	2019	2020
Langfristige Beratung (Neufälle)	91	131	124

Bei 121 Schuldnern wurde die langfristige Beratung im Jahr 2020 beendet. Dies resultierte z. B. aus einer erfolgten Schuldenregulierung, Kontaktabbruch oder Verzug aus dem Zuständigkeitsbereich.

	2018	2019	2020
Beendigung der langfristigen Beratung	115	130	121

Zum 31.12.2020 als Stichtag wurden insgesamt 152 Personen bei der Schuldnerberatung langfristig betreut.

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Langfristige Beratung insgesamt	212	183	152

Treuhandkonto

Bei der Durchführung der Schuldenregulierung ist für bestimmte Schuldner das pfändungsgeschützte Ansparen von Eigenmitteln erforderlich. Ebenso wird für die Verwaltung von bereitgestellten Mitteln von dritter Seite, wie z. B. Stiftungsmittel, Arbeitgeber- oder Angehörigendarlehen häufig ein Treuhandkonto vorausgesetzt. Aus diesen Gründen wurde im März 2008 ein Treuhandkonto eingerichtet. Das Konto trägt den Zusatz „Schuldnerberatungsstelle“. Es wird auf Guthabenbasis von der Kreissparkasse geführt. Für das Jahr 2020 sind hierfür Kosten in Höhe von 93,79 EUR von der Kreissparkasse erhoben worden. Die personenbezogene Verwaltung erfolgt mittels PC-Programm.

Zur Durchführung der treuhänderischen Schuldenregulierung durch die Schuldnerberatungsstelle wird mit dem betreffenden Schuldner eine gesonderte Treuhandvereinbarung sowie ein gesonderter Abtretungs- und Ansparvertrag geschlossen. Neben den Einzahlungen des Schuldners werden ebenso die Spenden- oder Stiftungsmittel Dritter zur Schuldenregulierung auf das Treuhandkonto überwiesen.

Im Jahr 2020 haben 29 Schuldner das Treuhandkonto für regelmäßige Ansparungen genutzt.

	2018	2019	2020
Nutzung Treuhandkonto	21	24	29

Einnahmen

Die hiesige Schuldnerberatung ist seit 01.07.2012 als Insolvenzberatungsstelle tätig und führt daher auch außergerichtliche Einigungsversuche im Rahmen der Insolvenzordnung nach § 305 (1) Nr. 1 InsO durch. In bestimmten Fällen (z. B. mehr als 19 Gläubiger oder Vorhandensein von Grundbesitz) wird nach wie vor an einen Rechtsanwalt und wegen der Gewährung von Beratungshilfe an das zuständige Amtsgericht verwiesen. Für den Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe stellt die Schuldnerberatungsstelle eine Bescheinigung aus, dass der außergerichtliche Einigungsversuch nicht durch die hiesige Schuldnerberatung durchgeführt werden kann.

Im Abrechnungsjahr 2020 wurde in 81 Fällen ein außergerichtlicher Einigungsversuch im Rahmen der InsO durchgeführt. Für diese konnte beim Regierungspräsidium Tübingen Aufwendungsersatz in Form von Fallpauschalen nach § 3 AGInsO geltend gemacht werden.

Entschuldung durch Verbraucherinsolvenzverfahren oder außergerichtliche Vergleiche:

	2018	2019	2020
Eingereichte InsO-Anträge	61	81	74

	2018	2019	2020
Außergerichtliche Vergleiche	23	9	7

Der Aufwandsersatz und somit die Einnahmen im Jahr 2020 betrugen insg. 38.325 €.

	2018	2019	2020
Einnahmen Fallpauschalen	34.270 €	37.090 €	38.325 €

Prävention

Im Jahr 2020 konnte noch vor dem ersten Lockdown eine Präventionsveranstaltung zum Thema „Schulden/Schuldnerberatung“ bei einem berufsvorbereitenden Bildungsträger über die Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden. Für das Jahr 2021 sind pandemiebedingt noch keine Veranstaltungen geplant.

1.4 Wohngeld

Seit über 40 Jahren hilft das Wohngeld einkommensschwachen Mietern von Wohnungen und selbst nutzenden Eigentümern von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen, die angemessenen Wohnkosten zu tragen. Das Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuss geleistet. Die Kosten tragen Bund und Länder je zur Hälfte.
Das Wohngeld ist abhängig vom Einkommen des Haushalts, von der monatlichen Miete bzw. Belastung und von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Das Wohngeld wird damit in jedem Einzelfall auf die individuelle Situation der Haushalte zugeschnitten. So erhöht sich das Wohngeld, wenn z. B. die Kinderzahl steigt oder wenn das Einkommen wegen Arbeitslosigkeit sinkt. Anderseits vermindert sich das Wohngeld aber auch, wenn z. B. Haushaltsmitglieder aus der Wohnung ausziehen oder das Einkommen steigt.
Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Die Einzelheiten über das Bestehen eines Wohngeldanspruchs regelt das Wohngeldgesetz (WoGG).

Durch die Wohngeldreform zum 01.01.2020 sind mehr Haushalte als zuvor wohngeldberechtigt. Zudem führten die Rechtsänderungen zu einem erhöhten Leistungsanspruch.

(einschl. Rottweil und Schramberg)	**2018**	**2019**	**2020**
Anträge Mietzuschuss	1.518	1.510	1.928
Anträge Lastenzuschuss	123	108	134
Anträge insgesamt	**1.641**	**1.618**	**2.062**

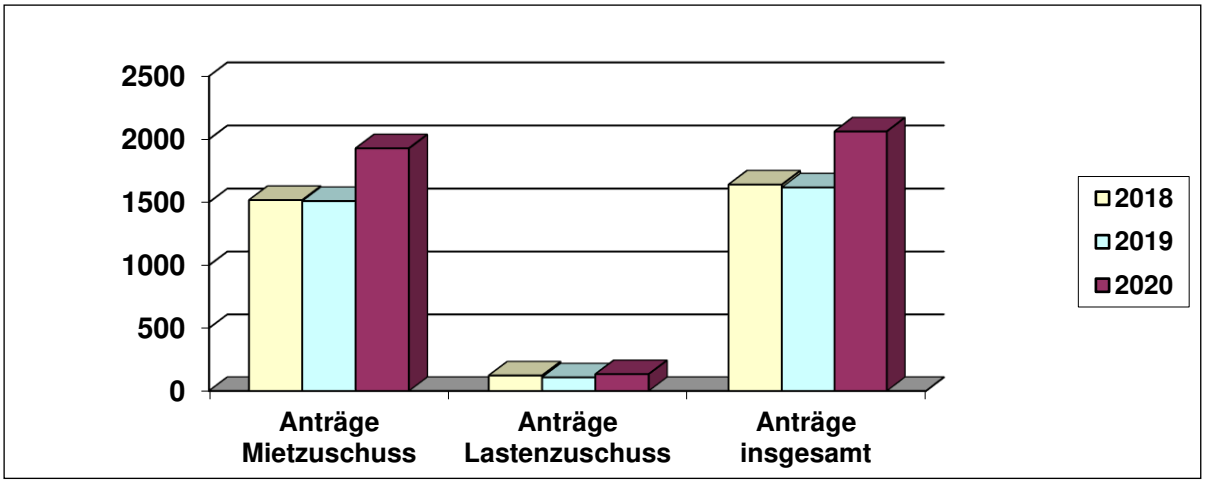

(einschl. Rottweil und Schramberg)	**2018**	**2019**	**2020**
Ablehnungen Mietzuschuss	475	542	652
Ablehnung Lastenzuschuss	46	38	53
Ablehnungen insgesamt	**521**	**580**	**705**

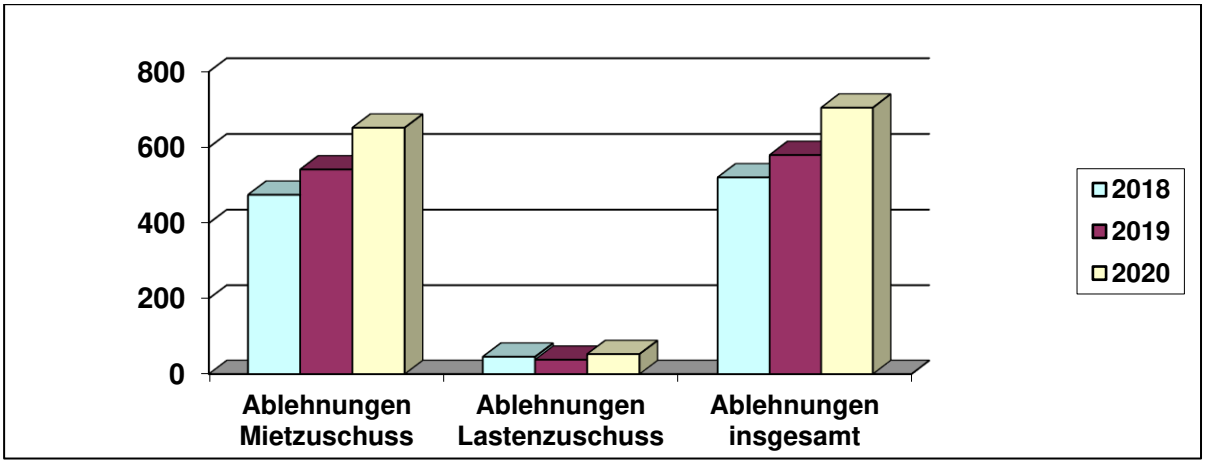

Zahlungen	2018	2019	2020
Mietzuschuss Stadt Rottweil, Stadt Schramberg, Landkreisverwaltung	1.272.916 €	*)	*)
Lastenzuschuss Stadt Rottweil, Stadt Schramberg, Landkreisverwaltung	141.021 €	*)	*)
Gesamt	**1.413.937 €**	**1.282.262 €**	**1.805.562 €**

*) kann ab 2019 technisch bedingt nicht mehr getrennt ausgewertet werden

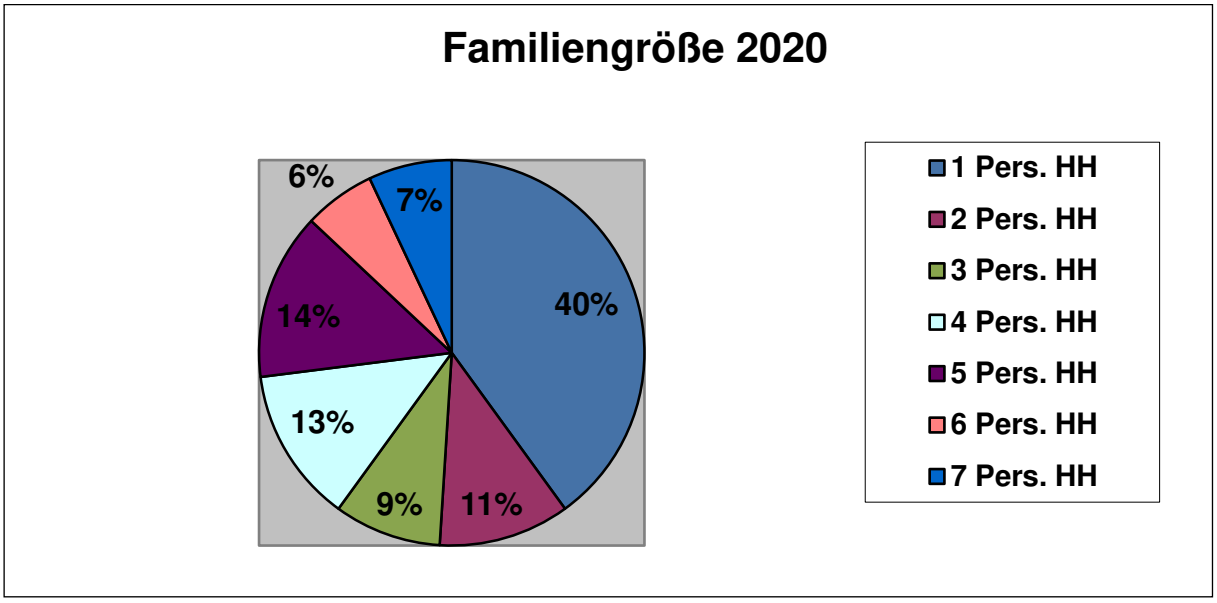

1.5 Bundesausbildungsförderung

Seit dem 01.08.2019 greift die BAföG- und AFBG-Reform mit einer Erhöhung der Bedarfssätze und einer Erhöhung der Einkommens- und Vermögensfreibeträge.
Zum 01.08.2020 sind Gesetzesänderungen in Kraft getreten, die sowohl im BAföG als auch im AFBG zu Förderungsverbesserungen führen.
Im BAföG erfolgte eine weitere Erhöhung der Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge. Im AFBG wurden die Zuschussanteile erhöht und die Erlassmöglichkeiten bei Darlehensgewährung ausgeweitet.

Bezüglich der in 2020 herrschenden Corona-Pandemie wurde durch Rechtsvorschriften gesichert, dass Auszubildende, die auf Ausbildungsförderung angewiesen sind, keine finanziellen Nachteile durch die Pandemie haben.

1.5.1 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Nach dem AFBG besteht ein individueller Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen (mit öffentlich-rechtlicher Prüfung). Zugangsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Das sogenannte „Aufstiegs-BAföG“ unterstützt die Erweiterung und den Ausbau beruflicher Qualifizierung, stärkt damit die Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses und bietet über den Darlehensteilerlass hinaus für potenzielle Existenzgründer einen Anreiz, nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildung den Schritt in die Selbstständigkeit zu wagen und Arbeitsplätze zu schaffen. Die Förderung erfolgt als Zuschuss und als Darlehen (von der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Bonn).

Die Zahl der Anträge hat sich in 2020 erhöht. Die Leistungen nach dem AFBG werden zu 78% vom Bund und zu 22% vom Land getragen.

AFBG	**2018**	**2019**	**2020**
Anträge	477	465	494
Vollzeitmaßnahmen	289	297	301
Teilzeitmaßnahmen	188	168	193
Ablehnungen	8	10	4
Zuschüsse (in Euro)	1.067.459 €	1.049.279 €	1.537.103 €
Darlehen (in Euro)	1.492.352 €	1.457.696 €	655.686 €
Rückforderungen (Anzahl) (in Euro)	 31 23.458 €	 36 33.249 €	 71 35.782 €
Kinderbetreuungszuschlag (Anzahl) (in Euro)	 1 1.040 €	 1 1.820 €	 3 3.940 €

1.5.2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.
Das Amt für Ausbildungsförderung ist überwiegend für Schülerinnen und Schüler zuständig, die ihre monatliche Förderung als Zuschuss erhalten. Betriebliche oder überbetriebliche Ausbildungen - sogenannte Ausbildungen im dualen System - können nach dem BAföG nicht gefördert werden.

Die Zahl der Anträge nach dem BAföG ist minimal gesunken, da bei Wahlmöglichkeit von BAföG oder AFBG die Tendenz weiterhin zum AFBG geht. Die Leistungen nach dem BAföG werden seit Januar 2015 ausschließlich vom Bund getragen.

BAföG	**2018**	**2019**	**2020**
Anträge	277	207	192
Zuschüsse (in Euro)	777.499 €	669.123 €	515.411 €
Kinderbetreuungszuschlag	4	5	3
Ablehnungen	70	47	25
Datenabgleich	0	0	0
Anhörungen	19	8	11
Rückforderungen (Anzahl) (in Euro)	 22 22.274 €	 26 30.154 €	 6 4.002 €

1.6 Bildungs- und Teilhabepaket: SGB XII; BKGG (Wohngeld/KiZ) und SGB II

Das am 25.02.2011 von Bundestag und Bundesrat beschlossene Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII wurde am 29.03.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Regelungen zum Bildungs- und Teilhabepaket traten rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Zum 01.08.2019 sind durch das sog. „Starke-Familien-Gesetz“ zahlreiche Änderungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe in Kraft getreten. Neben Erhöhung der Pauschale für Schulbedarf und der Pauschale für Teilnahme an Kultur-, Sport- und Freizeitveranstaltungen, ist der Eigenanteil (1 €/Mittagessen) bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und der Eigenanteil (5 €/ Monat) bei den Schülerbeförderungskosten entfallen.

Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden neben dem Regelbedarf weitere Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen Leben in der Gemeinschaft gesondert berücksichtigt. Von den Kreisen und kreisfreien Städten werden sechs verschiedene Leistungen erbracht:

1. die tatsächlichen Aufwendungen von Schülern für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten,
2. die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von insgesamt 150 € jährlich pro Schüler,
3. die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten,
4. eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen,
5. die entstehenden Mehraufwendungen bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schüler, soweit die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung wahrgenommen wird, sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, sowie
6. monatlich 15 € bei Minderjährigen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten.

Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und die Aufwendungen für die Schülerbeförderung werden durch Geldleistungen erbracht.
Die übrigen Leistungen werden durch Sach- und Dienstleistungen insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe erbracht. Der Bundesgesetzgeber hat sich bei großem politischem Einvernehmen dazu entschlossen, ein Sachleistungspaket statt einer breit streuenden, finanziell gerade deshalb aber gering ausfallenden Regelsatzerhöhung zu erbringen, um treffgenau bedürftige Kinder zu erreichen. Eine Regelsatzerhöhung hätte für die individuell Bedürftigen nur Bruchteile des Betrags ausgemacht, der als Wert der Sachleistungen erbracht wird.

Die Finanzierung der Leistungen ist eingebettet in die Beteiligung des Bundes nach § 46 SGB II an den grundsätzlich von den Kommunen zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Zur Abdeckung der Verwaltungskosten aus dem sogenannten Bildungspaket hat der Bund seine Beteiligungsquote an den Kosten der Unterkunft ab 2011 dauerhaft um 1,2 % erhöht, welche weiterhin besteht.
Für Sachausgaben wurde die Beteiligung im Jahr 2020 mit 5,2 % festgesetzt (2019: 4,6 %, 2018: 4,3 %). Hier findet eine jährliche Revision statt, die dann zu Verrechnungen zwischen Bund und Landkreis führen kann.

Im Landkreis Rottweil wurden Leistungen wie folgt gewährt:

	2018	**2019**	**2020**
Insgesamt	2.227 (840 Zahlfälle)	1.894 (740 Zahlfälle)	2.061 (867 Zahlfälle)
Mittagessen	334	298	334
Schülerbeförderung	286	229	279
Ausflüge/Klassenfahrten	219	168	62
Soziale Teilhabe	201	164	172
Lernförderung	14	17	13
Schulbedarf	1.173	1.018	1.201

2. Sachgebiet 2

2.1 Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII erhalten hilfebedürftige Personen, die weder einen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II noch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII haben. Das betrifft vor allem Personen, die zeitlich befristet voll erwerbsgemindert sind.

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung wegen Alters haben hilfebedürftige Personen, die die Altersgrenze des § 41 SGB XII erreicht haben. Personen, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Bei Personen, die später geboren sind, wird die Altersgrenze schrittweise angehoben, maximal bis auf das 67. Lebensjahr. Leistungsberechtigt wegen einer Erwerbsminderung sind volljährige Personen, bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Seit der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen in der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz im Jahr 2020 werden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von Leistungsberechtigten in der besonderen Wohnform (ehemals stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) nicht mehr von der Abteilung Eingliederungshilfe, sondern von der Abteilung Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt bearbeitet.

Die Nettoaufwendungen der Grundsicherung werden seit dem Jahr 2014 in vollem Umfang vom Bund erstattet.

Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen (ab 2020 einschließlich in der besonderen Wohnform)

Laufende Fälle zum Jahresende	**2018**	**2019**	**2020**
Grundsicherung	910	912	1126
Hilfe zum Lebensunterhalt	118	103	120
Gesamt	1028	1015	1246

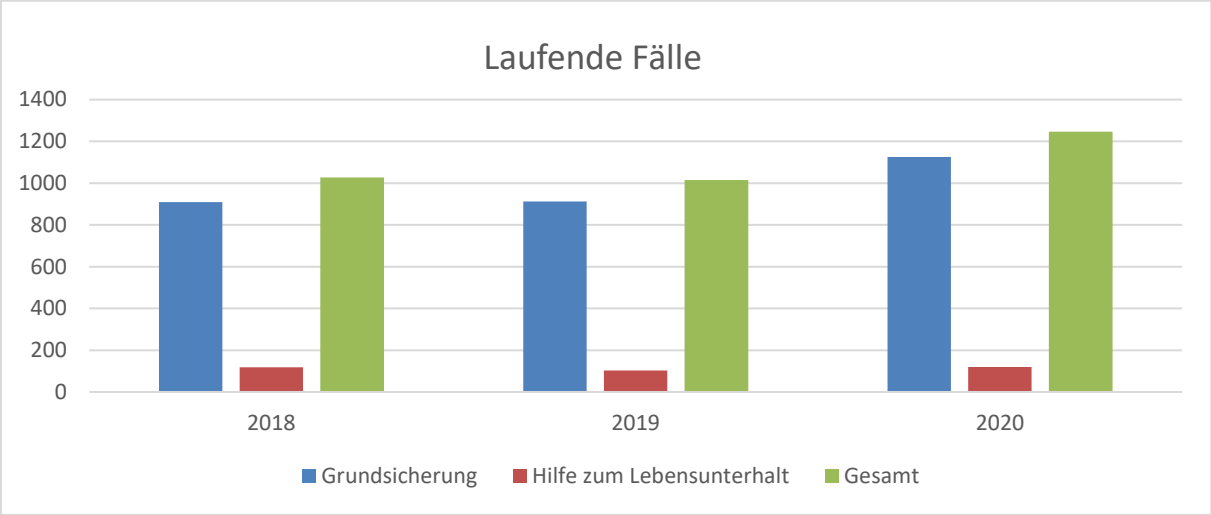

Widersprüche	**2018**	**2019**	**2020**
Grundsicherung	3	4	7
Hilfe zum Lebensunterhalt	5	1	3
Gesamt	8	5	10

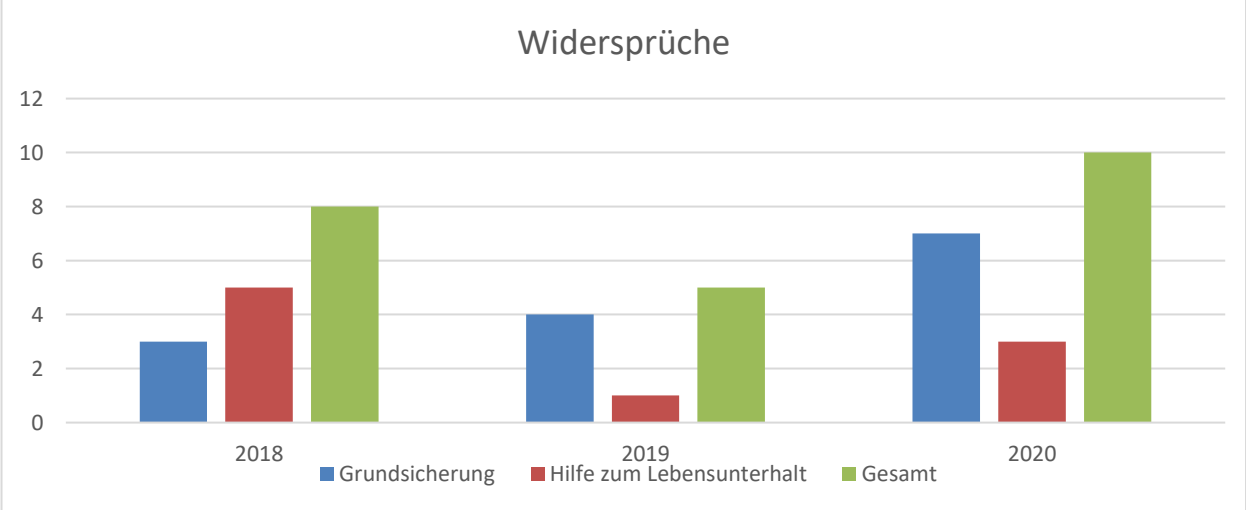

Ablehnungen	2018	2019	2020
Grundsicherung	39	53	92
Hilfe zum Lebensunterhalt	24	26	24
Gesamt	63	79	116

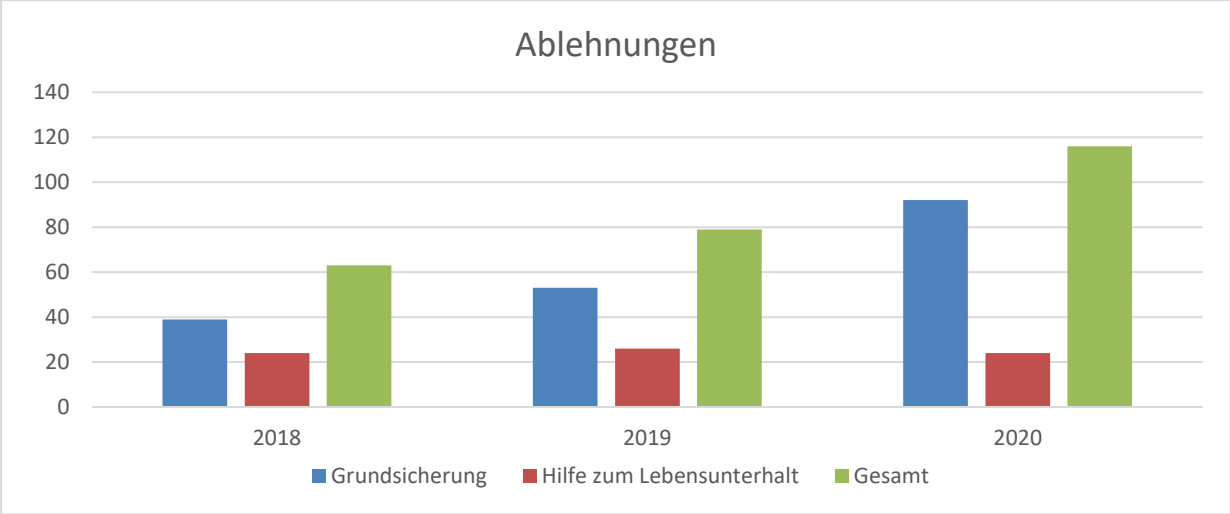

2.2 Hilfen in anderen Lebenslagen: Bestattungskosten

Erforderliche Bestattungskosten können gemäß § 74 SGB XII auf Antrag vom Sozialhilfeträger übernommen werden, soweit es dem an sich Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Örtlich zuständig für die Übernahme der Bestattungskosten ist der Sozialhilfeträger, der bis zum Tod des Hilfeempfängers Sozialhilfe gewährt hat oder subsidiär in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

Der Träger der Sozialhilfe hat die Kosten der Bestattung zu übernehmen, wenn und soweit der Nachlass und/oder die Leistungen, die aus Anlass des Todes erbracht werden, zur Bestreitung des angemessenen Bestattungsaufwandes nicht ausreichen und die Kostentragung für den Verpflichteten (dies sind i. d. R. die Erben) unzumutbar ist.

Die Bearbeitung der Fälle ist oft sehr aufwendig und langwierig, da vor allem die Ermittlung der Erben zeitintensiv sein kann.

Im Jahr 2020 wurde in 18 Fällen eine Beihilfe für Bestattungskosten gewährt. In 4 Fällen wurde eine Beihilfe abgelehnt.

2.3 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX können Personen erhalten, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind.

Zum 01.01.2020 wurde die Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz aus der Sozialhilfe nach dem SGB XII herausgelöst und in das Recht der Rehabilitation nach dem SGB IX überführt.

Bislang waren die Leistungen oft einrichtungsorientiert und damit abhängig von der Wohnform. Die Unterscheidung zwischen stationären, teilstationären und ambulanten Angeboten hatte eine große Bedeutung. In vollstationären Einrichtungen umfasste die Eingliederungshilfe neben der Fachleistung eine umfassende Versorgung einschließlich der existenzsichernden Leistungen.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde die Eingliederungshilfe personenzentriert neu ausgerichtet. Die notwendige Unterstützung orientiert sich nicht mehr an der Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf. Für die Bewohner der bisherigen vollstationären Einrichtungen (jetzt: Besonderen Wohnform) erfolgte die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen. Letztere werden wie bei Menschen ohne Behinderungen nach dem SGB XII oder SGB II gewährt.

Zur Umsetzung dieser Umstellung wurde in Baden-Württemberg eine Übergangsvereinbarung geschlossen. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung müssen auf Grundlage des inzwischen erarbeiteten Landesrahmenvertrags neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern geschlossen werden.

Zur Feststellung der Bedarfe der Leistungsberechtigten wurde ein umfangreiches landeseinheitliches Bedarfsermittlungsinstrument entwickelt, das auf der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation beruht.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe können insbesondere die folgenden Leistungen gewährt werden:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, u.a. im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für Menschen mit Behinderung

- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
    - Hilfen zu einer Schulbildung
    - Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf

- Leistungen zur Sozialen Teilhabe
    - Assistenzleistungen
    - Heilpädagogische Leistungen
    - Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie
    - Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten.

Gesamtzahl der Empfänger von Eingliederungshilfe

Laufende Fälle zum Jahresende	2018	2019	2020
	981	974	965

Zuschussbedarf Eingliederungshilfe

Zuschussbedarf	2018	2019	2020
Jahresaufwand ohne Zuschüsse an soziale Einrichtungen	25.964.998 €	26.825.966 €	27.477.494 €
Zuschüsse an soziale Einrichtungen (Familienentlastende Dienste, Inklusionsprojekt GIEB, Tagesstätte Lichtblick)	147.228 €	130.642 €	140.838 €

Gesamt-/Teilhabeplanung

Nach §§ 117 ff. SGB IX hat der Träger der Eingliederungshilfe einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen der Eingliederungshilfe aufzustellen.

Im Landkreis Rottweil erfolgt die aktive Gestaltung und Steuerung des Hilfeprozesses für Menschen mit Behinderungen durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugend- und Versorgungsamtes in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Eingliederungshilfe des Kreissozialamtes bzw. dem Sozialamt der Großen Kreisstadt Schramberg.

Soweit Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen (etwa der sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben) oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind oder auf Wunsch des Leistungsberechtigten findet die Gesamtplanung im Rahmen einer Teilhabeplanung nach §§ 19 ff. SGB IX statt.

2.4 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Nach § 67 SGB XII erhalten Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht in der Lage sind.

Durch die Hilfegewährung sollen die Leistungsberechtigten dazu befähigt werden, die besonderen sozialen Schwierigkeiten zu überwinden. Die Hilfe ist als Hilfe zur Selbsthilfe ausgerichtet und soll sowohl die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft als auch die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen.

Die Grundlage für die Hilfegewährung bildet ein Gesamtplan, in dem Ziel, Inhalt und Dauer der Leistung zwischen den Beteiligten vereinbart und fortgeschrieben wird.
Die Vielschichtigkeit der Ursachen für die sozialen Schwierigkeiten (z. B. Behinderung, Sucht, Arbeitslosigkeit) erfordert eine enge Kooperation mit weiteren Hilfesystemen

(Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Grundsicherung für Arbeitssuchende oder in Ausnahmefällen Jugendhilfe).

Die Arbeiterwohlfahrt bietet seit 1969 Hilfen für wohnungslose Menschen im Landkreis Rottweil an. Dieses Hilfeangebot wurde über die Jahre differenziert und qualifiziert.

Zum Angebot der Arbeiterwohlfahrt gehören u. a.

- die Tagesstätte/Wärmestube „Suppenstüble“,
- die Ambulante Fachberatungsstelle in Rottweil,
- die stationäre Hilfe im Sozialen Zentrum Spittelmühle in Rottweil,
- angegliederte arbeitstherapeutische Angebote (Schreinerei und Weberei),
- das Betreute Wohnen und
- die Anschluss-Betreuung an betreute Wohnformen.

Laufende Fälle zum Jahresende	**2018**	**2019**	**2020**
Ambulante Hilfen	11	5	13
Stationäre Hilfen	19	11	18

Laufende Fälle im Jahresverlauf	**2018**	**2019**	**2020**
Ambulante Hilfen	15	19	21
Stationäre Hilfen	41	32	24

2.5 Blindenhilfe

Blindenhilfe wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen und Benachteiligungen gewährt. Die medizinischen Voraussetzungen für die Leistungen der Blindenhilfe sind ebenfalls erfüllt, wenn die Sehfähigkeit und/oder das Gesichtsfeld so stark eingeschränkt sind, dass die Beeinträchtigungen gleich der Blindheit zu bewerten sind.

Während die Landesblindenhilfe unabhängig von der wirtschaftlichen Situation gewährt werden kann, handelt es sich bei der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII um eine Sozialhilfeleistung, bei der die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Hilfen in besonderen Lebenslagen gelten.

Laufende Fälle zum Jahresende	**2018**	**2019**	**2020**
Landesblindenhilfe	121	119	124
Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	30	29	25

Aufwendungen	**2018**	**2019**	**2020**
Landesblindenhilfe	433.962 €	426.573 €	447.823 €
Blindenhilfe nach § 72 SGB XII	89.325 €	93.982 €	98.134 €
Gesamt	523.287 €	520.555 €	545.957 €

2.6 Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)

Der von der Europäischen Union im Jahre 1957 gegründete Europäische Sozialfonds (ESF) gehört zu den Strukturfonds der Europäischen Union. Unter dem Motto „Chancen fördern“ unterstützt der ESF in Baden-Württemberg die Entwicklung von Menschen und Unternehmen, damit sich diese den wandelnden Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt stellen können. Gerade Menschen mit besonderen Nachteilen sollen gezielt erreicht werden, damit auch sie Chancen haben, eine Beschäftigung zu finden.

Dem Landkreis Rottweil stehen in der Förderperiode 2014 bis 2020 insgesamt 1,26 Mio. Euro zur Verfügung. Ein regionaler Arbeitskreis, der sich aus Vertretern des Landkreises, der Agentur für Arbeit, des Jobcenters, der Schulen, der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, der Gewerkschaften, der Arbeitgeber, der Liga der freien Wohlfahrtsverbände, der Weiterbildungsträger und eines Frauenverbandes zusammensetzt, wählt auf Basis der in der regionalen Strategie festgelegten Ziele die zu fördernden Projekte aus.

Folgende Projekte wurden im Jahr 2020 gefördert:

BBQ Berufliche Bildung gGmbH	AidA – Aktiv in den Arbeitsmarkt Rottweil 2019-2020	55.389 €
PRO JOB gGmbH	Jugendberufshilfe Plus an den beruflichen Schulen im Landkreis Rottweil	69.943 €
PRO JOB gGmbH	Familie aktiv	10.824 €
Insgesamt		**136.157 €**

3. Sachgebiet 3

3.1 Leistungen für Asylbewerber/innen und geduldete Personen

Allgemeines

Das Landratsamt Rottweil ist als untere Aufnahmebehörde zuständig für die Leistungsgewährung an Asylbewerber/innen während des Asylverfahrens oder an geduldete Personen, denen eine Ausreise aus humanitären, persönlichen oder rechtlichen Gründen nicht zumutbar ist. Sie ist des Weiteren zuständig für die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerber/innen in Gemeinschaftsunterkünften für die Dauer der vorläufigen Unterbringung.

Unterbringung von Asylbewerber/innen und geduldeten Personen

Bis zum Jahr 1998 wurden Asylbewerber/innen direkt den Gemeinden nach einer Zuweisungsquote zugewiesen.

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), welches vom Land zum 01.04.1998 erlassen worden ist, sind alle neu aufzunehmenden Personen für die Dauer des Asylverfahrens in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen, die von den Landkreisen zu betreiben sind.

Das FlüAG wurde zum 01.01.2014 geändert. Im Wesentlichen erfolgten dabei Neuregelungen bei der Kostenerstattungspauschale des Landes sowie bei der Zuteilung in die vorläufige Unterbringung. Im Jahr 2020 ist die Zahl der Asylanträge im Vergleich zum Vorjahr weiterhin deutlich gesunken. In 2020 wurden insgesamt 122.170 Asylanträge gestellt, darunter 102.581 (Vorjahr: 142.509) Erst- und 19.589 (Vorjahr: 23.429) Folgeanträge. Dies bedeutet einen Rückgang um 28,0 %. Die Hauptherkunftsländer waren Syrien (36.433 Erstanträge), Afghanistan (9.901 Erstanträge), Irak (9.846 Erstanträge), Türkei (5.778 Erstanträge), Nigeria (3.303 Erstanträge), Iran (3.120 Erstanträge) (Quelle: Bundesamt für Migration, Asylgeschäftsstatistik für den Monat Dezember 2020).

Im Jahr 2020 wurden in Baden-Württemberg insgesamt 11.567 (Vorjahr: 14.990) Asylanträge gestellt. Somit hat die Anzahl der gestellten Asylanträge weiterhin abgenommen (Quelle: Bundesamt für Migration, Asylgeschäftsstatistik für den Monat Dezember 2020, Statistik des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg).

Vom Landkreis Rottweil waren im Jahr 2020 insgesamt 147 Erst- und Folgeantragsteller aufzunehmen. Zum Jahresende 2020 befanden sich insgesamt 186 Personen in der vorläufigen Unterbringung. Die untergebrachten Asylbewerber, sowohl in der Vorläufigen Unterbringung als auch in der Anschlussunterbringung, besitzen 34 verschiedene Nationalitäten, waren staatenlos oder die Staatsangehörigkeit war ungeklärt. Sie kommen im Wesentlichen aus dem Irak (194), Nigeria (132), Afghanistan (56), Syrien (56), Gambia (52), Indien (36), Iran (29), Pakistan (25), Guinea (17) aber auch aus anderen Staaten Europas, Afrikas und Asiens.

Die Zahl der Asylbewerber bzw. geduldeten Personen, die kommunal untergebracht waren, ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Es befanden sich 1.047 Personen in kommunaler Unterbringung (Anschlussunterbringung).

Zudem waren zum 31.12.2020 insgesamt 105 Personen aus dem Sonderkontingent Nordirak im Landkreis Rottweil untergebracht. Es handelt sich hierbei um Frauen mit ihren Kindern. Im Verlauf des Jahres 2020 konnten die Frauen und Kinder abschließend mehrheitlich in privaten Wohnraum vermittelt werden, sodass zum Stichtag 31.12.2020 keine Unterbringung mehr in einer Gemeinschaftsunterkunft vollzogen wurde.

<u>Sozialbetreuung von geflüchteten Personen in der Anschlussunterbringung</u>

Seit dem 01.01.2018 setzt der Landkreis im Auftrag von 11 Kreisgemeinden den Pakt für Integration um. Die hierfür eingesetzten und durch das Land Baden- Württemberg geförderten Integrationsmanager/innen sollen die Kommunen dabei unterstützen, die vielen Geflüchteten, die in den Jahren 2015 und 2016 nach Deutschland kamen, in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu integrieren.

Rückkehrberatungsstelle

Seit dem 01.01.2019 ist durch den Landkreis Rottweil eine Rückkehrberatungsstelle für ausreisewillige Ausländer eingerichtet. Die Personal- und Sachausgaben werden im Umfang von 50 % durch das Land Baden-Württemberg gefördert. Im Jahr 2020 konnten aufgrund der coronabedingten internationalen Flugverkehrsperre insgesamt nur 4 Personen durch die Unterstützung der Rückkehrberatungsstelle erfolgreich in ihr Heimatland zurückkehren. Die Herkunftsländer waren hierbei der Irak, Nigeria, Georgien und Bosnien-Herzegowina.

Kostenerstattung des Landes für Asylbewerber

Seit der Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes zum 01.04.2004 wird den Landkreisen einmalig für jede übernommene Person eine Gesamtpauschale erstattet, die vom Land 6 Monate nach der Zuweisung an die Landkreise ausbezahlt wird. Ab 01.07.2020 für den Zeitraum ab Januar 2020 betrug die Pauschale 14.829 €/Person (bis 30.06.2020 für den Zeitraum bis Dezember 2019: 14.610 €/Person). Der Landkreis ist ferner verpflichtet, sog. Kontingentflüchtlinge aufzunehmen. Die Pauschale des Landes beträgt für diese Personen seit dem 01.07.2020 für den Zeitraum ab Januar 2020 4.943 € (bis 30.06.2020 für den Zeitraum bis Dezember 2019 4.870 €).

Seit dem Jahr 2014 müssen die Verwendung der Landespauschalen gegenüber dem Land nachgewiesen und die Einnahmen und Ausgaben detailliert dargelegt werden. Diese Spitzabrechnung im Bereich der vorläufigen Unterbringung hatte im Landkreis Rottweil zur Folge, dass im Jahr 2020 für das Jahr 2016 ein Betrag von 287.373,95 € an das Land-Baden-Württemberg zurückerstattet werden musste (offener Restbetrag der nach endgültiger Prüfung des Landes für das Jahr 2016 festgestellten Rückerstattung von 2.391.957,39 €). Da die Prüfung für das Jahr 2017 seitens des Landes noch nicht vollständig abgeschlossen wurde, waren im Jahr 2020 für das Abrechnungsjahr 2017 keine Zahlungen zu leisten. Für das Jahr 2018 ergab sich erstmals die Konstellation, dass die vom Land erhaltenen Pauschalen nicht zur Deckung der Ausgaben des Landkreises Rottweil ausgereicht haben. Die endgültige Prüfung für das Jahr 2018 wurde seitens des Landes ebenfalls noch nicht abgeschlossen. Der Landkreis Rottweil hat sowohl im Jahr 2019 (1.866.740,76 €) als auch im Jahr 2020 (49.467,90 €) eine Vorgriffszahlung des Landes für das Abrechnungsjahr 2018 erhalten, sodass inzwischen 80 % der erwarteten Nachzahlung durch das Land von insgesamt 2.395.260,83 eingegangen sind. Für das Jahr 2019 fand die endgültige Abrechnung gegenüber dem Land noch nicht statt. Der Landkreis Rottweil hat im Jahr 2020 für das Jahr 2019 eine Vorgriffszahlung des Landes i. H. v. 1.893.704,50 € erhalten. Es ist davon auszugehen, dass im Jahr 2021 der nach aktuellem Stand noch offene Restbetrag für das Jahr 2017 (634.208,79 €) an das Land beglichen werden muss. Des Weiteren ist zu erwarten, dass im Jahr 2021 die endgültige Abrechnung der Jahre 2017 und 2018 erfolgen wird.

Unterbringungssituation in Gemeinschaftsunterkünften

Neben der Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft Untere Lehrstraße 1 in Rottweil waren Asylbewerber/innen zu Beginn des Jahres 2019 noch in nahezu allen Gemeinden und Städten des Landkreises untergebracht.

Nachdem die Flüchtlingszugangszahlen seit dem Jahr 2017 rückläufig sind, forderte das Land, den Abbau der Gemeinschaftsunterkünfte zu forcieren und sicherte die volle Erstattung der Liegenschaftskosten nur zu, wenn im Jahr 2018 eine Auslastungsquote

von 70 %, im Jahr 2019 von 75 % und im Jahr 2020 von 80 % mit Personen der vorläufigen Unterbringung erreicht würde. Bestehende Mietverträge wurden deshalb, dort wo dies möglich war, gekündigt. Außerdem wurden einzelne Mietverhältnisse nach entsprechenden Verhandlungen vorzeitig aufgelöst. Aufgrund ungewisser Zugangsprognosen ist seit März 2020 seitens des Landes kommuniziert, den Abbau von Gemeinschaftsunterkünften vorübergehend auszusetzen.

Zum Stichtag 31.12.2020 befanden sich in den verbliebenen 10 Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis insgesamt 217 Personen. Von den 217 Personen erfüllten 31 Personen die Voraussetzungen der Anschlussunterbringung.

Finanzielle Situation

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.07.2012 wurden Asylbewerber/innen wesentlich höhere Leistungen zugesprochen. Während früher in den Gemeinschaftsunterkünften neben einem Taschengeld der Lebensunterhalt in Form von Sachleistungen gewährt wurde, werden seit April 2013 Sach- und Geldleistungen erbracht.

	Jahr 2018	**Jahr 2019**	**Jahr 2020**
Leistungen an Asylbewerber (einschließlich Krankenhilfe), Betreuungskosten, Verwaltungskosten, Mieten, Bewirtschaftungskosten	11.136.469 €	11.679.316 €	8.986.378 €
Pauschalen vom Land und sonstige Einnahmen	3.073.933 €	8.297.404 €	6.486.663 €

	2020
Leistungen an Personen aus dem Sonderkontingent	**337.091 €**

3.2 Leistungen für Spätaussiedler/innen

Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

Das Landratsamt ist als untere Eingliederungsbehörde insbesondere zuständig für die vorübergehende Unterbringung und Betreuung von Spätaussiedlern/innen.
Seit 1998 hat sich der Ausreiseprozess von Spätaussiedlern/innen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion deutlich verlangsamt. Durch das Zuwanderungsgesetz, welches zum 01.01.2005 in Kraft getreten ist, wurden die Voraussetzungen für eine Einreise in das Bundesgebiet weiter verschärft. Dies führte dazu, dass der Zugang an Spätaussiedler/innen stark abgenommen hat. Während im Jahr 2007 noch 5.792 Personen ins Bundesgebiet kamen, war der Zugang in den folgenden Jahren weiter rückläufig (Jahr 2008: 4.362, Jahr 2009: 3.360, Jahr 2010: 2.350: Jahr 2011: 2.148, Jahr 2012: 1.820 Personen, Jahr 2013: 2.427)

Im Jahr 2014 ist die Zahl nach Angaben des RP Karlsruhe mit der 10. Änderung zum Bundesvertriebenengesetz und den damit verbundenen Zugangserleichterungen dann

deutlich auf 5.649 angestiegen. Seither ist ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen (2015: 6.118; 2016: 6.588; 2017: 7059; 2018:7126, 2019:7.155).

Im Jahr 2020 sind aufgrund der coronabedingten Reiseeinschränkungen wiederum nur 4.309 Spätaussiedler/innen in das Bundesgebiet eingereist. Hiervon hat der Landkreis Rottweil allerdings 16 Personen aufgenommen (Vorjahr: 8).

Im Zeitraum von 1990 bis Ende 2020 hat der Landkreis insgesamt 9.005 Aussiedler/innen aufgenommen.

Verwaltung und Betrieb des Übergangswohnheimes für Spätaussiedler/innen

In Rottweil wurde in der Unteren Lehrstraße 1 ein Übergangswohnheim eingerichtet, welches als erste Anlaufstelle für neu angekommene Aussiedler/innen gedient hat. Infolge der rückläufigen Zugänge wurde das Übergangswohnheim zunehmend zur Unterbringung von Asylbewerber/innen oder auch Kontingentflüchtlingen genutzt. Ankommende Aussiedler/innen werden mittlerweile auch in anderen Gebäuden der Flüchtlingsunterbringung untergebracht sofern dies notwendig ist. Da das Wohnortzuweisungsgesetz für die Aussiedler/innen weggefallen ist, bleiben diese nur eine relativ kurze Zeit in einem Übergangswohnheim. Zum 31.12.2020 waren 8 Aussiedler/innen untergebracht.

Änderung des Eingliederungsgesetzes (EglG) zum 01.04.2004 – Pauschalierung

Das Land erstattete im Jahr 2020 den Stadt- und Landkreisen für die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehenden Ausgaben eine einmalige Pauschale in Höhe von 1.455 Euro für jede nach § 11 (2) EglG übernommene Person (Spätaussiedler/innen) und in Höhe von 727 Euro für jede nach § 11 (3) EglG übernommene Person (nachträglich Einreise).

In diesen Pauschalbeträgen sind die Anteile für die Liegenschaften, die Verwaltung, die soziale Betreuung und Sozialhilfeausgaben anteilig enthalten. Die von den Spätaussiedler/innen zu entrichtenden Gebühren für die Unterbringung in den Übergangswohnheimen stehen seit dem 01.04.2004 dem Landkreishaushalt zur Verfügung.

Integration von Spätaussiedlern/innen

Erwerbsfähige Aussiedler/innen erhalten seit der Einführung des SGB II ab 01.01.2005 - wie andere Empfänger auch - Arbeitslosengeld II.

4. Sachgebiet 4

4.1 Hilfe zur Pflege

Zur Unterstützung pflegebedürftiger Menschen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können, ist Hilfe zur Pflege nach dem siebten Kapitel SGB XII zu gewähren. Da praktisch alle (vorrangigen) Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung budgetiert sind, übernimmt die Sozialhilfe bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die nicht gedeckten Kosten der Hilfe zur Pflege. Hilfebe-

dürftige Menschen, die nicht auf die vorrangigen Leistungen nach dem SGB XI (Pflegeversicherung) verwiesen werden können, erhalten notwendige Hilfen der Pflege im Rahmen der Sozialhilfe.

Die Entscheidung der Pflegekasse über das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI ist auch der Entscheidung im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zugrunde zu legen.

Es können folgende Hilfen zur Pflege gewährt werden:

1. Ambulante Hilfe zur Pflege
   - Pflegegeld für häusliche Pflege
   - Häusliche Pflegehilfe in Form von körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung als Pflegesachleistung
   - Verhinderungspflege
   - Pflegehilfsmittel
   - Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

2. Teilstationäre Hilfe zur Pflege
   - Tagespflege

3. Stationäre Hilfe zur Pflege
   - Dauerpflege
   - Kurzzeitpflege (2020: 5 Fälle, 2019: 32 Fälle, 2018: 22 Fälle)

Ambulante Leistungen der Hilfe zur Pflege haben Vorrang vor teilstationären und stationären Leistungen der Hilfe zur Pflege. Pflegebedürftige Menschen haben einen Anspruch auf Hilfe zur Pflege in vollstationären Einrichtungen, wenn im Einzelfall die stationäre Hilfe geeignet und ambulante sowie teilstationäre Hilfen nicht ausreichend oder zumutbar sind.

Seit dem 01.01.2017 haben Menschen mit einer Einstufung unter Pflegegrad 2 nur eingeschränkt Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege. Entsprechende Bedarfe wurden bisher z. B. als Hilfen zur Weiterführung des Haushalts gewährt (31.12.2020: 4 Fälle, 31.12.2019: 9 Fälle, 31.12.2018: 14 Fälle). Die Fallzahlen sind hier rückläufig, da vorrangige Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II, dem SGB IX oder dem SGB XII realisiert werden konnten.

Fallzahlen (Stichtag) - Jahresvergleich	**31.12.2018**	**31.12.2019**	**31.12.2020**
Ambulante Hilfe zur Pflege (mit Tagespflege)	106	106	98
Stationäre Hilfe zur Pflege (ohne Kurzzeitpflege)	431	426	509
Summe Fallzahlen	537	532	607

Jahresvergleich Zuschussbedarf	2018	2019	2020
Hilfe zur Pflege	6.264.693 €	6.379.742 €	7.394.369 €

Die Fallzahlen in der stationären Hilfe zur Pflege sind gegenüber den Vorjahren um etwa 18 % gestiegen. Ursächlich dafür sind die demografische Entwicklung in der Bevölkerung: Der Anteil der über 80-jährigen Menschen in der Bevölkerung nimmt stetig zu. Gerade dieser Personenkreis hat den höchsten Bedarf an stationärer Pflege. Gleichzeitig können aber immer mehr Menschen die jährlich steigenden Kosten in der Pflege immer weniger selber bezahlen und sind auf aufstockende Hilfe zur Pflege angewiesen.

Der Gesamtzuschussbedarf 2020 ist gegenüber dem Vorjahr um etwa 1.000.000 € angestiegen. Dies erklärt sich einerseits mit der Zunahme der Fallzahlen und andererseits mit den Auswirkungen des Angehörigenentlastungsgesetzes: Seit dem 01.01.2020 ist das Angehörigenentlastungsgesetz in Kraft getreten. Danach werden unterhaltspflichtige Angehörige von Pflegebedürftigen finanziell entlastet. Ein Unterhaltsrückgriff auf das Einkommen der Kinder von pflegebedürftigen Eltern erfolgt nur noch, wenn das Jahresbruttoeinkommen 100.000 Euro übersteigt.

4.2 Hilfen zur Gesundheit

Hilfen zur Gesundheit erhalten nicht krankenversicherte bedürftige Menschen, denen die Möglichkeiten einer Krankenpflichtversicherung, einer freiwilligen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung aus verschiedenen Gründen nicht eröffnet sind und die deshalb auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind. Die Leistungen entsprechen grundsätzlich denjenigen, die Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung beanspruchen können.

Jahresvergleich Zuschussbedarf	**2018**	**2019**	**2020**
Hilfen zur Gesundheit	778.723 €	602.236 €	443.633 €

4.3 Pflegestützpunkt

Personelle Ausstattung des Pflegestützpunkts

Der Pflegestützpunkt ist seit 01.07.2019 mit 2,6 Vollzeitstellen besetzt.

Aufgaben des Pflegestützpunkts

Im Pflegestützpunkt erhalten Rat- und Hilfesuchende eine kostenlose, umfassende und unabhängige Auskunft und Beratung zu allen Fragen im Zusammenhang mit Hilfe- und Pflegebedürftigkeit sowie individuelle Informationen zu allen wohnortnahen Hilfs-, Unterstützungs- und Pflegeangeboten.

Die Aufgaben des Pflegestützpunktes reichen von Information und allgemeiner Beratung bis hin zu einer Pflegeberatung nach § 7a SGB XI oder Case Management.
Die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunkts sind anerkannte Pflegeberaterinnen nach dem SGB XI oder qualifizieren sich hierzu.
Die Beratungen finden telefonisch, persönlich im Pflegestützpunkt und/oder aufsuchend in der Häuslichkeit statt. Für die Bewohner des Landkreises besteht außerdem die Möglichkeit, sich an den regelmäßig stattfindenden Sprechtagen in den Rathäusern der Städte bzw. Gemeinden Deißlingen, Dornhan, Dunningen, Oberndorf, Schiltach, Schramberg und Sulz beraten zu lassen. Die Sprechtage werden in der Regel

nach Voranmeldung einmal monatlich abgehalten, in Schramberg dagegen finden die Sprechtage regelmäßig zweimal im Monat statt. Auf Anfrage können auch Einzelsprechtage angeboten werden.

Die Arbeit in Zahlen

Die nachfolgende Grafik zeigt eine Auswahl zu den im Pflegestützpunkt nachgefragten Themen im Jahr 2020 in absoluten Zahlen.

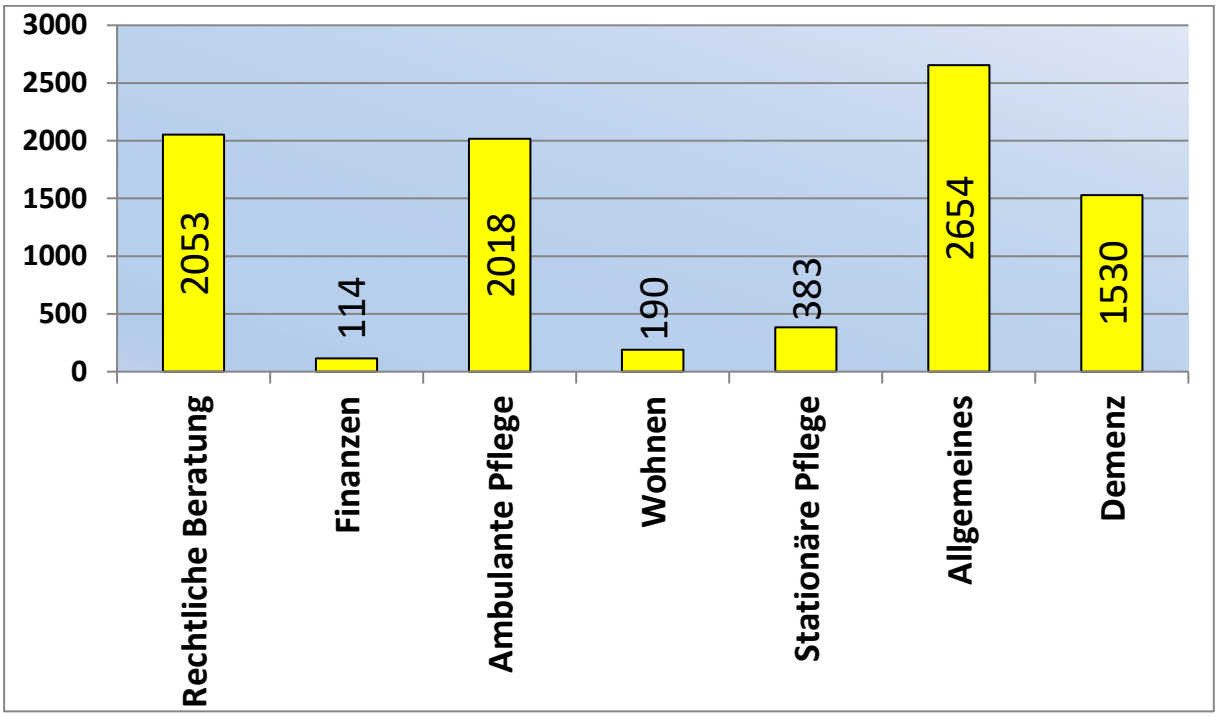

Die Anzahl der Kontakte des Pflegestützpunkts sind trotz der Corona-Pandemie weitgehend konstant geblieben, mit leicht ansteigender Tendenz. Die Zahl der durchgeführten Hausbesuche ging in diesem Zeitraum um etwa 20 % zurück.
Dies zeigt der unten aufgeführte Vergleich der Jahre 2018 bis 2020

	2018	**2019**	**2020**
Kontakte:	3.263	3.726	3.746

Selbsthilfekoordinierungsstelle

Eine weitere Aufgabe des Pflegestützpunkts ist die Einbindung von Selbsthilfe und Ehrenamt sowie der Aufbau und Ausbau von Hilfenetzwerken. Der Pflegestützpunkt fungiert seit 2011 als Selbsthilfekoordinierungs- und -unterstützungsstelle und ist in dieser Funktion Ansprechpartner für die Gruppen sowie für anfragende Bürger, organisiert regelmäßige Treffen der im Landkreis tätigen Selbsthilfegruppen, arbeitet im Arbeitskreis Selbsthilfenetzwerk Landkreis Rottweil mit und ist verantwortlich für die Erstellung und Pflege eines Selbsthilfegruppenwegweisers. Im Rahmen dieses Aufgabenfeldes organisiert der Pflegestützpunkt einmal jährlich eine Veranstaltung für die Öffentlichkeit mit Bezug zum Thema Selbsthilfe.
Coronabedingt mussten 2020 leider die meisten Veranstaltungen und Sitzungen der Selbsthilfegruppen abgesagt werden.
Der Selbsthilfegruppenwegweiser liegt auch in digitaler Form vor und kann auf der Homepage des Landkreises Rottweil unter www.landkreis-rottweil.de eingesehen werden.

Öffentlichkeitsarbeit

Durch eine breite Öffentlichkeitsarbeit soll das Beratungsangebot des Pflegestützpunkts bekannt gemacht und Informationen zu wichtigen Pflege- und Betreuungsfragen gegeben werden.
Coronabedingt mussten die in den vergangenen Jahren in großer Anzahl durchgeführten Vorträge, Schulungen und Veranstaltungen bis auf wenige Ausnahmen im Jahr 2020 abgesagt werden. Nur zu Beginn des Jahres konnten vier Vorträge zu den Themen Pflegeeinstufung, Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten im Alter, Finanzierung der Pflege, Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung und Pflegebegutachtung bei Kindern durchgeführt werden.

Der vom Pflegestützpunkt erarbeitete 82-seitige Seniorenwegweiser erschien Anfang 2020 in der 5. Auflage mit einer Stückzahl von 6000 Exemplaren. Er enthält neben einer umfangreichen Adresssammlung viele wichtige Informationen für Senioren in den Bereichen Betreuung und Pflege. Der Seniorenwegweiser liegt auch in digitaler Form vor und kann auf der Homepage des Landkreises Rottweil unter www.landkreis-rottweil.de und der Homepage für Seniorenarbeit des Landkreises Rottweil unter www.seniorenarbeit-kreis-rottweil.de eingesehen werden.

Finanzierung des Pflegestützpunkts

Die Finanzierung des Pflegestützpunkts richtet sich nach dem Rahmenvertrag zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte nach § 7c (6) SGB XI in Baden-Württemberg in Verbindung mit Anlage 3 zum Rahmenvertrag. Die Kosten werden zu jeweils einem Drittel von den Krankenkassen, Pflegekassen und dem Landkreis getragen.

4.4 Beratungsstelle Alter & Technik

Die zum 01.06.2017 eingerichtete Beratungsstelle Alter & Technik in Rottweil ist Teil des interkommunalen Beratungszentrums Alter & Technik der Landkreise Schwarzwald-Baar-Kreis, Rottweil und Tuttlingen. Hier können sich Bürgerinnen und Bürger unabhängig und kostenlos zu allen Fragen rund um das Thema Wohnen im Alter beraten lassen. Interessierte erhalten dabei umfassende Informationen zu verschiedenen Hilfsmitteln sowie zu Möglichkeiten der barrierefreien Wohnanpassung für ein selbstbestimmtes Leben in der gewohnten Umgebung. Die Beratungen können sowohl in persönlichen Gesprächen in der Beratungsstelle, in der Häuslichkeit oder in der Musterwohnung BEATE in Villingen-Schwenningen stattfinden.
Der Landkreis Rottweil hat im Jahr 2020 die Weichen für eine eigene Musterwohnung am Standort Schramberg gestellt. Die Musterwohnung des Landkreises Rottweil am Standort Schramberg wird voraussichtlich im Frühjahr 2021 in Betrieb gehen.

Kontakte und Beratungen in Zahlen

Im Jahr 2020 konnten insgesamt 1.062 Kontakte zu interessierten Personen über unterschiedliche Zugangswege (Beratungen, Vorträge, Sprechstunden, Messeauftritte und Führungen in der Musterwohnung) verzeichnet werden (2019: 1.188 Kontakte, 2018: 822 Kontakte).

Der überwiegende Teil der Klienten in der Erstberatung (290 Erstkontakte) war 2020 im Alter zwischen 61 und 80 Jahren (etwa 44 %) und im Alter über 80 Jahre (etwa 41 %), etwa 15 % waren 60 Jahre und jünger. Dazu kamen 125 Folgekontakte, sodass insgesamt 415 Beratungen im Jahr 2020 stattgefunden haben. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der individuellen Einzelberatungen – trotz Corona – in etwa verdoppelt.

Zusätzlich wurden 432 Kontakte zu dritten Personen (Handwerker, Vermieter, Handel, Kassen etc.) durchgeführt. Außerdem wurden 215 Personen bei Vorträgen, Messeständen und Führungen in der Musterwohnung BEATE informiert.

Die wichtigsten Beratungsthemen 2020 waren das Thema Finanzierung (24 % aller Beratungen), Badumbau (22 % aller Beratungen) und Mobilitätshilfen (19 % aller Beratungen). Weitere Beratungen erfolgten zu verschiedensten Themen wie technische Hilfen (z. B. Ortungsgeräte, Notruf), Treppensteighilfen, Sturzprävention/-erkennung, Alltagshilfsmittel, Seh- und Hörhilfen.

Durch weitere Netzwerkarbeit und eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit sollen noch mehr Menschen über das Beratungsangebot informiert werden, etwa durch Bekanntmachungen in örtlichen Amtsblättern, Verbreitung von Informationsmaterialen und durch das Angebot von Vorträgen und Sprechstunden in den Städten und Gemeinden des Landkreises.

4.5 Altenhilfe und Seniorenarbeit, Geschäftsstelle Kreisseniorenrat

Der Landkreis Rottweil hat mit dem Kreisseniorenplan unterstützende und fördernde Rahmenbedingungen geschaffen, um durch eine aktive Beteiligung von Senioren in den Kommunen seniorengerechte Rahmenbedingungen und Ziele umzusetzen. Ältere Menschen sollen in ihrer gewohnten Umgebung möglichst lange selbstständig leben können und sich dort zu Hause und damit wohl fühlen.

Im Sommer 2012 wurde die Erarbeitung des Kreisseniorenplans beschlossen. Im November 2015 wurde der Kreisseniorenplan einstimmig durch den Kreistag verabschiedet.

Homepage Seniorenarbeit

Aufbau und Betrieb der digitalen Informationsplattform Seniorenarbeit für den Bereich Seniorenarbeit, Altenhilfe und Pflege: Am 19.06.2018 ging die Homepage Seniorenarbeit unter folgendem Link www.seniorenarbeit-kreis-rottweil.de online.

Seniorenpolitisches Förderprogramm

Das seniorenpolitische Förderprogramm zum lokalen Aufbau von Förder- und Unterstützungsstrukturen für eine seniorengerechte Kommunalentwicklung wurde zum 01.08.2016 umgesetzt. Aktuell erhalten die Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf, Epfendorf und Fluorn-Winzeln, die Gemeinden Deißlingen, Bösingen, Zimmern o. R., Hardt und die Stadt Schramberg Fördermittel für die Einrichtung der Stelle eines Seniorenbeauftragten in der Kommune.

Altenhilfefachberatung

Die Altenhilfefachberatung ist planerisch zuständig für die ambulante und stationäre Altenhilfe. Die Arbeit orientiert sich an den Zielen des Kreisseniorenplans.

Eine Aufgabe der Altenhilfefachberatung ist die Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag.
Angebote zur Unterstützung im Alltag sind Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden und Angebote zur Entlastung im Alltag. Diese Angebote sollen die häusliche Pflegesituation stabilisieren, ein möglichst langes und weitgehend selbständiges Leben in der Häuslichkeit für Pflegebedürftige ermöglichen und pflegende Angehörige entlasten.
Eine weitere Aufgabe ist die Förderung des Auf- und Ausbaus von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, des Ehrenamts und des bürgerschaftlichen Engagements.

Die Unterstützungsangebote standen 2020 von Beginn an weitgehend unter dem Einfluss der Corona-Pandemie. Nach den Gruppenangeboten sind auch die Angebote in der Häuslichkeit bereits im Frühjahr fast ganz zum Erliegen gekommen. Als einziges alternatives Angebot wurde von einem Träger ein Telefondienst gegen die Vereinsamung älterer Menschen aufgebaut und anerkannt.

Haushaltsnahe Dienste, sog. Putzdienste werden im Landkreis stark nachgefragt. Zwei Träger erhielten 2020 die Anerkennung für ein Angebot eines haushaltsnahen Dienstes.

Schwerpunkt bildeten 2020 die Beratungen für die Träger sämtlicher Unterstützungsangebote wegen Unsicherheiten im Umgang mit den wechselnden Corona-Verordnungen.

Die Geschäftsstelle des Kreisseniorenrats ist im Bereich der Altenhilfefachberatung beim Landkreis angesiedelt.

4.6 Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Pflegeberufereform

Mit Inkrafttreten der Pflegeberufereform zum 01.01.2020 werden die seitherigen Ausbildungsgänge in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einem neuen einheitlichen Berufsbild zusammengefasst. Damit soll die Basis für eine zukunftsfähige und qualitativ hochwertige Pflegeausbildung in der Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege gelegt werden.

Die Durchführung der Pflegeausbildung erfolgt nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG), der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sowie der Landesregelungen für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

Der Landkreis Rottweil hat zum 01.02.2020 zur Beratung und Unterstützung der Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschulen die Stelle eines Koordinators mit 0,5 Vollzeitstellen eingerichtet.

Zum 23.12.2020 wurde für den Landkreis Rottweil ein Ausbildungsverbund geschlossen. Ziel des Ausbildungsverbundes ist es, einem drohenden Fachkräftemangel in der

Pflege zu begegnen. Durch die erleichterte Zusammenarbeit der Träger der praktischen Ausbildung mit den Pflegeschulen und den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einsatzstellen im Ausbildungsverbund soll im Landkreis Rottweil gewährleistet werden, dass auch weiterhin eine attraktive, qualitativ hochwertige Ausbildung in der Pflege angeboten werden kann und ausreichend Nachwuchskräfte für den Pflegeberuf gewonnen werden können.

4.7 Betreuungsbehörde

Das Betreuungsrecht hat im Jahr 1992 das fast 100 Jahre alte Vormundschaftsrecht für Volljährige abgelöst.

Das Betreuungsrecht stellt das Wohl der Betroffenen und die erforderlichen Hilfen, die sich an den Wünschen, Vorstellungen und Möglichkeiten des Betreuten orientieren sollen, in den Mittelpunkt. Die Betreuung soll das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten weiterhin berücksichtigen.

Betreuung wird für Erwachsene bestellt, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können.
Es besteht der Grundsatz der Erforderlichkeit und Notwendigkeit.

Die Betreuungsbehörde des Landkreises Rottweil ist dem Kreissozialamt zugeordnet und mit 2,2 Vollzeitstellen besetzt. Die Aufgaben der Betreuungsbehörde sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) gesetzlich geregelt.

Aufgaben der Betreuungsbehörde im Einzelnen:

- Hilfe und Unterstützung für Betreute
- Beratung und Unterstützung von Betreuern
- Aus- und Fortbildung von Berufsbetreuern, Unterstützung bei Erstellung des Betreuungsplanes
- Beratung und Zusammenarbeit mit Betreuungsvereinen
- Beteiligung im Betreuungsverfahren durch Unterstützung der Vormundschaftsgerichte bei der Sachverhaltsermittlung, Auswahl und Vorschlag eines geeigneten Betreuers, Abklären der Möglichkeiten, eine Betreuung zu verhindern und Vollzugshilfe für die Gerichte
- Unterstützung des Betreuungsgerichtes oder des Betreuers bei zwangsweisen Unterbringungen oder bei einer Vorführung zur Untersuchung
- Information über Vorsorgeangelegenheiten und öffentliche Beglaubigung von Betreuungsverfügungen, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen
- Führen von eigenen Betreuungen
- Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern und Berufsbetreuern
- Öffentlichkeitsarbeit

Statistik

In Deutschland werden mittlerweile über 1,3 Millionen Menschen betreut, in Baden-Württemberg etwa 118.000 Personen. Derzeit werden im Landkreis Rottweil ca. 2.350 Betreuungen geführt. Die meisten Betreuungen werden von ehrenamtlichen Betreu-

ern, meist aus der Familie oder dem familiären Umfeld geführt. Die anderen Betreuungen werden von Betreuungsvereinen, Berufsbetreuern oder der Betreuungsbehörde übernommen.
Den Hauptanteil der betreuten Menschen stellen Personen im Alter von über 60 Jahren.

Betreuungsstatistik im Landkreis Rottweil

	2018	**2019**	**2020**
Laufende Betreuungen	2.306	2.309	2.357
Verfahrenspflegschaften	45	36	47
Verfahrensermittlungen	336	341	328

5. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II

5.1 Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und die Entwicklung des Arbeitsmarktes

Unter sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung versteht man Arbeitsverhältnisse, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind. Dazu gehören auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten und Werkstudenten. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten und ausschließlich geringfügig Beschäftigte.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hat sich im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 0,9 % auf 57.457 Menschen verringert.

In den letzten zehn Jahren war der Arbeitsmarkt von einer langanhaltenden wirtschaftlichen Wachstumsphase geprägt. Internationale Handelskonflikte, der EU-Austritt des Vereinigten Königreiches, die Transformation in der Automobilindustrie und der Beginn der Strukturkrise im verarbeitenden Gewerbe dämpften dieses Wirtschaftswachstum bereits im Jahr 2019.

Die Corona-Krise überlagerte diese konjunkturelle Schwächephase und sorgte ab April 2020 für einen Anstieg der Arbeitslosigkeit.

Im Jahr 2020 war die Nachfrage nach Arbeitskräften verhalten. In wirtschaftlich angespannten Lagen wechseln Beschäftigte seltener ihren Arbeitsplatz. Diese niedrigere Fluktuation trug neben dem zurückhaltenden Personalbedarf der Unternehmen dazu bei, dass weniger Stellen zu besetzen waren.

Im Dezember 2020 lag der Bestand an gemeldeten Arbeitsstellen bei 1.288; gegenüber dem Vorjahresmonat waren dies 261 weniger.

5.2 Entwicklung der Arbeitslosigkeit

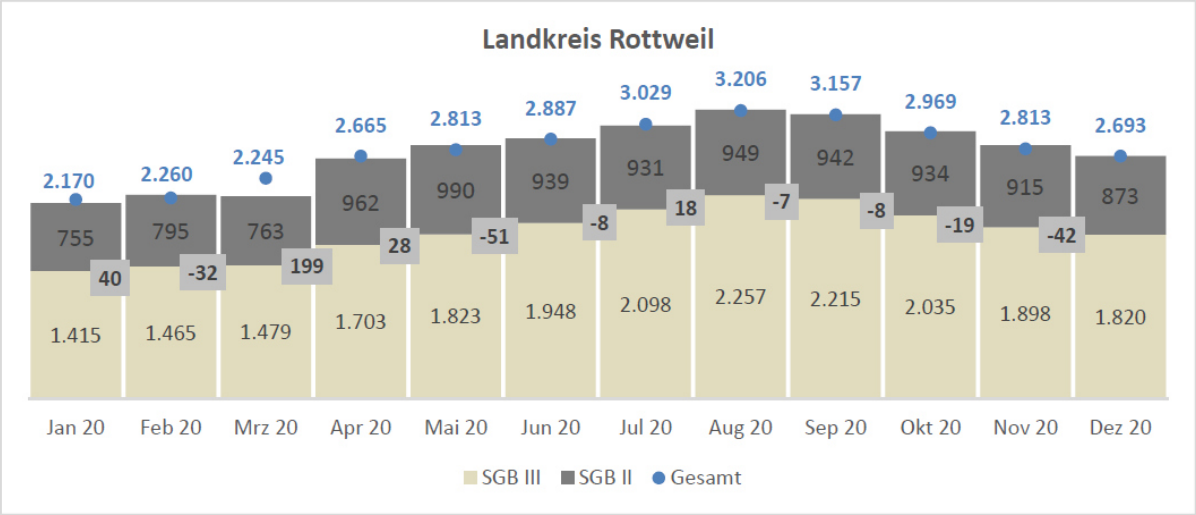

Zu Beginn des Kalenderjahres 2020 waren 755 Personen beim Jobcenter arbeitslos gemeldet; im Berichtsmonat Dezember 2020 lag die Anzahl bei 873 Personen.
Zum Jahresende waren rund 30 % älter als 50 Jahre, 39 % langzeitarbeitslos, 69 % verfügten über keinen beruflichen Abschluss und rund 42 % Personen waren Ausländer.

Unter die Personengruppe Ausländer fallen die Flüchtlinge aus den Ländern Syrien, Afghanistan, Iran, Irak, Eritrea, Nigeria, Somalia und Pakistan.

Die von den Auswirkungen der Pandemie besonders betroffenen Branchen Dienstleistung, verarbeitendes Gewerbe, Tourismus und Gastronomie haben bis dato vielen Menschen, die über keinen beruflichen Abschluss verfügen und Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund Verdienstmöglichkeiten geboten.

Durch die schwierigeren Aufnahmekapazitäten steht zu befürchten, dass sie länger als üblich arbeitslos bleiben.
Dies zeigt sich bereits in der Übertrittsquote der Arbeitslosenversicherung zur Grundsicherung.

Obwohl im Rahmen des Zweiten Sozialschutz-Pakets beschlossen wurde, Arbeitslosengeld I für 3 Monate länger auszuzahlen, steigt die Anzahl der Übertritte in den SGB II Bezug stetig an.

Im Dezember 2019 lag die Übertrittsquote bei 6,4 % im Dezember 2020 stieg diese auf 12,5 %.

Das Instrument der Kurzarbeit schützt die Menschen vor Arbeitslosigkeit und erhält den Unternehmen die Fachkräfte, die sie spätestens nach der Beendigung der Pandemie wieder brauchen werden.

Personen ohne entsprechende Qualifikation, profitieren von diesen wirtschaftlichen Stabilisierungsmaßnahmen nicht in gleicher Weise. Da bereits jetzt schon 69 % der arbeitslos gemeldeten Personen im Jobcenter keine abgeschlossene Ausbildung haben ist davon auszugehen, dass die Zahl dieser Leistungsberechtigten im Jobcenter steigt.

Im Bereich der sozialen Sicherung werden die Effekte der Pandemie in vielerlei Hinsicht spürbar sein. Die Zahl der Antragstellenden wird sich noch erhöhen. Jugendliche, die aufgrund der besonderen Umstände in der freien Wirtschaft ihren Ausbildungsplatz nicht antreten können und Erwachsene, die keinen entsprechenden Arbeitsplatz finden, werden zur Überbrückung Angebote und Leistungen des Jobcenters in Anspruch nehmen (müssen).
Die sozialpsychologischen Folgen der Pandemie für die Gesellschaft werden sich wohl erst noch im Laufe der Zeit genauer zeigen.

5.3 Ausbildungsmarkt des Landkreises Rottweil

Im Beratungsjahr 2019/2020 waren es im Kreis Rottweil 886 Jugendliche, die mit Unterstützung der Berufsberatung eine Stelle suchten. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber ist um 30 gesunken. Wegen der pandemiebedingt geringeren Einschaltung der Ausbildungsvermittlung bilden die Daten der Bundesagentur für Arbeit die tatsächliche Ausbildungsnachfrage in geringerem Maße ab als sonst üblich.

Betriebe und Verwaltungen haben insgesamt 1275 Ausbildungsstellen gemeldet.
In Folge der Pandemie ist die Zahl der im Beratungsjahr 2019/2020 gemeldeten Ausbildungsstellen um 96 Stellen geringer als im letzten Beratungsjahr.

Die Corona-Pandemie hat den Ausgleich auf dem Ausbildungsmarkt deutlich verlangsamt, aufgrund des Lockdown im Frühjahr verzögerten sich Auswahl- und Entscheidungsprozesse. Ebenso dürften die Transformationsprozesse in der Automobil- und Zulieferindustrie eine Rolle spielen.

5.4 Entwicklung der SGB II – Quote

Baden-Württemberg im Vergleich zu Rottweil:

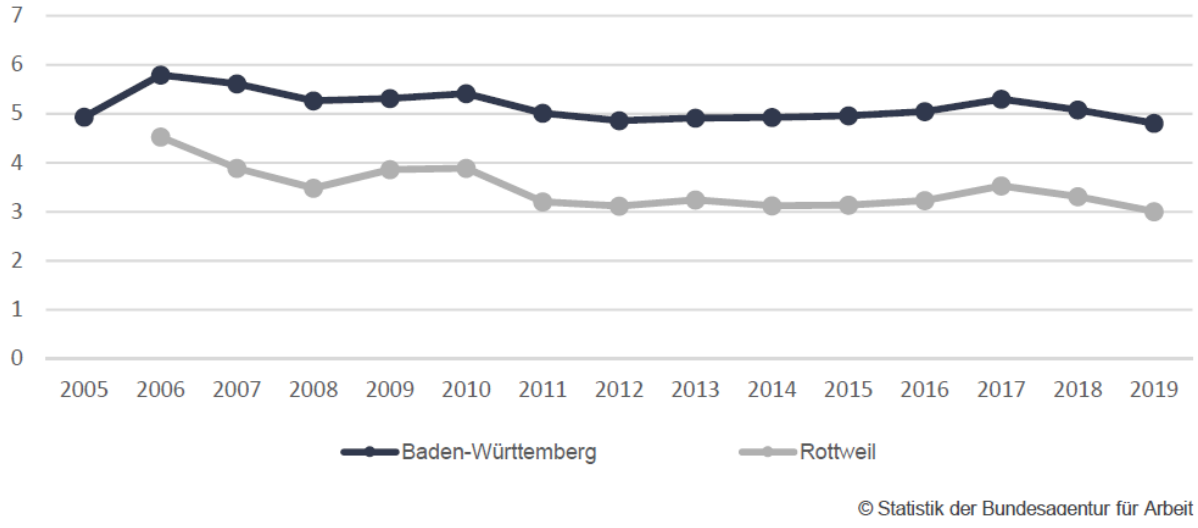

Definition: Anteil der Leistungsberechtigten nach dem SGB II an der Bevölkerung von 0 bis zur Regelaltersgrenze.

5.5 Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften lag im Januar 2020 bei 1.548. Im Dezember 2020 lag sie bei 1.591. In den Bedarfsgemeinschaften lebten im Dezember 3.388 Personen. Darunter waren 2.173 erwerbsfähige Leistungsberechtigte.
873 Personen waren im statistischen Sinne arbeitslos.

Nicht alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind statistisch als arbeitslos zu zählen; wichtige Beispiele dafür sind:

- Kunden, die keine Arbeit aufnehmen können, da sie kleine Kinder erziehen oder Angehörige pflegen
- Arbeitslose, die arbeitsunfähig krank sind
- Schüler ab dem 15. Lebensjahr
- Personen, die mindestens 15 Wochenstunden arbeiten, aber wegen zu geringem Einkommen hilfebedürftig sind
- Kunden in Maßnahmen

Jahr	**2018**	**2019**	**2020**
Bedarfsgemeinschaften Jahresdurchschnittswerte	1.683	1.606	1.625

5.6 Bereich Flucht und Asyl

Mit der Anerkennung als Asylberechtigte können Flüchtlinge eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen. Soweit dies zunächst nicht möglich ist, haben sie in der Regel einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Gewährung dieser Leistungen erfolgt durch das Jobcenter. Sie erhalten alle nach dem SGB II vorgesehenen Leistungen, insbesondere auch das Arbeitslosengeld II, Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Beratungs-, Vermittlungs- und Eingliederungsleistungen. Vor allem können die Zuweisung in die Integrationskurse des BAMF, Feststellungsmaßnahmen der beruflichen Eignung, Qualifizierungsangebote sowie weitere für Flüchtlinge geeignete Maßnahmen erfolgen.
Aufgrund der Pandemie verzögern sich die Eintritte in Sprach- und Qualifizierungsmaßnahmen.
Im Dezember 2020 wurden 504 erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Kontext Fluchtmigration durch das Jobcenter betreut. Damit beträgt der Anteil erwerbsfähiger Leistungsberechtigter dieser Personengruppe 23 % an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.
Menschen im Kontext Fluchtmigration werden innerhalb des Jobcenters in jeder Geschäftsstelle durch jeweils eine Integrationsfachkraft betreut, um das erforderliche Wissen zu bündeln und eine feste Kommunikationsstruktur für alle Partner zu gewährleisten.

5.7 Kennzahlen nach § 48a SGB II – Langzeitbezug und Integration

Zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit der örtlichen Aufgabenwahrnehmung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. der Jobcenter erstellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der Grundlage der Kennzahlen nach § 51b (3) Nummer 3 SGB II Kennzahlenvergleiche.

a. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug bzw. Bestand an Langzeitleistungsbeziehern (LZB)
Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.

b. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit bzw. Integrationsquote (IQ)
Die Kennzahl misst das Verhältnis von Integrationen zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsbeziehern (eLb). Als Integration gilt, wenn ein eLb eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder selbständige Tätigkeit aufgenommen hat.

5.8 Bewertungen des Langzeitbezuges sowie der Integrationsergebnisse unter Berücksichtigung der Entwicklung des regionalen Arbeitsmarktes

Der Bestand bei den Langzeitbeziehern lag im Jahresdurchschnittswert im Landkreis Rottweil bei 1.222. Es gelang dem Jobcenter gegenüber dem Vorjahr diesen um 71 Personen zu reduzieren.
Bei diesem Thema handelt es sich um ein Fokusthema des Jobcenters.
Die Ursachen für Langzeitleistungsbezug sind vielfältig: fehlender Schul- und Ausbildungsabschluss, schlechte Deutschkenntnisse (die Zeiten der Integrationssprachkurse und andere Qualifizierungen zählen zu den Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II), fehlende Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt aufgrund der Versorgung von Kindern (insbesondere Alleinerziehende) oder der Pflege von Angehörigen sowie eigene schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen. Je mehr Hemmnisse bei einer Person zusammen auftreten, desto schwieriger ist es, einen Weg zurück in die Erwerbstätigkeit zu finden.

Im Dezember 2020 lag die Integrationsquote (Jahresfortschrittswert) im Jobcenter Landkreis Rottweil bei 26,3 % und damit erneut über der Integrationsquote in Baden-Württemberg. Diese lag zum Jahresende bei 22 %.

	2018	**2019**	**2020**
Integrationsquote gesamt Jahresfortschrittswert Dezember	35,3 %	34,5 %	26,3 %
von 33 JC in Baden-Württemberg erzielter Rang des JC LK RW	5	1	4
Integrationsquote ohne den Bereich Flucht/Asyl	38,2 %	34,3 %	26 %
von 33 JC in Baden-Württemberg erzielter Rang des JC LK RW	1	1	3

5.9 Kosten der Unterkunft und Heizung

Gemäß § 22 SGB II sind die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Zu den Kosten der Unterkunft gehören neben der Kaltmiete und den Heizkosten auch die Nebenkosten (z. B. Wasser, Abwasser, Hausmüll etc.) mit Ausnahme der Kosten für Haushaltsstrom.

Die Angemessenheit bestimmt sich nach den tatsächlichen Bedingungen des Wohnungsmarktes und dem Grundsatz der Individualität. Bei der Beurteilung der Angemessenheit wird der sich fortlaufend weiterentwickelnden Rechtsprechung Rechnung getragen. Bei den Heiz- und Nebenkosten wird in einer Einzelfallprüfung der angemessene Verbrauch unter Berücksichtigung der aktuellen Preise ermittelt.

Der Bund beteiligt sich gemäß § 46 (5) SGB II an den Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Besonderheit aufgrund der Corona Pandemie:
Eine Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung findet für die ersten sechs Monate des Bewilligungszeitraums nicht statt. Die Kosten werden zunächst in der tatsächlichen Höhe bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt.

Diese Regelung gilt befristet für Bewilligungsabschnitte, die bis zum 31.03.2021 beginnen. Politisch ist beabsichtigt den erleichterten Zugang in die Grundsicherungssysteme bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

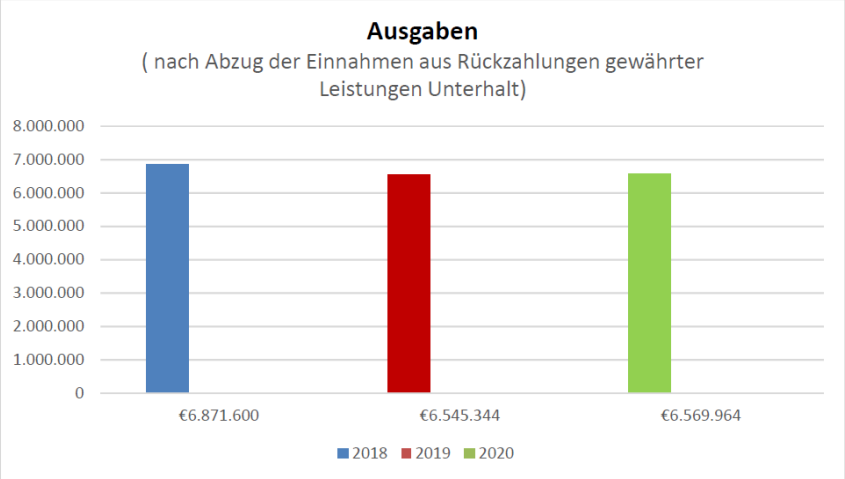

Hilfen nach § 24 (3) SGB II

Leistungen für Wohnungserstattungen sowie für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt werden gesondert erbracht. Die hierfür angefallenen Aufwendungen sind nachfolgend erfasst.

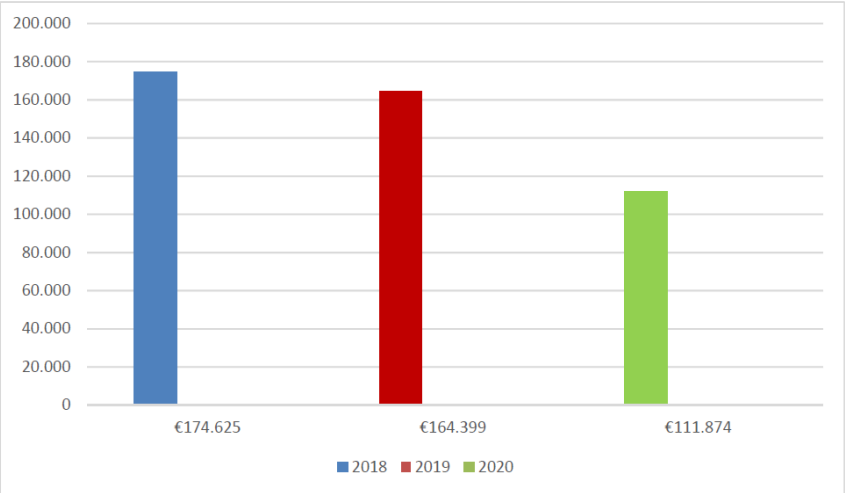

II. Jugendhilfe

Inhaltsverzeichnis

			Seite
1.	**Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege**		37
	1.1	Kindertageseinrichtungen	37
	1.2	Kindertagespflege	39
2.	**Trennungs- und Scheidungsberatung**		40
3.	**Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige**		42
	3.1	Erziehungsberatung	42
	3.2	Sozialpädagogische Familienhilfe	43
	3.3	Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege	43
	3.4	Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige in einer teilstationären bzw. vollstationären Einrichtung	44
	3.5	Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA)	46
	3.6	Nettoaufwand des Landkreises Rottweil für die Tagespflege, die Vollzeitpflege und die teil- und vollstationäre Hilfe in Einrichtungen	47
4.	**Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz**		49
	4.1	Betreuungsweisungen	50
	4.2	Täter-Opfer-Ausgleich	51
	4.3	Arbeitskreis für gefährdete Jugendliche	51
	4.4	Kinder- und Jugendschutz	52
5.	**Adoptionsvermittlung**		55
6.	**Arbeitsbereich BAV: Beistandschaft, Beratung, Beurkundung, Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige**		56
7.	**Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz**		59
8.	**Hilfe für Menschen in besonderen Lebenslagen**		60
9.	**Frühe Hilfen**		61
	9.1	Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen	61
	9.2	Landesprogramm STÄRKE	62
10.	**Sonstiges**		64
	10.1	Jugendberufshilfe	64
	10.2	Schulsozialarbeit	64
	10.3	Jugendpflege / Jugendarbeit	65
	10.4	Bereitschaftsdienst	68
	10.5	Schutzauftrag in der Jugendhilfe	71

1. Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

1.1 Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen sind aus dem Angebot der Jugendhilfe nicht wegzudenken. Sie prägen in den ersten Lebensjahren die Entwicklung der Kinder entscheidend mit, unterstützen die Familien in ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag und helfen Eltern dabei, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Jedes Kind hat ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Auch im Kindergartenjahr 2019/2020 stehen in sämtlichen Kreisgemeinden (auf die gesamte Gemeinde berechnet) ausreichend Kindergartenplätze zur Verfügung. Vereinzelt auftretenden Spitzenbelastungen, die vor allem gegen Ende des Kindergartenjahres auftreten können, kann mit zeitlich befristeten zusätzlichen Maßnahmen begegnet werden. Ein schwankender Bedarf führt dazu, dass um eine wohnortnahe Versorgung zu gewährleisten, immer wieder zusätzliche Plätze geschaffen werden müssen, während in anderen Ortsteilen einige Plätze nicht besetzt sind. Dies trägt unter anderem dazu bei, dass weitaus mehr Plätze vorgehalten als benötigt werden.

Seit 01.08.2013 besteht für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege.
Die politische Zielvorgabe sah eine Betreuungsquote von bundesweit 35 % (Baden-Württemberg: 34 %) als bedarfsgerechten Ausbau bis zum 31.07.2013 vor. Je nach Kreisgebiet kann eine Betreuungsquote von über oder von unter 34 % erforderlich sein. Grundsätzlich können jedoch alle Eltern von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eine Betreuung einfordern.

Im Landkreis Rottweil lebten zum Stichtag 01.03.2020 insgesamt 1.306 Kinder unter einem Jahr und 2.805 Kinder im Alter zwischen 1 und 3 Jahren. Für diese Kinder standen am 01.03.2020 insgesamt 1.432 Betreuungsplätze zur Verfügung. Die von den Städten und Gemeinden durchgeführten Bedarfserhebungen prognostizierten zum 31.07.2020 einen Betreuungsbedarf für 1- bis 3-jährige Kinder von 38,97 %, was einem Bedarf von 1.093 Betreuungsplätzen entspricht. Zusätzlich zu den 1.432 vorhandenen Betreuungsplätzen waren bereits 200 weitere Plätze in Planung, sodass der angesetzte Betreuungsbedarf für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren mit 58,18% mehr als erreicht war. Bezogen auf die Zahl aller Kinder unter 3 Jahren wurde eine Versorgungsquote von 40 % erreicht.

Nach Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Kleinkindbetreuung zum 01.08.2013 blieb landesweit die befürchtete Klagewelle aus. Auch im Landkreis Rottweil wurde kein Fall bekannt, in dem der Rechtsanspruch nicht hätte erfüllt werden können. Für die Kommunen im Kreis wurde eine „Handreichung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren“ erstellt. Plätze in Kindertageseinrichtungen werden von den Städten und Gemeinden bereitgestellt; die Vermittlung in Kindertagespflege erfolgt entweder durch den Tagesmütter- und Elternverein Landkreis Rottweil e. V. (siehe auch 1.2) oder durch das Jugend- und Versorgungsamt.

Die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze in Kindertageseinrichtungen hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt

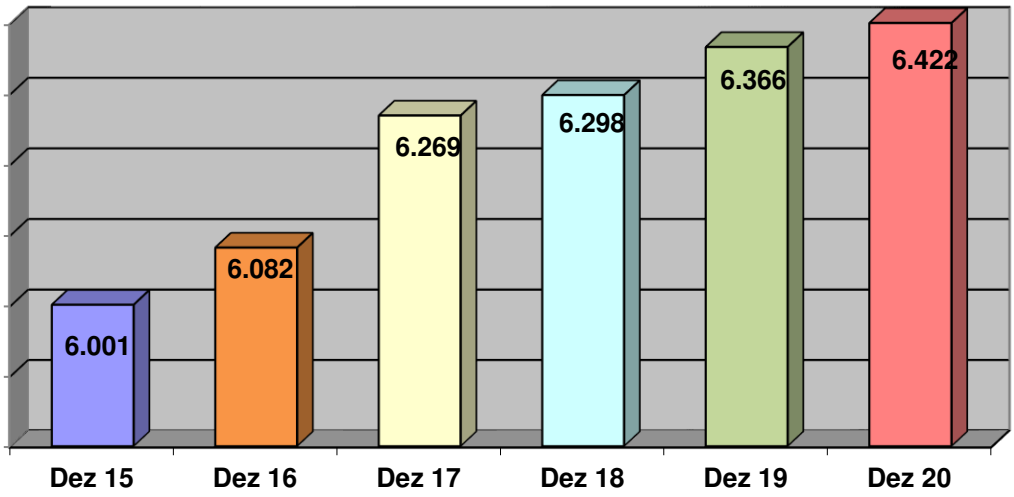

Im Landkreis Rottweil besteht folgende Differenzierung der Betreuungsangebote:

Plätze in	**Dez. 2015**	**Dez. 2016**	**Dez. 2017**	**Dez. 2018**	**Dez. 2019**	**Dez. 2020**
Regelgruppen	1.848	1.626	1.570	1.440	1.368	1.284
Ganztagsgruppen	342	335	390	395	387	403
Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten	1.060	1.216	1.382	1.419	1.580	1.595
Halbtagsgruppen	12	0	12	24	40	25
Integrativen Gruppen (mit Betreuung behinderter Kinder)	12	12	12	12	12	12
Mischgruppen (in denen Kinder tagsüber über mehrere Stunden und ganztags betreut werden)	25	0	0	0	0	0
Altersgemischten Gruppen (mit Kindern unter 3 Jahren und/oder mit Schulkinderbetreuung)	2.042	2.228	2.215	2.263	2.216	2.320
Kinderkrippen (Kinder unter 3 Jahren)	660	665	688	745	763	783
Gesamt:	6.001	6.082	6.269	6.298	6.366	6.422

Entsprechend den erteilten Betriebserlaubnissen des KVJS Baden-Württemberg – Landesjugendamt - stehen für die Hortbetreuung im Landkreis Rottweil

- 189 Plätze als Hort an der Schule und
- 42 Plätze in den familienorientierten sozialpädagogischen Intensivhilfen zur Verfügung.

Ein Ergebnis der Jugendhilfeplanung aus dem Jahr 2000 war die Feststellung, dass im Landkreis Rottweil weitere familienorientierte Maßnahmen geschaffen werden sollten. Nach eingehender Beratung in den Gremien wurde beschlossen, die Schaffung von lokalen Familiennetzen und Betreuungen an Haupt- und Förderschulen zu initiieren und finanziell zu unterstützen. Dies hat dazu geführt, dass in Kooperation mit freien Trägern und Kommunen folgende Projekte entstanden sind:

1. Lokales Familiennetz des Deutschen Kinderschutzbundes Ortsverband Rottweil e.V.

2. Lokales Familiennetz Hegneberg
3. Lokales Familiennetz in Zimmern o. R.
4. Betreuungen an
    - der Peter-Meyer-Schule in Schramberg,
    - der Achertschule / Konrad-Witz-Schule in Rottweil,
    - der Ivo-Frueth-Schule in Oberndorf.

1.2 Kindertagespflege

Die unter 1.1 geschilderten Betreuungsangebote sind im Zusammenhang mit der Kindertagespflege zu sehen. Bereits durch das zum 01.01.2005 in Kraft getretene Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) wurde die Kindertagespflege als gleichwertiges Betreuungsangebot mit der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen auf eine Ebene gestellt.

Seit 01.08.2013 haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Dabei haben die Erziehungsberechtigten zum einen das Recht, zu wählen, ob sie für ihr Kind die Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege begehren. Zum anderen haben sie das Recht, eine bestimmte Tageseinrichtung bzw. eine bestimmte Tagespflegeperson zu wählen. Allerdings ist das Wunsch- und Wahlrecht beschränkt auf das tatsächlich zur Verfügung stehende Angebot. Es besteht keine durchsetzbare Verpflichtung, für jeden Einzelfall freie Plätze sowohl in Tageseinrichtungen als auch in Kindertagespflege vorzuhalten. Der Rechtsanspruch gilt als erfüllt, sofern ein Betreuungsplatz – entweder in einer Tageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson – zur Verfügung steht.

Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres stellt die Kindertagespflege ein ergänzendes Angebot neben der Betreuung in einer Tageseinrichtung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, dar.

Da der Erziehungs- und Betreuungsbedarf der Kinder vor allem durch die Erwerbstätigkeit der Eltern/-teile bedingt ist und eine zunehmende Flexibilisierung der Arbeitszeit stattfindet, können institutionelle Angebote trotz geänderter Betreuungszeiten und Angebotsformen nicht immer dem individuellen Bedarf entsprechen. Neben der Gewährleistung des Rechtsanspruchs für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres hilft die Kindertagespflege deshalb vor allem Alleinerziehenden, die Kindererziehung mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu verbinden und sie somit in die Lage zu versetzen, den Lebensunterhalt möglichst aus eigener Kraft zu bestreiten. Wird eine geeignete Pflegeperson vermittelt und dient die Kindertagespflege der Erfüllung eines Rechtsanspruchs und/oder entspricht sie einem vorhandenen individuellen Bedarf, gewährt der Landkreis Rottweil eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Eltern haben einen Kostenbeitrag an den Landkreis zu entrichten, der den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen angeglichen ist. Sofern die Eltern aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse nicht in der Lage sind, den Kostenbeitrag zu zahlen, kann dieser auf Antrag erlassen werden.

Die Zahl der vom Jugend- und Versorgungsamt finanziell begleiteten Kindertagespflegeverhältnisse, die durch eine hohe Fluktuation gekennzeichnet ist, hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Zahl der Fälle am 31.12.	235	246	258	237	226	224
Jahresbrutto-aufwand in Euro	867.930*	870.184*	1.015.820*	1.115.074*	1.189.392	1.126.451

*Seit dem Jahr 2014 ist aufgrund geänderter Buchungsvorgaben in diesem Betrag der jährliche Zuschuss an den Tagesmütter- und Elternverein Landkreis Rottweil e. V. enthalten (2015: 81.950 €; 2016: 93.400 €; 2017: 98.000 €, 2018: 100.040 €, 2019: 102.358 €, 2020: 103.264 €).

Nach Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses und des Kreistages sollen die Strukturen der Kindertagespflege im Landkreis Rottweil weiter ausgebaut werden. Gekoppelt an einen Landeszuschuss wurde ab Oktober 2003 in Kooperation mit dem Tagesmütter- und Elternverein Landkreis Rottweil e. V. ein Ausbau der Kindertagespflege vereinbart und damit die Absicherung eines vielfältigen Betreuungsangebotes gefördert und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben verbessert. Der Schwerpunkt der Aufgaben des Tagesmütter- und Elternvereins Landkreis Rottweil e. V. liegt auf der Qualifizierung von Tagespflegepersonen und damit einer Verbesserung des Angebotes sowie auf der Vermittlung und Begleitung von Tagespflegeverhältnissen.

2. Trennungs- und Scheidungsberatung, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge, Familiengerichtshilfe

Mütter, Väter, Kinder und Jugendliche haben (insbesondere gem. §§ 17 und 18 SGB VIII) Anspruch auf Beratung und Unterstützung der Jugendhilfe, vor allem

- in Fragen der Partnerschaft,
- bei Trennung und Scheidung,
- bei der Ausübung der Personensorge und
- bei der Ausübung des Umgangsrechts.

Die Jugendhilfe soll aktiv dazu beitragen, dass die Betroffenen gemeinsam ein einvernehmliches Konzept entwickeln und umsetzen können, das vor allem die berechtigten Interessen der Minderjährigen berücksichtigt und dazu beiträgt, dass Konflikte und Krisen partnerschaftlich in der Familie bewältigt werden können.

Die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit den Familiengerichten ist gewährleistet. Die Jugendhilfe wird direkt aufgrund einer Vorsprache von Beteiligten oder aufgrund der Zusammenarbeit mit den Gerichten beratend und / oder unterstützend tätig. Beim Jugend- und Versorgungsamt Rottweil werden lediglich die Sachverhalte statistisch erfasst, die auch bei Gericht anhängig sind. Sofern eine Trennung und/oder Scheidung in Erwägung gezogen wird, wird vorrangig nach Möglichkeiten gesucht, die Krise zu bewältigen und die Lebensgemeinschaft fortzusetzen. Im Falle der Trennung wird versucht, dabei mitzuwirken, dass die beiden Elternteile ihre elterliche

Verantwortung den Kindern gegenüber weiterhin wahrnehmen und ein einvernehmliches Konzept für die Ausübung der elterlichen Sorge entwickeln.

Anzahl der Familien	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Rechtshängigkeit bei Trennung und Scheidung	108	113	77	124	105	90
Rechtshängigkeit in Umgangssachen	33	23	39	36	59	74
Rechtshängigkeit wegen Änderung bestehender Sorgerechtsregelungen	81*	121*	57	86	88	113
Rechtshängigkeit wegen sonstiger Maßnahmen zum Schutz des Kindes	18	10	7	11	24	22

Die Zahl der betroffenen Kinder ist weitaus höher, da lediglich die Zahl der Familien und nicht die der hiervon betroffenen Minderjährigen erfasst wird.

3. Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Im Sozialgesetzbuch VIII sind die Rahmenbedingungen und gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung familienunterstützender und familienergänzender Hilfen gesetzt. Sofern ein Bedarf besteht, hat die Jugendhilfe den Auftrag, Eltern bei der Erziehung zu unterstützen, Kinder, Jugendliche sowie junge Volljährige in ihrer Entwicklung zu fördern und die jungen Menschen zu schützen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.

Das Jugend- und Versorgungsamt Rottweil arbeitet seit vielen Jahren vor allem mit ambulanten Angeboten, damit Krisensituationen möglichst innerhalb der Familie bewältigt werden können und eine Fremdunterbringung von Kindern oder Jugendlichen vermieden werden kann. Bei dieser Arbeit werden wir von den freien Trägern der Jugendhilfe und hier insbesondere von der psychologischen Familien- und Lebensberatung des Caritasverbandes in Rottweil unterstützt. Zwischen dem Landkreis Rottweil und den freien Trägern der Jugendhilfe bestehen gute Kontakte. Genaue mündliche Absprachen bzw. schriftliche Vereinbarungen tragen dazu bei, dass dem Bürger eine möglichst optimale Hilfe zur Verfügung steht.

Alle diese familienunterstützenden Bemühungen können jedoch nur erfolgreich sein, wenn die Betroffenen zur Mitarbeit bereit sind und die Eltern ihren Kindern zumindest ein akzeptables Maß an Aufsicht, Versorgung und emotionaler Fürsorge zukommen lassen. Falls dies nicht der Fall ist oder die jungen Menschen eine Problematik aufweisen, die eine Herausnahme aus dem Elternhaus unumgänglich macht, werden Hilfen zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII i. V. m. §§ 33 ff. SGB VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII oder Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII außerhalb des Elternhauses gewährt. Schon damit wird eine Vielfalt von Leistungen vorgehalten. Die Erweiterung der

Sozialgesetzgebung im Bereich der Jugendhilfe auf der einen Seite und Sparzwänge aller Sozialleistungsträger auf der anderen führen zu einer deutlichen Erhöhung der beantragten Leistungen im Bereich der Jugendhilfe.
Mit Blick auf das Wohl junger Menschen greift das Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe auch dann, wenn sich andere Träger zurückziehen.

Sich laufend und immer rascher verändernde Lebensbedingungen und Werte, zunehmend erforderliche Einschränkungen sowie die Flut von vielfältigen Reizen und Erwartungshaltungen auf hohem Niveau führen zu einer zunehmenden Belastung des Einzelnen und der Familien. In ihren Aufgaben, junge Menschen in deren Entwicklung zu fördern, Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag zu beraten und zu unterstützen sowie Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, sind die Jugendämter mehr denn je gefordert. Hierbei stellt die Anforderung auf der einen Seite junge Menschen bei ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und damit deren Eltern, Familie zu unterstützen und die Familienbildung zu stärken, nicht nur eine besondere Herausforderung und Gratwanderung dar. Die zunehmende Zahl von Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter der Jugendämter in der Bundesrepublik Deutschland belegt einmal mehr das hohe Maß an Verantwortung, das hier zu tragen ist. In diesem Zusammenhang kann auch zunehmend mehr beobachtet werden, dass Menschen in schwierigen Situationen die Gründe hierfür immer wieder bei den Personen/Institutionen suchen, die hauptberuflich dafür da sind, um zu helfen, zu vermitteln, zu unterstützen – letztendlich aber an der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft und Einsichtsfähigkeit der Leistungsberechtigten zumindest in Teilen scheiterten. Eine subjektive Problemschilderung in den (neuen) Medien bringt scheinbar emotionale Entlastung. Verantwortung, fachliche und persönliche Kompetenz und ein Maß an Belastbarkeit sowie ausreichende Personalausstattung stehen hier in engem Zusammenhang. Der für 2020 landesweit vergleichsweise niedrige Ansatz der Jugendhilfekosten ist neben vielen Unwägbarkeiten auch der Motivation, der Kompetenz und dem Engagement der Mitarbeiter des Jugend- und Versorgungsamtes zu verdanken.

3.1 Erziehungsberatung, ambulante Hilfen für junge Menschen mit seelischen Behinderungen

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle hat bei den Hilfen zur Erziehung im Bereich der ambulanten Maßnahmen ihren Aufgabenschwerpunkt. Sie bietet Eltern, Kindern und Jugendlichen, die einer intensiven und längerfristigen Unterstützung bedürfen, Hilfe an. Dabei ist es auch das Ziel dieser Hilfe, kostenintensivere Maßnahmen zu vermeiden. Diese Leistung der Jugendhilfe wird im Landkreis Rottweil vorwiegend durch die psychologische Familien- und Lebensberatung des Caritasverbandes erbracht. Auch die therapeutische Begleitung von Kindern und Jugendlichen, soweit diese an einer Lese- Rechtschreibschwäche oder Rechenschwäche leiden und dies zu erzieherischen oder psychischen Beeinträchtigungen führt, ist weiterhin von großer Bedeutung. Die Mitarbeiter der psychologischen Familien- und Lebensberatung arbeiten hierbei insbesondere mit den Schulen und dem Jugend- und Versorgungsamt Rottweil eng zusammen.

3.2 Sozialpädagogische Familienhilfe

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist notwendig für Familien, die aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, die Aufgaben und Verpflichtungen für sich selbst bzw. ihre Kinder wahrzunehmen. Im Zuge der familienunterstützenden Hilfen hat sich diese Hilfeform als unmittelbare Unterstützung in der Familie besonders gut bewährt und zu einer Verringerung von stationären, kostenintensiven Hilfen beigetragen. Sie wurde somit zu einem wesentlichen Element der ambulanten Hilfen.

Die Familienhelfer/-innen sind seit 01.01.2005 auf Honorarbasis selbstständig tätig. Der Einsatz dieser Kräfte kommt insbesondere dann in Frage, wenn komplexe Problemlagen vorliegen und die begleiteten Familien über ausreichende eigene Ressourcen verfügen und somit aktiv dazu beitragen können, die Krise innerhalb ihrer Familie zu bewältigen. Vermehrt müssen jedoch auch Familienhelfer eingesetzt werden, um das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen im Binnenraum der Familie zu gewährleisten. Auch diese Hilfe kann in aller Regel erfolgreich dazu beitragen, dass Minderjährige bei ihren Sorgeberechtigten verbleiben können.

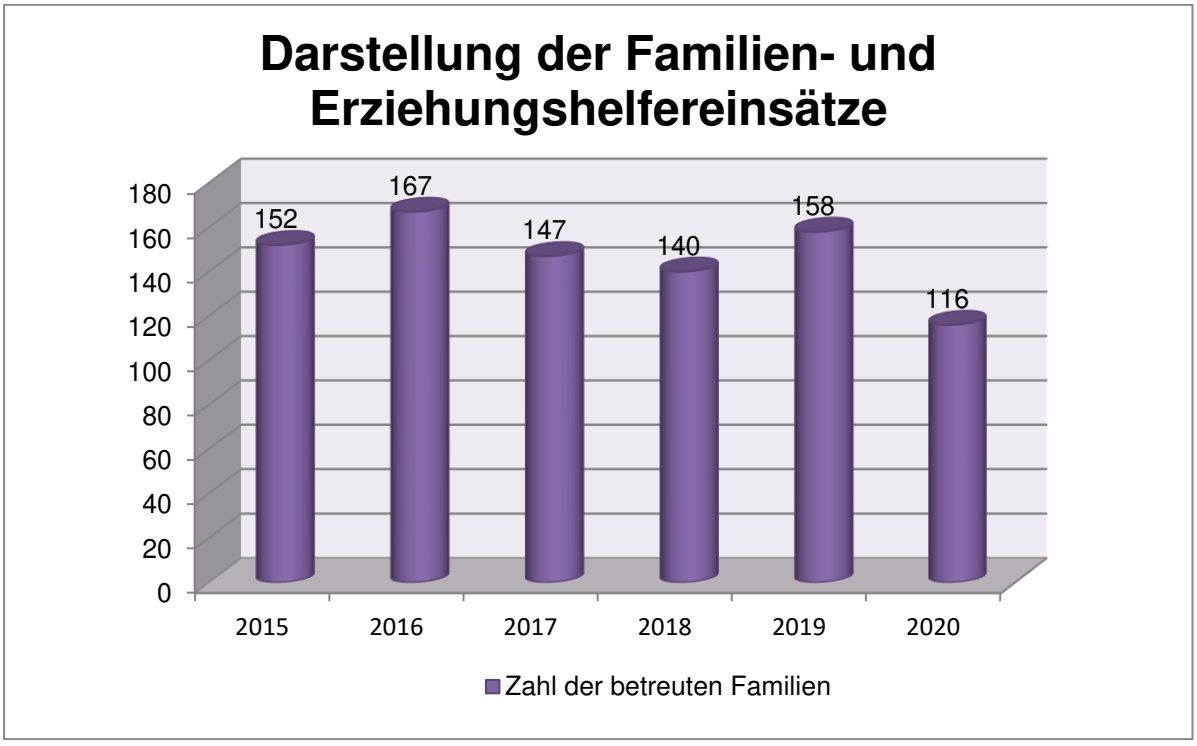

3.3 Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ermittelt in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern jeweils zum Ende eines Jahres die Zahl der laufenden Hilfen.
Die folgende Statistik zeigt, dass es, wie in den vergangenen Jahren, gelungen ist, bei notwendig gewordenen Fremdunterbringungen in einem hohen Maße Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie zu gewähren. Die während des Jahres auftretenden Schwankungen werden hierdurch nicht erfasst, sodass die stichtagsbedingte Erhebung nur bedingt aussagekräftig ist.

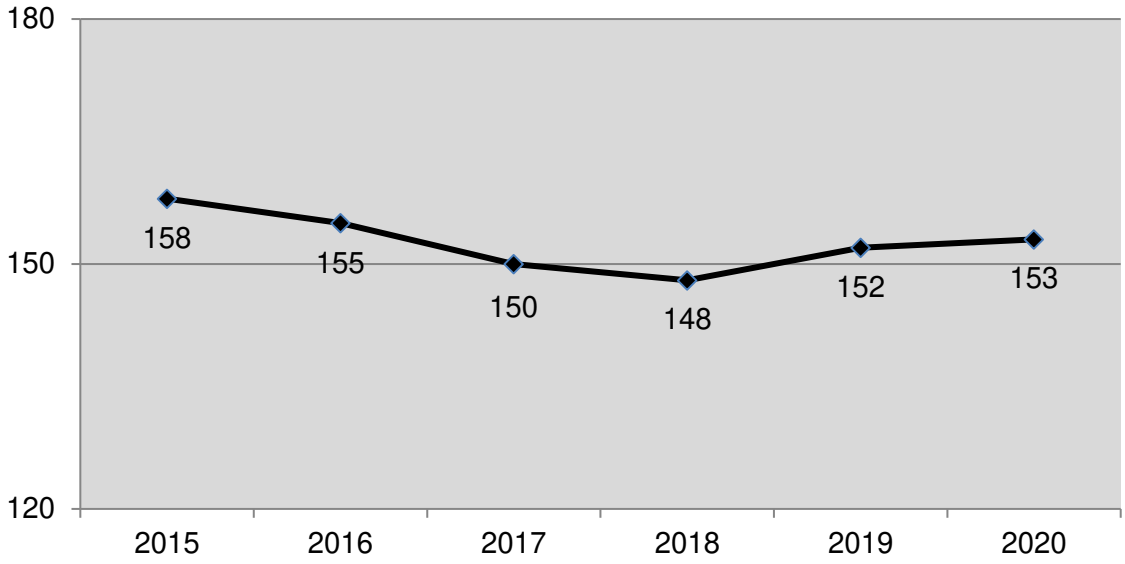

Am 31.12.2020 befanden sich 153 junge Menschen in Vollzeitpflege.

3.4 Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige in einer teilstationären bzw. vollstationären Einrichtung

Die Hilfegewährung in einer Einrichtung kommt in Frage, wenn sowohl ambulante familienunterstützende Hilfen als auch die Erziehung in einer Pflegefamilie für die positive Entwicklung des jungen Menschen nicht ausreichen. Die jeweilige Situation wird beim Jugend- und Versorgungsamt Rottweil in einem Team beraten, um sicherzustellen, dass alle relevanten Aspekte erkannt und richtig gewürdigt werden. Wie bei den anderen erzieherischen Hilfen werden auch hier in regelmäßigen Abständen der weitere Bedarf sowie die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe überprüft und im Hilfeplan schriftlich festgehalten. So wird in einem hohen Maße Transparenz erreicht und sichergestellt, dass die Hilfe dem aktuellen Bedarf entspricht sowie eine Erfolgskontrolle durchgeführt werden kann. Die Auswahl der zu belegenden Einrichtung wird beim Jugend- und Versorgungsamt sehr intensiv vorbereitet und mit den jungen Menschen und deren Sorgeberechtigten besprochen, sodass nur in einem äußerst minimalen Umfang Einrichtungswechsel vorgenommen werden müssen. Dies spricht auch für die Qualität der belegten Häuser, die sich arbeitsteilig mit dem Jugendamt mit vielschichtigen und sehr komplexen Problemlagen auseinanderzusetzen haben.

Die Erziehung in einer Einrichtung wird, wie die anderen Hilfen auch, grundsätzlich als befristete Hilfe angelegt. Sofern eine Rückführung in das Elternhaus oder ein Wechsel in eine Pflegefamilie nicht möglich ist, fördert und begleitet die Einrichtung den jungen Menschen bis zu dessen Verselbständigung, wobei die Betreuungsdichte nach und nach gelockert und eine vollstationäre Hilfe in aller Regel in ein betreutes Wohnen übergeleitet wird.

Sofern eine außerfamiliäre Betreuung vor allem notwendig wird (das ist mehrheitlich der Fall), weil ein Schüler / eine Schülerin nicht mehr an einer öffentlichen Schule beschult werden kann und die Schulverwaltung beschließt, dass der junge Mensch ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) mit

Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ESENT) zu besuchen hat, prüft das Jugend- und Versorgungsamt zusammen mit den Betroffenen, ob dies mit einer teilstationären Hilfe ermöglicht werden kann. Bei dieser Hilfeform erhalten die Schüler nach Schulschluss eine sozialpädagogische Betreuung und befinden sich abends, an den Wochenenden und in den Ferien bei ihren Eltern.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die sich in teilstationärer Betreuung befinden, hat sich wie folgt entwickelt:

Zum 31.12.2015	41 junge Menschen
Zum 31.12.2016	39 junge Menschen
Zum 31.12.2017	36 junge Menschen
Zum 31.12.2018	39 junge Menschen
Zum 31.12.2019	37 junge Menschen
Zum 31.12.2020	41 junge Menschen

Ziel ist es auch hier, mit den Betroffenen daran zu arbeiten, dass sie wieder in eine Regelschule zurückkehren oder nach Schulabschluss eine Lehre außerhalb einer Einrichtung absolvieren können.

In enger Zusammenarbeit mit dem Jugend- und Versorgungsamt Rottweil hat die Gotthilf-Vollert-Schule der Jugendhilfeeinrichtung „Mutpol“ in Tuttlingen eine Konzeption für sogenannte „Schulen des Lebens“ vorgelegt.
Die Schule des Lebens ist ein SBBZ ESENT in Verbindung mit sozialpädagogischer Betreuung (zwei Lehrer, ein Sozialpädagoge). Die Zielgruppe sind schulpflichtige Kinder und Jugendliche, deren problematisches Sozialverhalten innerhalb der gegebenen Strukturen der Regelschule nicht mehr aufgefangen werden kann (Erfordernis E-Schulbescheid). Im Rahmen von Ganztagsunterricht bzw. Ganztagsbetreuung sollen Kinder und Jugendliche in ihrem sozialen Nahraum schulisch und freizeitpädagogisch begleitet werden.
Anstellungsträger für die Lehrer ist das Kultusministerium Baden-Württemberg bzw. die Schule, Anstellungsträger für die Sozialpädagogen die Einrichtung Mutpol in Tuttlingen.
Es wurde zunächst je eine Schule des Lebens in der Raumschaft Oberndorf/Sulz und eine in der Raumschaft Rottweil eingerichtet. Zum 01.04.2015 hat auch in Schramberg eine Schule des Lebens den Betrieb aufgenommen.

Mit der Einrichtung von Schulen des Lebens konnte die Tagesgruppenbetreuung von Schülern aus dem Landkreis Rottweil auf ein Mindestmaß reduziert werden.
Zwar wird leider auch die Schule des Lebens nicht alle vollstationären Unterbringungen, die im Zusammenhang mit dem Besuch eines SBBZ ESENT erforderlich werden, verhindern können, sie wird aber der Situation und den Bedürfnissen im Landkreis gerecht. Die Beschulung erfolgt wohnortnah, das Umfeld kann so besser einbezogen werden und eine Rückschulung wird eher möglich, und es entsteht weniger Zeitaufwand für Fahrten. Gleichzeitig können durch die

Einrichtung dieser bedarfsgerechten Hilfeform durch ihre größere Zielgenauigkeit und durch früher mögliche Rückführungen zusätzlich Kosten eingespart werden.
Sofern die Heimunterbringung aufgrund einer seelischen Behinderung erfolgt, muss in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Hilfe bis zur Verselbständigung gewährt werden muss. Bei dieser Konstellation reicht auch eine teilstationäre Hilfe meist nicht aus, sodass die Heranwachsenden bzw. jungen Volljährigen vollstationär und oft auch in speziell auf die entsprechende Problematik ausgerichteten Einrichtungen wohnen und dort ihre Schul- und Berufsausbildung absolvieren.

Die Heimerziehung ist die mit Abstand kostenintensivste Hilfeart und ist trotz dem erfolgten Ausbau anderer Erziehungshilfeangebote unverzichtbar. Bundesweit wird seit einiger Zeit festgestellt, dass diese Hilfeform wieder an Bedeutung gewinnt. Obwohl die kommunalen Träger, so auch der Landkreis Rottweil, zusammen mit den freien Trägern der Jugendhilfe große Anstrengungen unternehmen, um das Defizit vieler Elternhäuser rechtzeitig mit weniger einschneidenden Maßnahmen zu kompensieren, ist aus heutiger Sicht zu befürchten, dass die Zahl der Kinder/ Jugendlichen und jungen Volljährigen, die einen Teil ihres Lebens in Einrichtungen verbringen, weiter zunehmen wird.

3.4.1 Entwicklung der Fallzahlen im vollstationären Bereich

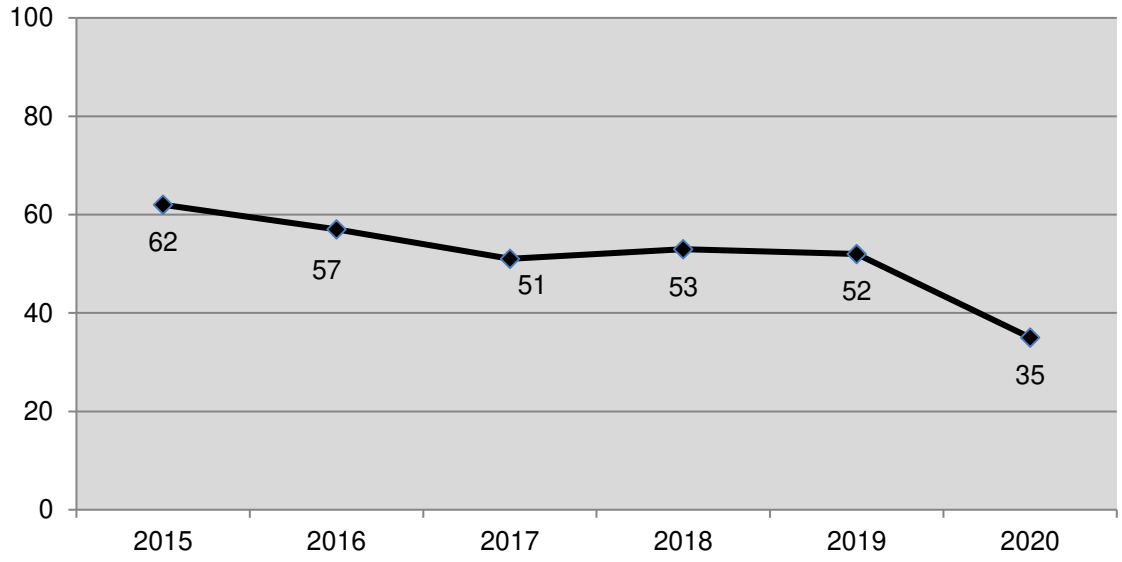

Am 31.12.2020 befanden sich 35 junge Menschen in vollstationärer Heimerziehung. In dieser Statistik wurden die Unbegleiteten Minderjährigen Ausländer, die sich Ende 2020 in einer vollstationären Jugendhilfemaßnahme befanden nicht berücksichtigt.

3.5 Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA)

Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA) sind Kinder und Jugendliche, die sich ohne Personensorge- und/oder Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten. Bis 31.10.2015 war es in erster Linie Aufgabe der Landkreise, in denen die UMA ankamen, diese in Jugendhilfeeinrichtungen oder ggf. Pflegefamilien unterzubringen und dort im Rahmen der Jugendhilfe zu betreuen und zu versorgen, was zur Folge hatte, dass bundes- und landesweit die Landkreise mit Grenzen zum Ausland

überproportional belastet waren. Lediglich die UMA, die einen Asylantrag stellten, konnten innerhalb des jeweiligen Bundeslandes verteilt werden.

Am 01.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft getreten, das seither eine bundesweite Verteilung der in Deutschland ankommenden UMA vorsieht. Der Verteilung liegt der Königsteiner Schlüssel zugrunde, wonach Baden-Württemberg rd. 13 % der UMA aufzunehmen hat. Innerhalb Baden-Württembergs erfolgt die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise nach deren Einwohnerzahl; der Landkreis Rottweil hat danach 1,27 % der auf Baden-Württemberg entfallenden UMA aufzunehmen.

Bundesweit haben sich die Fallzahlen der UMA seit dem Jahr 2015 wie folgt entwickelt:

	23.12.15	**30.12.16**	**29.12.17**	**28.12.18**	**20.12.19**	**30.12.20**
Anzahl UMA	66.995	64.067	54.728	41.848	30.098	21.284

Im gleichen Zeitraum verlief die Entwicklung der Fallzahlen im Landkreis Rottweil wie folgt:

	31.12.15	**30.12.16**	**29.12.17**	**21.12.18**	**30.12.19**	**28.12.20**
Anzahl UMA im Kreis RW	60	103	87	60	35	17

Auf der Grundlage des Umlaufbeschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 27.04.2017 wurde ab dem 1. Mai 2017 das bundesweite Verfahren zur Verteilung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) neu geregelt. Ab diesem Zeitpunkt finden bundesweit alle Bestandsfälle keine Berücksichtigung mehr. Die Neuzugänge werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Im Bereich des Landesverteilverfahrens ist hingegen seit dem 01.05.2017 keine Änderung eingetreten.

Im Jahr 2020 wurde das Land Baden-Württemberg vom Bundesverwaltungsamt als „Einreiseland“ definiert. Dies bedeutet, dass in Baden-Württemberg UMA-Neuzugänge, soweit durch das erstaufnehmende Jugendamt keine Verteilhindernisse festgestellt wurden, zur bundesweiten Verteilung angemeldet werden konnten. Im Jahr 2020 wurden vom Jugend- und Versorgungsamt Rottweil zwei UMA in Obhut genommen.

3.6 Nettoaufwand des Landkreises Rottweil für die Tagespflege, die Vollzeitpflege und die teil- und vollstationäre Hilfe in Einrichtungen

Jede nach dem SGB VIII in Anspruch genommene Hilfe verursacht Kosten, die in der Regel vom örtlichen Jugendhilfeträger aufzubringen sind. Im Rahmen der Einzelfallhilfe fallen hauptsächlich an:

- Geldleistungen für Tagespflegepersonen entsprechend den vom Landkreis Rottweil übernommenen gemeinsamen Empfehlungen des KVJS Baden-Württemberg – Landesjugendamt - sowie des Landkreistages und des Städtetages Baden-Württemberg,
- Pflegegeld für die in Vollzeitpflege untergebrachten jungen Menschen nach den Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und des KVJS Baden-Württemberg – Landesjugendamt, welche auch vom Landkreis Rottweil angewandt werden – und
- Heimentgelte für die in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebrachten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen entsprechend den zwischen der jeweiligen Einrichtung und dem zuständigen Jugendhilfeträger vereinbarten Tagessätzen.

Auf der Einnahmeseite sind insbesondere zu verzeichnen:
- Kostenbeiträge, die nach dem SGB VIII bzw. dem SGB XII zu berechnen sind
- Ersatzansprüche gegenüber anderen Jugendhilfeträgern und Erstattungsansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern.

Da im Landkreis Rottweil verhältnismäßig viele Kinder, aber auch Heranwachsende und junge Volljährige von Pflegefamilien erzogen werden, die Heimauswahl auch mit Blick auf die anfallenden Kosten erfolgt und mittels einer sorgfältigen Hilfeplanung ein gutes Controlling ermöglicht wird, ist es gelungen, den aus Steuermitteln aufzubringenden Zuschussbedarf auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau zu halten, wie dies zuletzt auch die GPA bestätigt hat.
Dennoch wird mit Sorge beobachtet, dass, wie bereits geschildert, die Zahl der Fremdunterbringungen bundesweit ansteigt und immer mehr Heime die Entgelte erhöhen, was zwangsläufig auch im Landkreis Rottweil zu erheblichen Kostensteigerungen führt.

Nach den vorliegenden Rechnungsergebnissen stellt sich der Zuschussbedarf der vergangenen Jahre wie folgt dar:

Zuschussbedarf in Euro

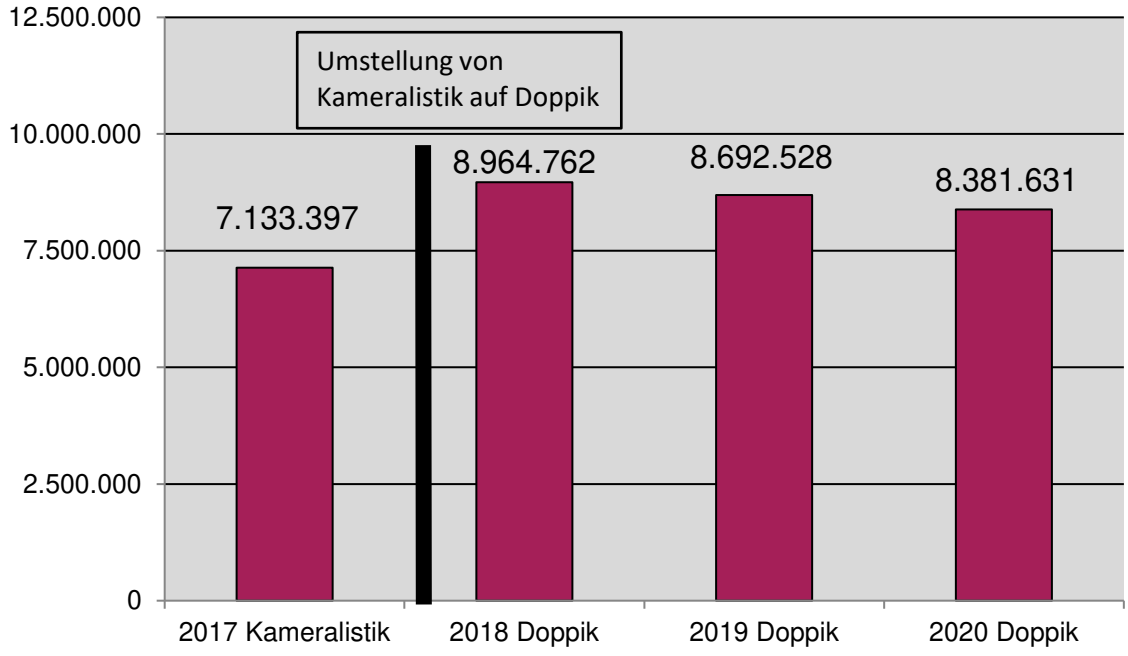

Daneben wurden in folgendem Umfang Zuschüsse an diverse Einrichtungen / Institutionen gewährt:

2017: HH-Unterabschnitt 4707: 1.630.848,91 €
2017: HH-Unterabschnitt 4708: 111.122,41 €

Umstellung auf Doppik

2018: Produkt 3620010000: 1.319.095,23 €
2018: Produkt 3620020000: 177.104,51 €

2019: Produkt 3620010000: 1.344.893,67 €
2019: Produkt 3620020000: 189.490,29 €

2020: Produkt 3620010000: 1.427.334,97 €
2020: Produkt 3620020000: 170525,47 €

4. Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) / Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden

Im Jahr 2020 wurden beim Jugend- und Versorgungsamt 470 Fälle (2019: 431 Fälle) im Bereich von Straffälligkeiten junger Menschen bearbeitet.

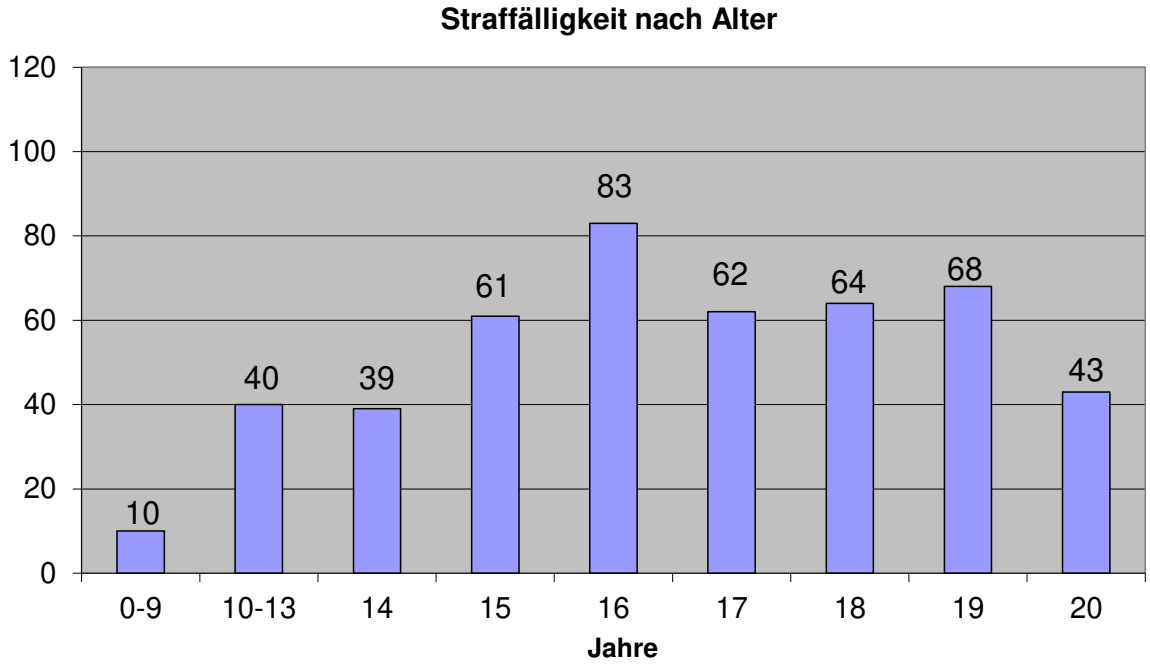

Insgesamt wurden sieben Verbrechen und 463 Vergehen vorgeworfen. Es gab keine Freisprüche und 336 Verfahren wurden eingestellt. Hierunter fallen auch die Straftaten der ermittelten strafunmündigen Kinder.

Ausgehend vom Bevölkerungsstand (29.151) der Altersgruppe der 1 – 20-Jährigen im Landkreis Rottweil mit Stand vom 31.12.2019, wurden rein rechnerisch 1,6 % dieser Altersgruppe einer Straftat beschuldigt. Nimmt man die Altersgruppe der 10- bis 20-Jährigen (15.653), so sind es hier 2,94 %. Die Prozentangaben verringern

sich, berücksichtigt man die Tatsache, dass von einigen Tätern mehrere Taten verübt wurden.

In der Gruppe der 14- bis 17-Jährigen sind die meisten Diebstähle zu beobachten. Die Verkehrs- und Betrugsvergehen sind im Verhältnis jedoch häufiger in der Gruppe der 18- bis 20-jährigen zu beobachten.

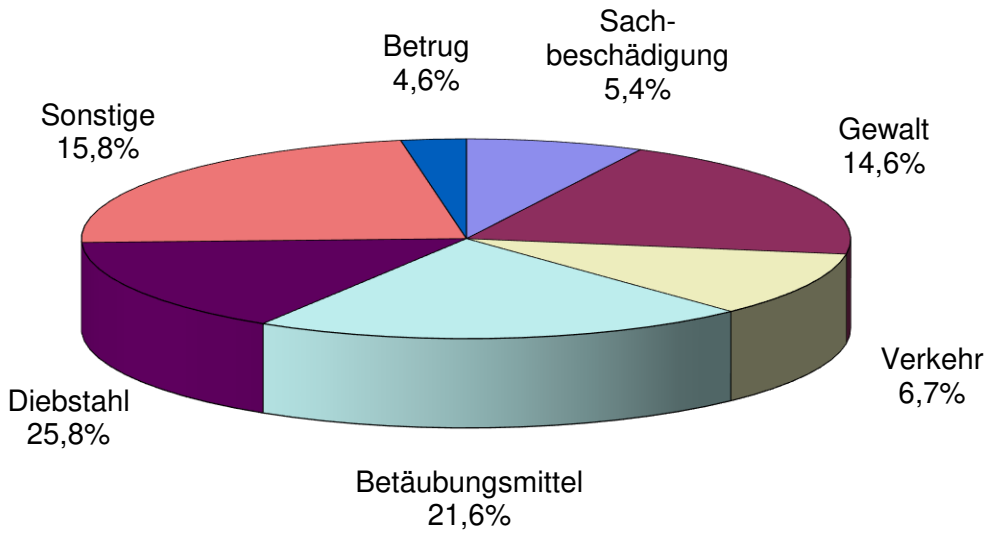

Von den beschuldigten jungen Menschen hatten 73,4 % die deutsche Staatsangehörigkeit.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Jugend- und Versorgungsamtes Rottweil leistet bei jungen Menschen, die einer Straftat beschuldigt und/oder deshalb verurteilt werden nach §§ 38, 50 Jugendgerichtsgesetz und § 52 SGB VIII Jugendgerichtshilfe. Dies stellt sowohl eine Hilfe für die betroffenen jungen Menschen und deren Familie wie auch für die Justiz dar. Auf der Basis von persönlichen Kontakten und Beratungsgesprächen wird in einer gutachterlichen Stellungnahme vor Gericht zur Lebenssituation, zur Sozialisation, zur Motivation und Einstellung zur Tat und zu den zu ergreifenden Maßnahmen aus pädagogischer Sicht berichtet.

Mit den jungen Menschen und deren Familie wird die Situation nicht nur besprochen und nötige Beratung geleistet, sie werden bei Bedarf während des Verfahrens begleitet, Hilfestellungen werden gegeben und es wird geprüft, ob Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII erforderlich sind. Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist es weiter verhängte Weisungen und Auflagen zu vermitteln und deren Erledigung zu überprüfen.

4.1 Betreuungsweisungen

Seit November 2000 werden von der Jugendgerichtshilfe auch Betreuungsweisungen und der Täter - Opfer - Ausgleich durchgeführt.

Neben den sozialen Trainingskursen zählen diese Reaktionsformen auf Straffälligkeiten zu den sogenannten ambulanten Maßnahmen.

Der Grundgedanke des Jugendgerichtsgesetzes ist auf Erziehung und Prävention ausgerichtet. In geeigneten Fällen wird deshalb davon ausgegangen, dass die im Urteil ausgesprochenen Betreuungsweisungen, die in der Regel ein Jahr dauern, dem Verurteilten helfen, Ursachen von Straffälligkeit zu meiden. So soll dem Rückfall vorgebeugt werden und Betroffene werden durch Hilfe bezüglich Bewerbung, Arbeitsplatzsuche, Schulschwierigkeiten, Belastungen im Elternhaus etc. unterstützt. Im Jahr 2020 wurden 11 (Vorjahr 9) Betreuungsweisungen bearbeitet.

4.2 Täter-Opfer-Ausgleich

Bei Straftaten, die zwischen verschiedenen Personen ablaufen, bei welchen also klar die Person des Täters und die des Opfers beschrieben werden kann, ist der Täter-Opfer-Ausgleich eine mögliche Reaktionsform. Zwischen Täter und Opfer soll eine Beziehung vermittelt werden. Beide haben die Möglichkeit, ihre Situation und ihre Einschätzung der Tat zu beschreiben. So kann für den Täter deutlich werden, welchen Schaden – und dies nicht nur im materiellen Sinn – er angerichtet hat, welche Ängste er möglicherweise ausgelöst hat, und das Opfer hat Gelegenheit, den Täter als Person, die nicht nur schlechte Seiten hat, kennenzulernen. Die Straftat wird auf einer persönlichen und nicht nur anonymisierten Ebene bearbeitet. Im Idealfall entschuldigt sich der Täter beim Opfer und bietet persönliche Schadenswiedergutmachung an.

Der Täter-Opfer-Ausgleich kann sowohl vor der Hauptverhandlung durchgeführt werden und zu einem milderen Urteil oder gar zur Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt führen als auch Auflage des Gerichtes im Urteil sein.

Im Jahr 2020 wurden 10 Fälle (Vorjahr 5) im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs bearbeitet.

4.3 Arbeitskreis für gefährdete Jugendliche

Kriminalistische Untersuchungen haben ergeben, dass ca. 5 % der polizeilich ermittelten Jungtäter (Kinder, Jugendliche, Heranwachsende) für etwa 40 % aller von dieser Altersgruppe begangenen Straftaten verantwortlich sind.

Geht man bei den anderen jungen Menschen davon aus, dass Straffälligkeit ein eher episodenhaftes Ereignis ist, das sich mit der Reaktion auf Delinquenz und zunehmender Reife verliert, muss bei dieser kleinen Gruppe angenommen werden, dass sich hier kriminelle Karrieretendenzen verfestigen.

Beide Erkenntnisse waren Anlass für ein Initiativprogramm der Landesregierung, dem sich auch die kommunalen Spitzenverbände angeschlossen haben.

In das Programm sollen Jungtäter aufgenommen werden, bei denen die Qualität und Quantität ihres bisherigen delinquenten Verhaltens eine Fortsetzung der strafbaren Handlungen stark vermuten lässt.

Alle Institutionen, die mit Jungtätern befasst sind, sollen enger und vernetzt kooperieren. Namentlich sind dies die Polizei, die Staatsanwaltschaft, das Jugendamt und in Einzelfällen die Ausländerbehörden. Angestrebtes Ziel ist eine

schnellere, untereinander abgestimmte Reaktion auf die jeweils begangene Tat und die Lebenssituation des Einzelnen.

Anfang Dezember 1999 wurde zwischen der Polizeidirektion Rottweil, der Staatsanwaltschaft Rottweil, den Ausländerbehörden der Großen Kreisstädte und des Landkreises sowie dem Jugend- und Versorgungsamt Rottweil vereinbart, dass der Versuch unternommen werden soll, das Programm auch im Landkreis Rottweil umzusetzen.

Es wurde beschlossen, im Landkreis Rottweil nicht vom „Intensivtäterprogramm“ oder „jugendlichen Intensivtätern“ zu sprechen, sondern von „strafrechtlich gefährdeten jungen Menschen“.
Mit Stand vom 31.12.2020 waren 7 junge Menschen (Vorjahr 5) in das Modell aufgenommen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bei jungen Menschen im Programm Maßnahmen in kritischen Situationen gebündelt, schneller und einheitlich in Ansatz gebracht werden konnten.

Man kann sicherlich nicht den Rückschluss ziehen, dass durch das Programm eine Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt erst initiiert wurde. Seit Jahren arbeiten die genannten Behörden schon zusammen und diese Zusammenarbeit hat sich immer mehr verfestigt (Jugendgerichtshilfe, Jugendschutzkontrollen, Missbrauch, Misshandlung, Herausnahme von Kindern ...).

Eine solche Zusammenarbeit, die dem Wort im Sinne von „zusammen arbeiten“, mit gleichzeitiger Akzeptanz der Profession und des Auftrages des anderen gerecht wird, ist, schaut man sich im Land um, nicht selbstverständlich. Wir können stolz darauf sein, dass dies im Landkreis Rottweil deutlich besser ist.

Dies stellt eine ideale Basis für den genannten Arbeitskreis dar. Gegenseitige Akzeptanz und Wertschätzung führten zu guten Arbeitsergebnissen und hatten somit eine hohe Intensität der Arbeit zur Folge, sie reichen aber auch in den Arbeitsalltag hinein. Es gibt kurze Wege der Verständigung, Abstimmung und Beratung. Der Zweck des Modells ist damit erreicht.

4.4 Kinder- und Jugendschutz

Über die Erkenntnis Mitte des 19. Jahrhunderts, dass Kinder und Jugendliche keine „kleinen Erwachsenen“ sind, hat sich der Kinder- und Jugendschutz entwickelt. Gesetze zum Kinderarbeitsschutz und pädagogische Überzeugungen, die eine Erziehung vom Kinde aus forderten, mit Rechten von Kindern und Jugendlichen auf eine kindgerechte Erziehung und eine gesunde Entwicklung, führten in vielen kleinen Schritten zum heutigen Kinder- und Jugendschutz.

Zentrale Aufgabe und Ziel aller Bemühungen ist es, die Rechte und Chancen von Kindern und Jugendlichen auf eine positive gesundheitliche wie auch psychosoziale Entwicklung zu sichern und die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

Bei der Verwirklichung stehen drei sich ergänzende Maßnahmenkomplexe im Vordergrund:

- Sicherung einer alters- und entwicklungsangemessenen Erziehung;
- Setzung und Durchsetzung von Ge- und Verboten gegenüber Personen, Gruppen und Organisationen, die durch ihr Handeln die nachwachsende Generation gefährden könnten. Hier wird ein weiteres Ziel des Jugendschutzes, nämlich das der Prävention gegen mögliche Gefährdungen, deutlich;
- Analyse der bestehenden Lebensbedingungen mit resultierenden Forderungen und Vorschlägen, die Hindernisse für die kindliche oder jugendliche Entwicklung beseitigen.

Aus dieser Aufzählung wird schon deutlich, dass bei der Verwirklichung des Jugendschutzes nicht nur der Jugendhilfeträger sondern alle Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, alle gesellschaftlichen Schichten, nicht zuletzt die Familie – die Eltern – gefordert sind.

Die Setzung und Durchsetzung von Ge- und Verboten mündet in speziellen Gesetzen:

- dem Jugendschutzgesetz;
- inklusive dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag;
- dem Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend.

Im Kinder- und Jugendhilferecht ist der erzieherische Jugendschutz als Aufgabe der Jugendhilfe verankert. Ergänzende Bestimmungen finden sich in vielen Gesetzen und Vorschriften, so z. B. im Strafgesetzbuch, Bürgerlichen Gesetzbuch, Jugendgerichtsgesetz, Gaststättengesetz, etc.
Der im Jugendhilferecht verankerte Grundgedanke des erzieherischen Jugendschutzes hat zum Ziel, dass:

- junge Menschen befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen,
- junge Menschen zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zu Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen geführt werden,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigt werden, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Durch die Arbeit vieler – Kindergärten, Schulen, Gesundheitsamt, Krankenkassen, Ärzte, Vereine, Beratungsstellen, freie Träger der Jugendhilfe, Kirchen, Polizei, Jugendamt u. a. – wird versucht, den vorgegebenen Zielen des Jugendschutzes durch Aufklärung, Beratung und Information in Unterricht, bei Elternabenden, durch Medienarbeit, durch Broschüren und Aufkleber, durch Beratungsstände und persönliche sowie telefonische Beratung etc. gerecht zu werden. Themen der unterschiedlichen Arbeit können Sucht, Gewalt, Medien, Werbung, religiöse Bewegungen, Okkultismus, Rechtsextremismus, Aids, Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Gesundheitsvorsorge, Jugendkriminalität und vieles mehr sein.

Dieser berechtigte Schwerpunkt des Jugendschutzes auf der Vorbeugung reicht allein leider nicht aus. Durch entsprechende Kontrollen muss parallel hierzu auf die Einhaltung der Gesetze geachtet werden.

Seit 1996 wurden durch die Beamten der Polizei und die Mitarbeiter des Jugendamtes meist zu nächtlicher Stunde und an Wochenenden Jugendschutzkontrollen durchgeführt. Diskotheken, Videotheken, Gaststätten, Spielhallen, Tanzveranstaltungen, Supermärkte und Verkaufsstände wurden im Hinblick auf die Einhaltung des Gesetzes kontrolliert.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 12 Kontrollen von den Mitarbeitern des Jugendamtes und der Polizei durchgeführt. Außerdem wurden weitere Kontrollen beim Rottweiler Narrentag durchgeführt und zusätzlich am „Schmotzigen Donnerstag“ sämtliche Geschäfte und Lokale der Rottweiler Innenstadt mehrfach kontrolliert. Das Treiben auf den Straßen der Innenstadt hatte man dabei ebenfalls im Auge.
Die im Vergleich zu den Vorjahren niedrige Zahl an Kontrollen rührt daher, dass gastronomische Betriebe aufgrund der Corona-Pandemie die meiste Zeit des Jahres geschlossen hatten und Feste nicht stattfinden konnten.

Es hat sich bestätigt, dass es zu entsprechenden Verstößen kam. Neben Anzeigen gegen Veranstalter muss betroffenen Kindern, Jugendlichen und deren Eltern in Gesprächen aufgezeigt werden, welchen Gefährdungen sie sich aussetzen.
Positiv kann allerdings festgehalten werden – und dies war in diesem Ausmaß nicht unbedingt so zu erwarten – dass sich die Öffentlichkeit und Eltern im Landkreis Rottweil gegenüber den Anliegen des Jugendschutzes sehr aufgeschlossen zeigen und auch die Kontrollen und ergriffenen Maßnahmen nicht wirkungslos bleiben. Hierbei ist die Arbeit der Presse hilfreich.

Eltern, die sich früher so manchem Freizeitverhalten ihrer Kinder hilflos ausgeliefert fühlten, sind wieder besser in der Lage, entsprechenden Einfluss zu nehmen. Inzwischen werben fast alle Veranstalter für ihre Discos mit dem Zusatz: „Ausweiskontrolle“ in der Presse. Bei vielen Veranstaltungen wird in vielfältiger Weise auf die Einhaltung des Jugendschutzes geachtet. Die Städte und Gemeinden im Landkreis haben die Abgabe von Alcopops in öffentlichen Räumen (bei Veranstaltungen) verboten.

4.4.1 Jugendschutz – Na klar!

Das im Jahr 2005 in Kooperation mit der kommunalen Jugendarbeit, der Stadtverwaltung, der Polizei und dem Jugend- u. Versorgungsamt Rottweil in der Großen Kreisstadt Schramberg eingeführte Projekt „Jugendschutz – Na klar!“ wird aufgrund der dort gewonnenen positiven Erfahrungen seit 2010 kreisweit umgesetzt.

Jugendschutz – Na klar! sieht eine Zertifizierung von Gaststätten und Tankstellen vor, die sich in Sachen Jugendschutz vorbildlich verhalten. Dies gilt als gegeben, wenn Mitarbeiter der Betriebe Schulungen zum Jugendschutzgesetz erhalten, altersbezogene Einlasskontrollen durchgeführt werden, Werbung mit dem Hinweis auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes erfolgt, ein attraktives, nicht alkoholisches Getränk billiger als das günstigste alkoholische Getränk angeboten wird und keine Auffälligkeiten im Rahmen von Jugendschutzkontrollen auftreten.
Die so ausgezeichneten Betriebe werden vom/ von der jeweiligen Bürgermeister/ in bzw. Oberbürgermeister/ in zertifiziert. Ein attraktives Logo am Eingang informiert die Öffentlichkeit über die Auszeichnung des Betriebes. Weiter werden die zertifizierten

Betriebe auf den Homepages der Städte und Gemeinden, der Polizei und des Landkreises besonders hervorgehoben.

Insgesamt beteiligen sich folgende Städte und Gemeinden am Projekt:
Aichhalden, Deißlingen, Dornhan, Dietingen, Dunningen, Epfendorf, Eschbronn, Fluorn-Winzeln, Hardt, Lauterbach, Oberndorf a.N., Rottweil, Schenkenzell, Schiltach, Schramberg, Sulz a.N., Villingendorf, Vöhringen, Wellendingen und Zimmern o. R..

Seit dem Jahr 2014 werden die Schulungen durch das Kreisjugendreferat direkt durchgeführt. Aufgrund der abnehmenden Zahl noch nicht zertifizierter Betriebe und der sehr unterschiedlichen Betriebszeiten fällt es zunehmend schwer, ausreichend viele Teilnehmer für den gleichen Termin zu gewinnen, damit die Schulungen didaktisch sinnvoll durchgeführt werden können. Seit 2016 schult der Kreisjugendreferent daher direkt beim Besuch der Gaststätte und händigt die Schulungsinhalte zudem schriftlich als Handreichung aus. Zum Jahresende 2020 waren insgesamt 212 Betriebe zertifiziert. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 13 Betriebe ergab sich durch Betriebsschließungen und durch Betriebsübergaben an neue Pächter, die wegen der Corona-Pandemie noch nicht besucht und geschult werden konnten.
Das Programm soll auch in den kommenden Jahren fortgeführt werden. Da bei den Gaststätten jedoch nur noch gelegentlich Beratungen und Schulungen anfallen, und weil Jugendliche ohnehin tendenziell immer seltener gewerbliche Gaststätten zur Freizeitgestaltung aufsuchen, sollte das Programm ab 2020 auf weitere Einrichtungen ausgedehnt werden. Wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde der Start nun in das Jahr 2021 gelegt. Das Jugend- und Versorgungsamt strebt an, in Kooperation mit den Städten und Gemeinden, der Polizei, der Suchtberatung, dem Gesundheitsamt, der Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit Träger der außerschulischen Jugendbildung wie Jugendverbände, Vereine, Kirchen und ähnliche als operative Partner für das Programm gewinnen zu können.

5. Adoptionsvermittlung

Die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugend- und Versorgungsamtes Rottweil führt keine Vermittlung von Kindern aus dem Ausland durch. Jede Adoptionsvermittlungsstelle benötigt eine besondere Zulassung als anerkannte Auslandsvermittlungsstelle, also auch das Jugendamt, das Auslandsadoptionen durchführen will. Die Zulassung bezieht sich dann auf ein bestimmtes Herkunftsland, es handelt sich nicht um eine allgemeine Zulassung. Die Zulassung als anerkannte Auslandsvermittlungsstelle ist nicht an eine zusätzliche personelle Ausstattung gebunden, erfordert aber den Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf das Herkunftsland des Kindes.

Nach entsprechendem Antrag und Ausweitung des Personaleinsatzes ist das Jugend- und Versorgungsamt Rottweil als Adoptionsvermittlungsstelle für Kinder aus dem Inland zugelassen. Adoptionswillige Ehepaare müssen, wie seit vielen Jahren lange Wartezeiten in Kauf nehmen bzw. akzeptieren, dass es schließlich zu keiner Adoption aus dem Inland kommt.

Bei den abgeschlossenen Adoptionen im Jahre 2020 handelt es sich hauptsächlich um die Adoption von Stiefkindern.

Am 19.05.2005 ist die Verordnung über die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten (Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung – AdVermiStAnKoV) in Kraft getreten. In der Verordnung finden sich zwei Vorschriften, die ausschließlich die staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen betreffen und die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen in internationalen Adoptionsvermittlungsverfahren regeln.

Die Erhebung von Gebühren und Erstattung von Auslagen gilt nur für die interstaatliche Adoptionsvermittlung und nicht für reine Inlandsverfahren.

Nachdem vom Jugend- und Versorgungsamt kein vollständiges internationales Adoptionsvermittlungsverfahren mehr durchgeführt wird, beträgt die Gebühr für die Durchführung einer Eignungsüberprüfung nach § 7 (3) Satz 1 AdvermiG 1.200,00 €. Diese Eignungsprüfung durch das Jugend- und Versorgungsamt im Hinblick auf die Adoption eines Kindes aus dem Ausland wurde 2020 von einem Ehepaar in Anspruch genommen.

Die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugend- und Versorgungsamtes Rottweil in Zahlen:

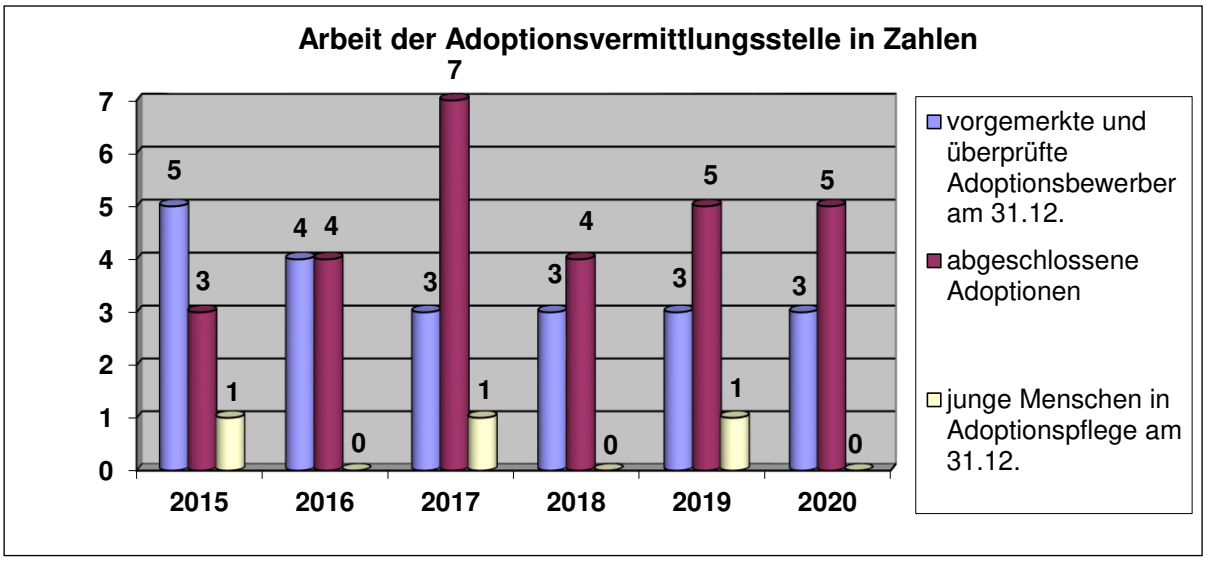

6. Arbeitsbereich BAV: Beistandschaft, Beratung, Beurkundung, Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige

Das Arbeitsgebiet Beistandschaft / Amtspflegschaft / Amtsvormundschaft (BAV) setzt sich schwerpunktmäßig aus den folgenden vier Arbeitsfeldern zusammen:

Beratung gemäß §§ 18 und 52a SGB VIII
§ 18 SGB VIII
Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung unter Unterstützung.

Die Beratung erfolgt grundsätzlich, wenn der alleinerziehende Elternteil oder der junge Volljährige seine Ansprüche gegenüber dem Unterhaltspflichtigen selbst durchsetzen will.
Die Beratung umfasst z. B.:

- allgemeine Hinweise zum Unterhaltsrecht
- Auskunft über Unterhaltshöhe (Düsseldorfer Tabelle) und das Verfahren zur Anspruchsdurchsetzung
- Errechnen der Unterhaltsforderung, soweit die finanziellen Verhältnisse bekannt sind
- Auskünfte über staatliche Leistungen
- Auskunft über Unterstützungsmöglichkeiten
- Auskunft über Ansprüche nach § 1615l BGB

Die Unterstützung erfolgt, wenn der alleinerziehende Elternteil oder der junge Volljährige die Hilfe des Jugendamts benötigen oder eine Handlung mit Außenwirkung wünschen.
Die Unterstützung umfasst z. B.:

- die Vorbereitung von Schriftsätzen aller Art
- Schriftwechsel mit Dritten, wie z. B. Behörden, Sozialleistungsträgern, Arbeitgebern
- Verhandlungen mit dem Unterhaltspflichtigen über die Höhe des Unterhalts soweit der alleinerziehende Elternteil zustimmt
- Angebot der freiwilligen Beurkundung

§ 52a SGB VIII
Nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, bietet das Jugendamt der Mutter Beratung und Unterstützung insbesondere bei der Vaterschaftsfeststellung ihres Kindes und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen an.
Das Jugendamt informiert bei diesem Angebot insbesondere über:

- die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung, die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann
- die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltansprüchen beurkunden zu lassen
- die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie über die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft
- die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge

Beistandschaft im Rahmen des § 1712 BGB
Einen Antrag auf Beistandschaft kann jeder Elternteil stellen, wenn ihm die elterliche Sorge für das Kind alleine zusteht oder wenn sich bei gemeinsamer elterlicher Sorge das Kind in seiner Obhut befindet. Das bedeutet, dass auch dann eine Beistandschaft von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt bzw. der das Kind überwiegend betreut, beantragt werden kann, wenn die Eltern nach Trennung und Scheidung die elterliche Sorge gemeinsam fortführen.
Die Beistandschaft kann für die Aufgabenkreise „Feststellung der Vaterschaft und / oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen“ eingerichtet werden.
Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Der Beistand wird neben dem Elternteil, für den beantragten Aufgabenkreis gesetzlicher Vertreter des Kindes.

Die Beistandschaft tritt ein, sobald der Antrag dem Jugendamt zugeht. Sie endet, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt, wenn die Voraussetzungen des § 1713 BGB nicht mehr erfüllt sind, bei Volljährigkeit des Kindes oder wenn der Antragsteller stirbt.

Beurkundung und Beglaubigung im Rahmen des § 59 SGB VIII

Gemäß § 59 Abs. 1 SGB VIII ist die Zuständigkeit des Urkundsbeamten beim Jugendamt begrenzt. Die Aufzählung der hier enthaltenden Beurkundungsvorgänge ist abschließend. In der Regel werden die Vaterschaftsanerkennung, Sorgeerklärungen und Unterhaltsverpflichtungen beurkundet.
Die Beurkundung ist ein gestalterischer Akt mit Wirkung nach außen.
Für den Urkundsbeamten besteht das Gebot der Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit. Dies bedeutet, dass alle an der Urkunde Beteiligten gleich zu behandeln sind. Das Beurkundungsgesetz gilt in vollem Umfang auch für den Urkundsbeamten beim Jugendamt.
Gemäß § 17 BeurkG muss der Wille des Anerkennenden deutlich sein. Der Sachverhalt muss geklärt werden und es hat eine Belehrung über die rechtliche Bedeutung der Erstellung der entsprechenden Urkunde zu erfolgen. Die Beteiligten müssen geschäftsfähig sein.

Amtspflegschaften/ Amtsvormundschaften

Als Amtsvormund oder Amtspfleger von Kindern und Jugendlichen nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes für die Kinder oder Jugendlichen die Aufgaben der Eltern wahr, sofern den Eltern oder dem allein sorgeberechtigten Elternteil die elterliche Sorge durch das Familiengericht ganz oder teilweise entzogen wurde bzw. die Vormundschaft kraft Gesetzes eingetreten ist.

Die Abteilung BAV in Zahlen:

bestehende Beistandschaften	gesetzliche Amtsvormundschaften
am 31.12.2015 = 1.132 Fälle	am 31.12.2015 = 2 Fälle
am 31.12.2016 = 1.135 Fälle	am 31.12.2016 = 1 Fall
am 31.12.2017 = 1.069 Fälle	am 31.12.2017 = 3 Fälle
am 31.12.2018 = 1.036 Fälle	am 31.12.2018 = 3 Fälle
am 31.12.2019 = 1.013 Fälle	am 31.12.2019 = 2 Fälle
am 31.12.2020 = 1.015 Fälle	am 31.12.2020 = 3 Fälle

bestellte Amtspflegschaften	bestellte Amtsvormundschaften
am 31.12.2015 = 32 Fälle	am 31.12.2015 = 51 Fälle (davon 38 UMA)
am 31.12.2016 = 40 Fälle	am 31.12.2016 = 103 Fälle (davon 87 UMA)
am 31.12.2017 = 35 Fälle	am 31.12.2017 = 63 Fälle (davon 47 UMA)
am 31.12.2018 = 34 Fälle	am 31.12.2018 = 34 Fälle (davon 16 UMA)
am 31.12.2019 = 28 Fälle	am 31.12.2019 = 28 Fälle (davon 7 UMA)
am 31.12.2020 = 27 Fälle	am 31.12.2020 = 21 Fälle (davon 4 UMA)

Beurkundungen
im Jahr 2015 = 526
im Jahr 2016 = 569
im Jahr 2017 = 577
im Jahr 2018 = 572
im Jahr 2019 = 568
im Jahr 2020 = 439

Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, beurkundet beim Jugend- und Versorgungsamt Rottweil:
im Jahr 2015 = in 174 Fällen
im Jahr 2016 = in 181 Fällen
im Jahr 2017 = in 191 Fällen
im Jahr 2018 = in 197 Fällen
im Jahr 2019 = in 179 Fällen
im Jahr 2020 = in 194 Fällen

7. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder – Ausfallleistungen – Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) – wurde zum 01. Januar 1980 als überbrückende familienpolitische Leistung eingeführt, um die Unterhaltsansprüche von Kindern Alleinerziehender zu sichern. Diese – bis zum 01.07.2017 – bedarfs- und einkommensunabhängige Sozialleistung wurde durch die Ausweitung von Bezugsdauer und –alter regelmäßig fortentwickelt.

Anspruch auf die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hat ein Kind, wenn es in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und von dem anderen Elternteil nicht mindestens Unterhalt in Höhe des Mindestunterhalts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erhält. Das Kind und der alleinerziehende Elternteil müssen in einem Haushalt zusammenleben.
Seit dem 01.07.2017 können Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten. Die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten ist ab diesem Zeitpunkt entfallen.

Kinder ab dem 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können ebenfalls Unterhaltsvorschuss erhalten, wenn sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SG II) angewiesen sind, die Hilfebedürftigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGBII) durch die Unterhaltsvorschussleistung vermieden werden kann oder der betreuende Elternteil im SGB II-Bezug mindestens 600,00 € brutto verdient.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach den Mindestunterhaltsbeträgen des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Anrechnung des Erstkindergeldes nach § 66 Einkommenssteuergesetz bzw. § 6 Bundeskindergeldgesetz.

Seit dem 01.01.2020 beträgt die Unterhaltsleistung

a) für Kinder bis unter 6 Jahren 165,00 EUR monatlich
b) für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren 220,00 EUR monatlich
c) für Kinder von 12 bis unter 18 Jahren 293,00 EUR monatlich

Auf die genannten Unterhaltsvorschussbeträge werden die Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder Waisenbezüge sowie bei Berechtigten, die keine

allgemeinbildende Schule mehr besuchen, Einkünfte aus Vermögen und der Ertrag aus zumutbarer Arbeit angerechnet.

Von den Mitarbeiterinnen der Unterhaltsvorschusskasse (UVK) wird große Mühe darauf verwendet, von den säumigen Unterhaltspflichtigen die Gelder wieder zurückzuerlangen, die entsprechend den Gesetzesvorgaben an die Unterhaltsberechtigten vorgestreckt wurden.

Der Rückgriff ist äußerst zeitaufwendig. Im Jahr 2020 konnten von den aufgewendeten Mitteln rd. 21 % zurückerlangt werden.

Leistungs- und Rückgriffsfälle

7.1 Leistungs- und Rückgriffsfälle

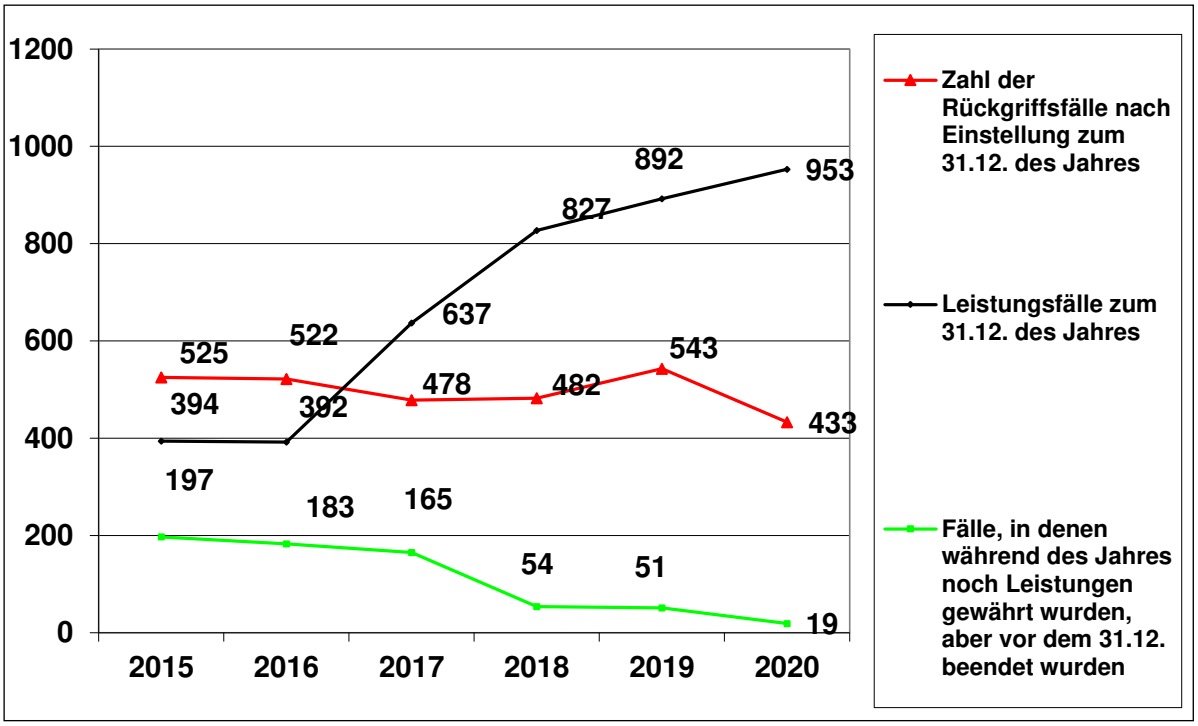

8. Hilfe für Menschen in besonderen Lebenslagen

Im Jahr 2007 wurde die Stelle „Hilfe für Menschen in besonderen Lebenslagen“ beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugend- u. Versorgungsamtes eingerichtet. Der Arbeitsbereich basiert auf den §§ 1, 11, 67 und 68 SGB XII und umfasst eine zeitlich nicht begrenzte ambulante Hilfe für Menschen, die in besonderen Schwierigkeiten sind. Diese sind insbesondere Obdachlosigkeit, Verwahrlosung, Vermüllung, Isolation, wirtschaftliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer unsicheren Grundversorgung, (psychische) Erkrankungen ohne notwendige medizinische Behandlung sowie Krisen und Konflikte im sozialen Umfeld.

In enger Kooperation mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen, dem Gesundheitsamt, dem Sozialamt, der Betreuungsbehörde, den Sozialstationen und

Ärzten sowie den gesetzlichen Betreuern und Betreuungsvereinen sowie der Altenhilfefachberatung wird versucht, durch Beratung, Anleitung und Motivation die Selbsthilfekräfte der betroffenen Personen zu aktivieren. Weiter wird versucht, Unterstützung durch Förderung möglicher Ressourcen und Sicherung der Lebensbedingungen für die betroffenen Personen, die für sie selbst und das öffentliche Interesse akzeptabel sind, zu leisten.

Der Hilfeansatz ist umfassend und erfolgt nachrangig. Insgesamt erfährt die Einrichtung der Stelle in allen Städten und Gemeinden im Landkreis positive Resonanz, wobei die Fallzahlen den bestehenden Bedarf bestätigen.

In den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 bestanden folgende Kontakte:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einmaliger Kontakt zu:	33 Bürgern	36 Bürgern	23 Bürgern	28 Bürgern	33 Bürgern	29 Bürgern
2-5 Kontakte zu:	40 Bürgern	48 Bürgern	43 Bürgern	48 Bürgern	39 Bürgern	56 Bürgern
6-9 Kontakte zu:	11 Bürgern	16 Bürgern	7 Bürgern	15 Bürgern	21 Bürgern	12 Bürgern
10 und mehr Kontakte zu:	17 Bürgern	13 Bürgern	18 Bürgern	12 Bürgern	16 Bürgern	13 Bürgern

In der Altersstruktur liegt der Schwerpunkt der Hilfen bei Personen ab 50 Jahren.

9. Frühe Hilfen

9.1 Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen

Vor Förderung mit Mitteln der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ wurde der projekthafte Auf- und Ausbau von Netzwerken mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen, entsprechend der Jugendhilfeplanung im Netzwerk zum Kinderschutz, das u. a. die Zuständigkeit für die Frühen Hilfen umfasst, vom Jugend- und Versorgungsamt Rottweil mit regelmäßigen Kontakten und einer engen Kooperation mit der Polizeidirektion Rottweil und den Polizeirevieren, den Schulen, den Kindergärten, den Tagesgruppen, den Sozialpädagogischen Intensivhilfen, dem Kreissozialamt, dem Gesundheitsamt, den Stadt- und Gemeindeverwaltungen, der psychologischen Familien- und Lebensberatungsstelle, der Schwangerschaftsberatungsstelle, dem Verein „Frauen helfen Frauen und Auswege e. V.“, den Nachmittagsbetreuungen an Schulen und den Familiennetzen gestaltet. Der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen erfolgte bei Gewährung von Einzelfallhilfen nach dem SGB VIII.

Seit dem Jahr 2008 erhalten im Landkreis Rottweil lebende Eltern auf Antrag bis zum 8. Lebensjahr ihres Kindes die Elternbriefe des Vereins „Arbeitskreis Neue Erziehung e. V.“ kostenlos durch das Jugend- und Versorgungsamt Rottweil übersandt mit der gleichzeitigen Unterbreitung eines Hilfs- und Beratungsangebots. In 46 Elternbriefen informiert der Verein Eltern über (fast) alles, was diese über Kindererziehung wissen

wollen. Die jeweiligen Elternbriefe sind auf entsprechende Entwicklungsabschnitte eines Kindes abgestimmt.

Jahr	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
von den Eltern beim Jugend-amt bestellte Elternbriefe	149	139	134	139	118	114

Dieses bisher im Bereich der Frühen Hilfen modellhafte Netzwerk soll mit Mitteln der Bundesinitiative Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen auf-, ausgebaut, verstetigt und zu einem Regelangebot werden. Bestehende Kooperationen sollen institutionalisiert werden. Der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich im Kontext Früher Hilfen soll Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der kindlichen Entwicklung informieren und mit der Durchführung von sogenannten „Willkommensbesuchen“ im Bedarfsfall zur Annahme entsprechender Hilfsangebote motivieren. Beratung, Begleitung und Unterstützung im Einzelfall sowie die Initiierung und Durchführung weitergehender Hilfen gehören ebenfalls zum Arbeitsfeld. Die Familienhebammen/ Familienkinderkrankenschwestern bieten Eltern sowie werdenden Müttern und Vätern Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensmonaten an. Der Fokus wird auf das gesamte Familiensystem gerichtet.

Nach der Erarbeitung einer Konzeption zum Einsatz von Familienhebammen und Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen im Landkreis Rottweil erfolgte die Personalgewinnung. Seit 01.11.2012 sind beim Jugend- und Versorgungsamt eine Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und eine Kinderkrankenschwester, die die Weiterbildung zur Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin inzwischen ebenfalls absolviert hat, mit einem Beschäftigungsumfang von jeweils 50 % tätig.

Im Jahr 2020 wurde von der Abteilung Frühen Hilfen bei 54 Familien ein Willkommensbesuch (einmaliger Kontakt) durchgeführt, bei 39 Familien ein erweiterter Willkommensbesuch und es wurden 26 Familien in belasteten Lebenssituationen durch Hausbesuche unterstützt.

9.2 Landesprogramm STÄRKE

Die Landesregierung hat 2008 beschlossen, die Familien- und Elternbildung mit dem Landesprogramm STÄRKE gezielt zu fördern. STÄRKE soll den Stellenwert von Familien- und Elternbildung betonen, die Kooperation zwischen Jugendamt, Bildungsträgern und sonstigen professionellen Diensten fördern und zur Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Netzes von Familien- und Elternbildungsveranstaltungen beitragen.
Das Programm startete ab 01.09.2008 und wurde zum 01.07.2014 neu ausgerichtet, um insbesondere Familien mit Unterstützungsbedarf noch besser zu erreichen und neue Fördermöglichkeiten aufzunehmen. Neben Müttern sollen künftig gezielt auch Väter in die Familienbildungsangebote mit einbezogen werden.

Seit 2014 werden folgende Angebote gefördert:

- Familienbildungsangebote für Familien mit Kindern im ersten Lebensjahr Familien in schwierigen finanziellen Verhältnissen können auf Antrag beim Besuch der Kurse pro Elternteil bis zu 100,- € erhalten.
- Familienbildungsangebote für Familien in besonderen Lebenssituationen. Es werden je Elternteil maximal 500,- € bewilligt.
- Hausbesuche im Anschluss an ein Familienbildungsangebot. Es werden pro Familie 500,- € bewilligt.
- Familienbildungsfreizeiten. Sie stellen eine Kombination aus Erholung und Bildung in größeren Gruppen dar und richten sich an Familien in besonderen Lebenssituationen.
- Offene Treffs als niedrigschwellige Kontakt-, Anlauf- und Begegnungsstellen im üblichen Sozialraum von Familien mit kleinen Kindern.

Im Landkreis Rottweil wurde das Kursangebot stetig erweitert und zunehmend stärker in Anspruch genommen. Die aus den Anfangsjahren noch verbliebenen Restmittel konnten jeweils im Folgejahr mit ausgegeben werden. Diese Restmittel wurden in 2014 erstmals komplett verbraucht. Seit 2016 steht nur noch die jährliche Regelförderung des Landes zur Verfügung. Da das Antragsvolumen seitens der Bildungsträger regelmäßig höher ausfällt als die bereitgestellten Gelder, beinhalten die Bewilligungsbescheide ausdrücklich ein Widerrufsrecht des Jugend- und Versorgungsamts für den Fall, dass die verfügbaren Mittel im Laufe des Jahres aufgebraucht wurden. Das Verhältnis zu den Bildungsträgern und Einzelanbieterinnen ist gut und konstruktiv.
Zum 01.01.2019 wurde das Programm nochmals neu ausgerichtet. Gefördert werden jetzt nur noch Familienbildungsangebote für Familien in besonderen Lebenssituationen, Familienbildungsfreizeiten und offene Treffs. Diese drei Formate wurden ab 2014 landesweit am stärksten in Anspruch genommen und schnitten in der Evaluation als am wirksamsten ab.

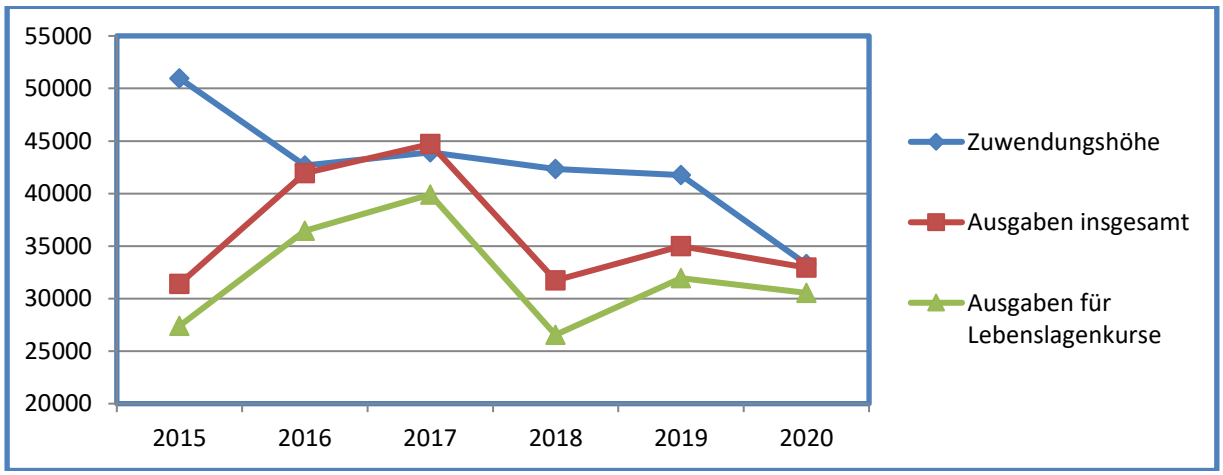

Neben den Ausgaben für Lebenslagenkurse fielen in 2020 noch Ausgaben für Werbung in Höhe von 918,06 € und für offene Treffs in Höhe von 1.491,14 € an.

10. Sonstiges

10.1 Jugendberufshilfe

Die Jugendberufshilfe unterstützt junge Menschen beim Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung oder in eine Tätigkeit. Sie kümmert sich um Jugendliche, die erkennbare Leistungsdefizite, soziale Problemlagen, Motivations- und Orientierungsprobleme aufweisen und von ihrem Elternhaus nicht die erforderliche Unterstützung erfahren. Hauptzielgruppen sind Schüler des Berufsvorbereitungsjahres, Teilnehmer der Berufsfachschulklassen sowie jugendliche bzw. heranwachsende Arbeitslose.
Eine Umfrage bei den Schulleitern der entsprechenden Schulen hat ausnahmslos ergeben, dass durch die Arbeit der Jugendberufshilfe am Ende des Schuljahres eine sehr hohe Vermittlungsquote in die Lehre, in andere Schulen oder in Maßnahmen der Agentur für Arbeit erreicht wurde.

Im Landkreis wurde das Projekt Jugendberufshelfer mit finanzieller Förderung des Europäischen Sozialfonds des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises auch 2020 durchgeführt. Damit werden im Landkreis seit dem Jahr 2000 Angebote der Jugendberufshilfe vorgehalten.

10.2 Schulsozialarbeit

Unter Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schülerinnen und Schüler im Zusammenwirken mit der Schule zu verstehen. Die Schulsozialarbeit leistet eine wertvolle Unterstützung ergänzend zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und hat positive Auswirkungen auf das Schulleben insgesamt. Schulsozialarbeit ist ein Leistungsangebot der Jugendhilfe an der Schule. Mit dem differenzierten Instrumentarium der Schulsozialarbeit, die auch Eltern erreicht und einbindet, können soziale Benachteiligungen ausgeglichen und individuelle Problemlagen besser bewältigt werden. Schulsozialarbeit trägt so zur Stabilisierung des Schulerfolgs, zur Eingliederung in die Arbeitswelt und zur gesellschaftlichen Integration bei.

Bereits seit 01.09.2008 fördert der Landkreis Rottweil die Jugendsozialarbeit an den beruflichen Schulen des Landkreises. Seit 01.01.2017 wurde die Förderung auf 4,7 Stellen erweitert. Eine enge Zusammenarbeit mit der Jugendberufshilfe ist gewährleistet. Erwünschte Synergieeffekte werden genutzt. Sämtliche Schulleitungen bewerten die Arbeit positiv.

Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich seit 01.01.2012 an der Finanzierung der Schulsozialarbeit. Die in diesem Zusammenhang erlassenen Fördergrundsätze waren bis 31. Dezember 2019 befristet. Im Jahr 2020 hat die Landesregierung die Verlängerung des Förderprogramms bis zum 31. Dezember 2024 beschlossen, wobei die Förderpauschale pro Vollzeitstelle bei 16.700,00 EUR jährlich belassen wurde.
Seit dem Jahr 2012 fördert der Landkreis Rottweil neben der offenen Jugendarbeit auch die Schulsozialarbeit in den Städten und Gemeinden im Kreis. Die Fördergrundsätze sehen eine Förderung von 33 % des Arbeitgeberaufwands für maximal 2,5 Fachkräfte je Stadt/Gemeinde vor. Im Jahr 2020 wurde in insgesamt 12

Städten und Gemeinden im Kreis das Angebot der Schulsozialarbeit vorgehalten (Aichhalden, Deißlingen, Dornhan, Dunningen, Oberndorf a.N., Rottweil, Schiltach, Schramberg, Sulz a. N., Villingendorf, Wellendingen und Zimmern o. R.). Die Antragsprüfung für das Jahr 2020 ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Für das Jahr 2020 gewährte der Landkreis Personalkostenzuschüsse in Höhe von insgesamt 344.290,05 EUR.

10.3 Jugendpflege / Jugendarbeit

Entsprechend den vom Jugendhilfeausschuss und Kreistag beschlossenen Richtlinien bewilligt das Jugend- und Versorgungsamt Rottweil Zuschüsse für die verbandliche Jugendarbeit. Die Richtlinien wurden 2001 neu gefasst und galten bis 2012. Seit 2008 wurden die darin festgeschriebenen Fördersätze um 10% erhöht.
Zum 01.01.2013 wurden die Richtlinien neu gefasst, um Fördertatbestände erweitert und die Fördersätze angepasst. Seitdem werden gewährt:

- für Jugendgruppenleiterlehrgänge: 4,00 EUR pro Halbtag, 8,00 EUR pro Tag und 9,00 EUR pro Tag bei Übernachtungen für jede teilnehmende Person;
- für Jugendfreizeiten: 9,00 EUR pro Betreuer und Tag der Freizeit, wobei die Zahl der bezuschussten Betreuer von der Zahl der Teilnehmer abhängt;
- für internationale Begegnungen: 3,00 EUR pro Tag und Teilnehmer für Maßnahmen im Inland und 5,00 EUR pro Tag und Teilnehmer für Maßnahmen im Ausland;
- für Studienfahrten zur außerschulischen politischen Jugendbildung: 9,00 EUR pro Tag und Teilnehmer und
- für Teilnehmer an Freizeiten, Internationalen Begegnungen oder Studienfahrten aus finanziell schwachen Familien: 50 % der Maßnahmenkosten, höchstens jedoch 100,- EUR, einmalig pro Jahr.

	2015	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Zahl der Teilnehmer an Jugendgruppen-leiterlehrgängen	380	626	567	594	556	244
Zahl der Betreuer an Freizeit-maßnahmen	22	40	47	43	51	44
Zahl der Teilnehmer an internationalen Begegnungen	-	-	-	-	-	-
Zahl der Teilnehmer an Studienreisen	-	-	-	-	-	-
Zahl der finanziell schwachen Teilnehmer	-	2	-	-	-	-
Summe der Zuschüsse im Jahr	15.912 €	17.355 €	17.148€	14.769 €	16.684 €	4.613 €

Der auffallend starke Rückgang von Teilnehmern an Jugendgruppenleiterlehrgängen ist durch die Corona-Pandemie zu erklären. Klassische Lehrgangsformate in Präsenz konnten kaum durchgeführt werden. Viele Träger verlagerten ihre Lehrgänge in den digitalen Raum. Auch in Zukunft ist mit mehr digitalen oder Hybrid-Veranstaltungen zu rechnen.
Die fast gleich gebliebene Zahl an Betreuern bei Freizeitmaßnahmen verweist darauf, dass die meisten Träger die geplanten Freizeiten und Ferienangebote kurzfristig durch verordnungskonforme Formate ersetzt haben, damit die betroffenen Kinder und Jugendlichen dennoch ihren Ferienspaß erleben konnten.
Das Land Baden-Württemberg hat zur nachhaltigen Förderung und Sicherung der außerschulischen Jugendbildung seine Fördersätze seit 2018 deutlich erhöht und wird noch eine entsprechende Verwaltungsvorschrift dazu erlassen.

10.3.1 Kreisjugendreferat

Als Ergebnis der Jugendhilfeplanung 2010 sollte die seit 2001 geförderte „Dezentrale Jugendpflege“, angesiedelt bei den Städten Rottweil, Oberndorf und Schramberg, zu einem zentralen Angebot, angesiedelt beim Landkreis, umgewandelt werden. Wesentliche Gründe dafür waren die zunehmende Professionalisierung und Ausweitung der Jugendarbeit auch in kleineren Kreisgemeinden und bei Jugendverbänden, die steigende Verzahnung von Jugendarbeit und Schule und der Ausbau der Schulsozialarbeit.

Dies erforderte aus Sicht der Praktiker in der Jugendarbeit eine neue Struktur, die den fachlichen Austausch, die Koordination und die Fortbildung der lokalen Fachkräfte gewährleistet, dabei Anregungen und Arbeitshilfen für die Weiterentwicklung der Jugendarbeit bietet, die vielfältigen jugendrelevanten Arbeitsfelder besser vernetzt und die wechselseitige Rückkopplung von Prozessen auf lokaler, regionaler und Landes-Ebene sicherstellt.
Die Stelle wurde zum September 2011 mit einer Fachkraft besetzt und unter der Bezeichnung „Kreisjugendreferat“ in das Jugendamt eingegliedert.
Die Angebote des Kreisjugendreferats werden gut aufgenommen und zunehmend stärker in Anspruch genommen. Zu den wesentlichen Leistungen zählen:

- Fachberatung und Unterstützung von Kommunen, Einrichtungen der Jugendarbeit, Verbänden und Initiativen,
- Fortbildungen für Jugendliche und haupt- oder ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit,
- Zentrale Jugendleiter-Ausbildung im Landkreis nach dem Standard der „Jugendleiter-Card“ (JuLeiCa),
- Koordination und Vernetzung der Jugendarbeit durch federführende Leitung der Sitzungen der „Kreisarbeitsgemeinschaft der kommunalen Jugendreferate“, an der alle Fachkräfte in der kommunalen Jugendarbeit teilnehmen und mitwirken,
- Fachtage zu aktuellen Fragestellungen der Jugendarbeit,
- Organisation und Steuerung von landkreisweiten Programmen und Angeboten der Jugendarbeit und Jugendbildung,
- Digitaler Newsletter mit nützlichen Informationen für die Jugendarbeit
- Mobilitätsberatung / Servicestelle für Auslandsaufenthalte
- Erzieherischer Jugendschutz.

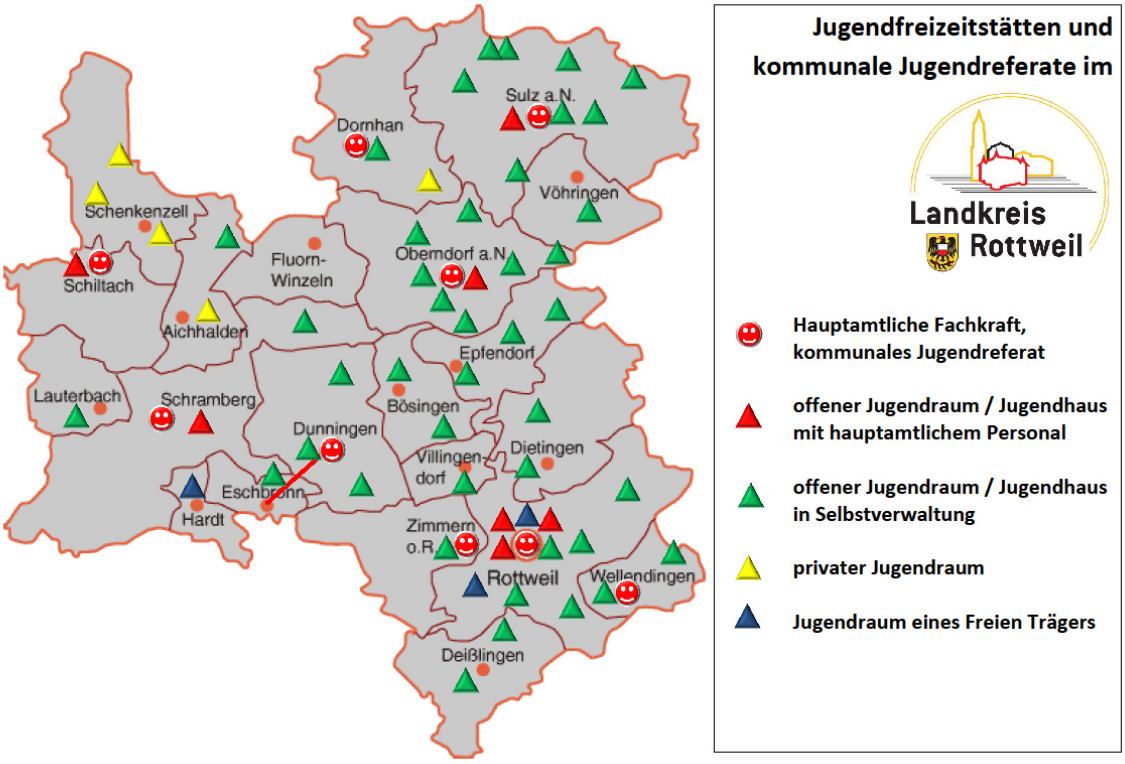

Einen besonderen Arbeitsschwerpunkt bildete seit Sommer 2015 die Umsetzung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen in der Jugendhilfe). Dazu bot das Kreisjugendreferat in Zusammenarbeit mit der Dezernatsleitung in allen Städten und Gemeinden des Landkreises Informationsveranstaltungen an, zu denen alle ortsansässigen Vereine eingeladen wurden.
Sie wurden über den gesellschaftlichen Hintergrund des Schutzauftrags, die gesetzlichen Regelungen im Bundeskinderschutzgesetz und insbesondere über die Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger informiert. Diese besteht, wenn die Vereine Kinder- und/oder Jugendarbeit betreiben, dafür ehrenamtliche Mitarbeiter/innen einsetzen und aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.
Weiterer zentraler Punkt der Information ist das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, das die Vereine dann von ihren Ehrenamtlichen einsehen müssen, wenn deren Tätigkeit nach Art, Dauer und Intensität ein erhöhtes Gefährdungsrisiko für Kinder und Jugendliche darstellen kann.
Zudem erhalten die Vereine Tipps und Ratschläge, wie sie durch präventive Maßnahmen den Schutz der von ihnen betreuten Kinder erhöhen können.
Insgesamt konnte mittlerweile mit 474 Vereinen eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII geschlossen werden. Das entspricht 76,3 % aller erfassten Vereine, die Kinder- oder Jugendarbeit leisten und dafür öffentlich gefördert werden.
Die Informationsveranstaltungen in den Städten und Gemeinden konnten im April 2016 abgeschlossen werden. Aufklärung, Information und Fortbildungen zum Schutzauftrag bleiben aber eine Daueraufgabe, zumal immer mehr Vereine für die Belange des Kindeswohls sensibilisiert sind und interne Fortbildungen für ihre Kinder- und Jugendabteilungen abrufen.
Die Informationsveranstaltungen boten auch eine gute Gelegenheit, sonstige Leistungen des Kreisjugendreferats für die Vereine bekannt zu machen, was in der Folge ebenfalls zu einer verstärkten Nachfrage geführt hat.

Einen neuen thematischen Schwerpunkt der Bildungsarbeit bildet seit 2017 das Thema „Inklusion – Chance und Herausforderung für Vereine“. Zusammen mit der Koordinatorin des Gemeinschaftsprojekts GIEB lud der Kreisjugendreferent die ortsansässigen Vereine zu Informationsabenden in jeder kreisangehörigen Gemeinde und zeigt Möglichkeiten auf, wie Menschen mit Behinderung an den Angeboten der Vereine teilhaben können. Die Kooperation mit dem Projekt GIEB hält weiter an, zumal die Jugendarbeit als Lern- und Handlungsfeld sehr geeignet ist, inklusionsförderliche Haltungen und Verhaltensweisen zu etablieren.
Seit April 2017 ist das Kreisjugendreferat anerkannte lokale Servicestelle im europäischen Jugendinformationsnetzwerk Eurodesk. Als solche berät und unterstützt es Jugendliche und deren Eltern, wenn sie einen qualifizierten Auslandsaufenthalt planen, und bietet Informationsveranstaltungen an Schulen und in der Berufsberatung an. Die bekannteste und zugkräftigste Veranstaltung ist dabei die jährlich im Herbst durchgeführte Jugendinformationsmesse rund um Auslandsaufenthalte „jetzt aber weg“. Sie musste 2020 wegen der Corona-Pandemie ausfallen.
Aufgrund veränderten Freizeit- und Bildungsverhaltens von jungen Menschen und potenziellen Jugendleitern wurde das Bildungswerk des Kreisjugendreferats 2020 neu strukturiert. Es präsentiert sich jetzt in 37 einzelnen Bildungsbausteinen, die beliebig miteinander kombiniert werden können. Es wurde allen Trägern der Jugendarbeit bekannt gemacht und steht auf den Internetseiten des Landkreises zum Download bereit.

10.4 Bereitschaftsdienst

Eigentlich ist es selbstverständlich, dass Mitarbeiter eines Jugendamtes nicht nur von Montag bis Freitag während der üblichen Dienstzeiten vom Wohl der Kinder reden, entsprechend beraten und handeln, sondern auch außerhalb dieser Zeit sicherstellen, dass bei Bedarf professionelle Hilfe geleistet wird.

Auf freiwilliger Basis wurde deshalb in den 80er-Jahren ein Plan erstellt, in welchem die Kolleginnen und Kollegen und deren private Rufnummern aufgelistet waren, die sich jeweils bereit erklärten, den Bereitschaftsdienst für eine Woche auszuüben. Der Plan wurde mit der Bitte, die Rufnummern nicht nach Außen weiterzugeben, an die 3 Polizeireviere im Landkreis verteilt. Für die eingeteilten Kolleginnen und Kollegen bestand keine Pflicht, ständig erreichbar zu sein. Waren einzelne Kolleginnen oder Kollegen nicht zu Hause, wurde einfach ein anderer auf der Liste gerufen. Tatsächlich geleistete Arbeitszeit wurde im Verhältnis 1:1 vom Dienstherren angerechnet.

Mit Einrichtung dieses freiwilligen Bereitschaftsdienstes wurde auch versucht, Notpflegefamilien zu finden, Familien, die sich bereit erklärten, im Notfall Kinder und Jugendliche bei Bedarf zu jeder Tages- und Nachtzeit aufzunehmen. Über Jahre hinweg wurde auf dieser Basis der Bereitschaftsdienst durchgeführt. Begleitet von einigen Pannen und Unzufriedenheiten wurde der Dienst von der Polizei immer öfter gerufen, der Stamm an Notpflegefamilien konnte erweitert werden, die Belastungen waren im Kollegium gleichmäßiger verteilt und immer weniger Kinder und Jugendliche mussten aus Notsituationen heraus in Heime gebracht werden.

Die positiven Ergebnisse des Bereitschaftsdienstes, waren so überzeugend, dass dieser Dienst Anfang der 90er-Jahre institutionalisiert wurde. Auf freiwilliger Basis

erklärten sich Kolleginnen und Kollegen des Allgemeinen Sozialen Dienstes, des Pflegekinderwesens und der Amtsleitung bereit, diesen Dienst auszuüben. Bei neu einzustellenden Mitarbeitern wurde schon im Vorstellungsgespräch abgeklärt, ob diese am Bereitschaftsdienst mitwirken wollen.

Der Dienst dauert jeweils von Montag 7.00 Uhr bis zum Montag der folgenden Woche um 7.00 Uhr. An Werktagen muss ab 16.00 Uhr Erreichbarkeit sichergestellt sein, freitags ab 13.00 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen rund um die Uhr. Zunächst durch ein City-Rufgerät und jetzt durch ein Mobiltelefon ist die ständige Erreichbarkeit gewährleistet und eine Präsenzpflicht am häuslichen Telefonanschluss nicht erforderlich. Die Rufnummern des Bereitschaftsdienstes sind ausschließlich den 3 Polizeirevieren im Landkreis bekannt. Zugesagt ist, dass bei Alarmierung eine zeitnahe Bearbeitung erfolgt. Dies bedeutet, dass die "Bewegungsfreiheit" während des Dienstes in etwa auf den Landkreis und angrenzende Gebiete beschränkt ist.

Alle Kolleginnen und Kollegen haben sich bereit erklärt, nach Möglichkeit und bei Bedarf denjenigen, der Bereitschaftsdienst hat, in jeder Form zu unterstützen. Dies macht immer dann Sinn, wenn im Einzelfall schon mit Familien mit bestimmten Zielen gearbeitet wurde und Vorkenntnisse vorliegen oder beispielsweise mehrere Kinder unterzubringen sind. Für Fahrten von Kindern im Pkw stehen Kindersitze für jedes Alter zur Verfügung.

Für den Bereitschaftsdienst erhalten verbeamtete Kolleginnen und Kollegen einen Tag Freizeitausgleich und einen Zeitausgleich für tatsächlich geleistete Arbeit. Mit Kolleginnen und Kollegen im Angestelltenverhältnis werden Nebenabreden zum Arbeitsvertrag getroffen. Die Vergütung für den Dienst und tatsächlich geleistete Arbeit erfolgt nach dem TVöD.
Nach dem Bereitschaftsdienst geht der Fall in die Zuständigkeit des nach Geschäftsverteilungsplan zuständigen Kollegen über. Neu eingestellte Kollegen nehmen nach einer gründlichen Einarbeitung am Bereitschaftsdienst teil, schwangere Kolleginnen scheiden aus dem Dienstplan aus.

Über 20 Notpflegefamilien stehen für die Arbeit des Jugendamtes zur Verfügung. Notpflegefamilien sind Familien, die sich dem Jugendamt gegenüber bereit erklärt haben, grundsätzlich Kinder und Jugendliche zu jeder Tages- oder Nachtzeit vorübergehend aufzunehmen. Sie erlangen damit schon eine besondere Bedeutung in der täglichen Arbeit des Jugendamtes. Außerhalb der üblichen Dienstzeiten, während des Bereitschaftsdienstes, sind die Notpflegefamilien verständlicherweise von noch größerer Wichtigkeit. Die Familien haben keine Anwesenheitspflicht. Eine Unterbringung richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles und den Vorgaben und dem Wohnort der Familie. Während der ersten 14 Tage der Unterbringung, der sogenannten Abklärungsphase, erhalten die Notpflegefamilien ein erhöhtes Pflegegeld. Während dieser Zeit erfolgt eine enge Begleitung durch den zuständigen Mitarbeiter. Die Arbeit sollte in dieser Zeit soweit voranschreiten, dass der weitere Verbleib des Kindes/ Jugendlichen geklärt und in die Wege geleitet werden kann. Damit die Notpflegefamilie als solche wieder zur Verfügung steht, wird - zeichnet sich eine Unterbringung ab -, grundsätzlich ein Wechsel angestrebt. Eine Werbung von Notpflegefamilien erfolgt über die vielfältigen dienstlichen und privaten Kontakte der Kollegen, durch den Spezialdienst Pflegekinderwesen und nicht zuletzt durch Mund-zu-Mund-Propaganda.

Natürlich können während des Bereitschaftsdienstes Unterbringungen auch in Jugendhilfeeinrichtungen erfolgen. Für Frauen mit Kindern in Notsituationen stehen außerdem Ferienwohnungen zur Verfügung.

Der Bereitschaftsdienst stellt sicher, dass Kindern und Familien systemorientiert, zeit- und ortsnah, fachlich kompetente Hilfe angeboten werden kann. Noch vor Ort kann geklärt werden, ob eine Unterbringung erforderlich ist. Und es hat sich gezeigt, dass längst nicht jede Notsituation am Wochenende oder in der Nacht mit einer (vorübergehenden) Unterbringung gelöst werden muss. Während des jahrelangen Bereitschaftsdienstes sind fast alle erforderlichen Unterbringungen aus Notsituationen heraus zunächst über Notpflegefamilien erfolgt.
Der Hinweis auf den Bereitschaftsdienst in der täglichen Arbeit hat dazu beigetragen, dass manche Krisensituation nicht eskaliert ist und eine sofortige, eingreifende Entscheidung nicht erforderlich war. Die Gewissheit für betroffene Kinder, Jugendliche, Familien und für die vor Ort handelnden Kolleginnen und Kollegen, dass bei Bedarf jederzeit die nötige Hilfe gerufen werden kann, ließ dies zu.

Das Wissen, als Behörde rund um die Uhr erreichbar zu sein, macht in Bezug auf eigene Anforderungen an die Arbeit eher zufrieden und entspricht damit auch einer gewissen Fachlichkeit. In der Öffentlichkeit erfährt der Dienst entsprechende Anerkennung und zeigt damit auf, dass viele Vorbehalte und Vorurteile gegenüber dem öffentlichen Dienst und dem Jugendamt nicht gerechtfertigt sind.

Allesamt schon genug Gründe, die für die Beibehaltung des Bereitschaftsdienstes sprechen. Hinzu kommt aber, dass der Dienst zu einer kostengünstigeren Arbeit geführt hat. So hätte schon in der täglichen Arbeit ohne die Sicherheit des Bereitschaftsdienstes so manche Unterbringung (früher) erfolgen müssen und nachts und an den Wochenenden kamen Kinder und Jugendliche durch entsprechende Abklärung nicht in Jugendhilfeeinrichtungen, wo sie ansonsten von der Polizei wohl hingebracht worden wären. Auch die Tatsache, dass fast alle erforderlichen Unterbringungen zumindest für die Zeit der Abklärung in Notpflegefamilien durchgeführt werden konnten, brachte Einsparungen mit sich.

Durch Veröffentlichungen haben wir eine Resonanz aus dem ganzen Bundesgebiet erhalten. Andere Ämter interessieren sich für unser Modell. Auch von der Polizei wird zurückgemeldet, dass man dort froh um den Bereitschaftsdienst sei und andere Polizeidienststellen mitteilen, dass man auch dort gerne einen solchen Dienst hätte.

Einsätze:

Jahr	Gesamt	Wochenende	Nach 20:00 Uhr
2015	57	31	16
2016	62	24	26
2017	39	16	14
2018	45	17	21
2019	42	14	16
2020	33	11	12

10.5 Schutzauftrag in der Jugendhilfe

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen ist vorrangige Aufgabe der Eltern, seit jeher aber auch Auftrag der Jugendhilfe. In Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes wird normiert, dass Pflege und Erziehung das Recht, aber auch die Pflicht der Eltern sind und über ihre Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht. So gibt dann auch das SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe in § 1 vor, dass die Jugendhilfe junge Menschen in ihrem Recht auf Entwicklungsförderung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit diese u. a. vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll. § 8 a SGB VIII konkretisiert sodann die Umsetzung des Schutzauftrages für die gesamte Jugendhilfe mit öffentlichen und freien Trägern.

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe zielt darauf ab, das Kindeswohl zu sichern, indem vor allem die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt und gestärkt werden. Daneben wird der Jugendhilfe konkret vorgegeben, wie von ihr anstelle der Eltern, falls diese nicht bereit oder in der Lage sind, durch Intervention das Wohl des Kindes sicherzustellen ist. Damit scheinen auch die Verantwortlichkeiten durch Gesetz geregelt.

Das Jugend- und Versorgungsamt des Landkreises Rottweil hat bereits seit vielen Jahren mit Dienstanweisung den Umgang mit dem Schutzauftrag der Jugendhilfe konkret für die Praxis geregelt und laufend fortentwickelt.

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages ist grundsätzlich Aufgabe der Mitarbeiter des Sachgebietes Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) des Jugend- und Versorgungsamtes.
Eingehende Informationen, die nach der Ersteinschätzung der Fachkraft im ASD ein Gefährdungsrisiko für Minderjährige beschreiben, lösen die in § 8 a SGB VIII geregelten Handlungspflichten aus:

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, so muss mit mindestens einer weiteren Fachkraft oder mit der Leitung das Gefährdungsrisiko in einer Fallbesprechung abgeschätzt werden. Bestehende Teamstrukturen sollen genützt werden.

- Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten und Minderjährigen einzubeziehen.
- Der ASD hat sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.
- Hält der ASD zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat er diese den Erziehungsberechtigten anzubieten und sie - ebenso wie das Kind oder den Jugendlichen - zur Mitwirkung zu motivieren.
- Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichtes für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.
- Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII).

Anzahl der Verfahren nach § 8a SGB VIII nach Familien im Landkreis Rottweil

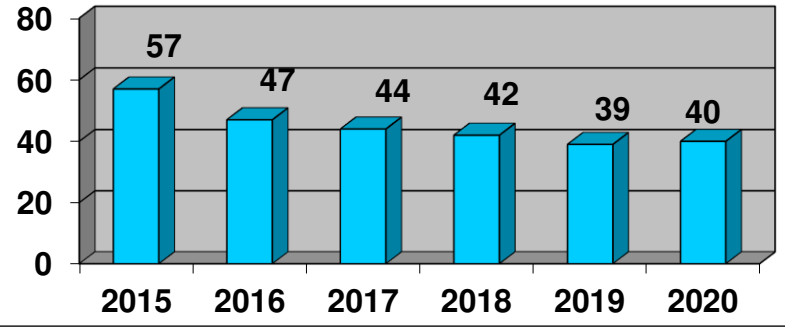

Anzahl der Inobhutnahmen im Landkreis Rottweil

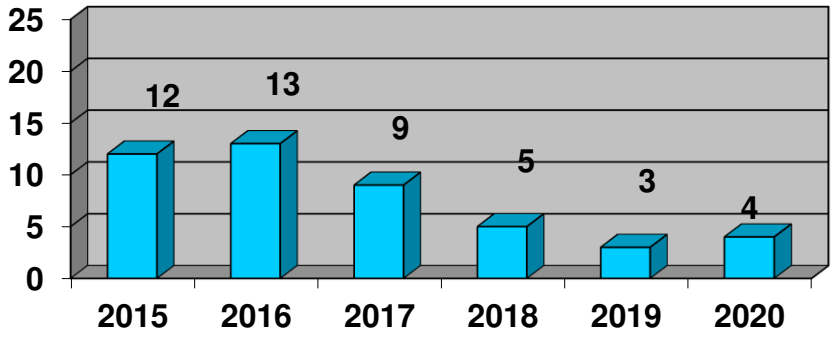

In dieser Statistik wurden die Unbegleiteten Minderjährigen Ausländer, die in Obhut genommen wurden (2015: 62 UMA, 2016: 69 UMA, 2017: 2 UMA, 2018: 1 UMA, 2019: 1 UMA, 2020: 0 UMA), sowie die, die vorläufig in Obhut genommen wurden (2015: 0 UMA, 2016: 3 UMA; 2017: 0 UMA, 2018: 1 UMA, 2019: 1 UMA, 2020: 2 UMA) nicht berücksichtigt.

III. Schwerbehinder-tenrecht

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Allgemeines**	75
2.	**Feststellung einer Behinderung**	75
3.	**Verfahrensablauf**	76
4.	**Schwerbehindertenausweis**	76
5.	**Wertmarken bei Schwerbehinderung**	77
6.	**Ärztlicher Bereich**	77
7.	**Zahlen zu Erstanträgen und Neufeststellungsanträgen**	78
8.	**Widersprüche**	79
9.	**Statistik**	79
10.	**Aufwand des Landkreises**	80

1. Allgemeines

Der Landkreis Rottweil hat im Jahr 2020 im Rahmen der Sachaufklärung für das Versorgungsamt -Schwerbehindertenrecht- den Betrag von 167.337,28 € aufgewendet. Personalkosten sind nicht enthalten. Im Versorgungsamt sind 4 Sachbearbeiter/ innen mit insgesamt 3,1 Personalstellen eingesetzt. Außerdem sind 2 Sekretärinnen mit 1,7 Personalstellen tätig.

Gesetzliche Grundlage für das Schwerbehindertenrecht ist das Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX), Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.

Die für die Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht zuständigen Versorgungsämter in Baden-Württemberg wurden durch die Verwaltungsreform ab dem 01.01.2005 in die Landratsämter eingegliedert. Das bisherige Versorgungsamt, welches für 7 Landkreise zuständig war, wurde aufgelöst. Seit Januar 2005 ist das frühere Versorgungsamt - Schwerbehindertenrecht - eine Abteilung des jetzigen Jugend- und Versorgungsamtes des Landkreises Rottweil.

Zur Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (Bundesversorgungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Opferentschädigungsgesetz, Infektionsschutzgesetz, Häftlingshilfegesetz) wurde beim Landratsamt Rottweil eine gemeinsame Dienststelle (Kooperation) mit den Landkreisen Tuttlingen, Tübingen, Reutlingen, Freudenstadt, Zollernalbkreis, Schwarzwald-Baar-Kreis und Calw eingerichtet (siehe dort).

2. Feststellung einer Behinderung

Als Behinderung wird jede körperliche, geistige oder seelische Veränderung, die nicht nur vorübergehend zu Einschränkungen und durch sie zu sozialen Beeinträchtigungen führt, bezeichnet. Unerheblich dabei ist, ob die Behinderung auf Krankheit oder Unfall beruht oder ob sie seit der Geburt besteht.
Das Vorliegen und der Grad der Behinderung (GdB) werden von den Landratsämtern in Baden-Württemberg auf Antrag festgestellt. Ebenso werden Merkzeichen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen vergeben.
Das Landratsamt erteilt hierüber einen rechtsbehelfsfähigen Feststellungsbescheid, in dem die einzelnen Behinderungen, der Grad der Behinderung und die weiteren gesundheitlichen Merkmale (Merkzeichen) angegeben werden, und zwar auch dann, wenn der festgestellte GdB weniger als 50 beträgt.
Beträgt der GdB wenigstens 50, erhält der Antragsteller einen Schwerbehindertenausweis, auf dessen Rückseite die zutreffenden Merkzeichen und die Gültigkeitsdauer eingetragen werden.
Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung (GdB) wenigstens 50 beträgt und in der Bundesrepublik wohnen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder hier beschäftigt sind, werden als schwerbehindert eingestuft.
Eine Feststellung über den GdB wird vom Landratsamt nicht getroffen, wenn die Behinderungen und der GdB bereits in einem Rentenbescheid oder dergleichen festgestellt worden sind (z. B. Bescheid einer Berufsgenossenschaft oder eines Versorgungsamtes, nicht aber Bescheide der Träger der Rentenversicherung über Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente), es sei denn, dass weitere Behinderungen oder sonst ein Interesse an einer

anderweitigen Feststellung geltend gemacht oder die Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale beantragt wird.

Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)
Der Umfang der Schädigungsfolgen nach dem sozialen Entschädigungsrecht und der nach dem SGB IX festgestellten Behinderungen wurde früher nach den sogenannten „Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht“ beurteilt. Die „Anhaltspunkte“ wurden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf der Grundlage von Beschlüssen und Empfehlungen des „Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizin“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegeben. Diese Verfahrensweise wurde bereits seit längerem von der höchstrichterlichen Rechtsprechung beanstandet, da es bis zur Einfügung des Abs. 17 in § 30 Bundesversorgungsgesetz und der Änderung des darauf verweisenden § 69 Abs. 1 SGB IX an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage gefehlt hatte.

Zum 1. Januar 2009 trat die Versorgungsmedizin-Verordnung in Kraft. Die Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ zu dieser Rechtsverordnung ersetzte die bis dahin angewendeten „Anhaltspunkte“. Dabei wurden die Vorgaben der Rechtsprechung umgesetzt. In der Zwischenzeit sind diese Versorgungsmedizinischen Grundsätze bereits mehrfach geändert worden.

Mehrfachbehinderung
Bei einem schwerbehinderten Menschen treffen häufig mehrere Behinderungen zusammen. Sie können unabhängig voneinander bestehen, sich in ihren Auswirkungen gegenseitig überschneiden und verstärken. Diese wechselseitigen Beziehungen der einzelnen Behinderungen werden bei der Feststellung des Grades der Behinderung (Gesamt-GdB) berücksichtigt.

3. Verfahrensablauf

Der Antrag kann nur schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt eingereicht werden. Antragsvordrucke stehen auch im Internet zum Download zur Verfügung.
Um die Verwaltungsabläufe einfacher und schneller zu gestalten, werden seit Ende 2005 alle Antragsteller gebeten, Fotokopien von Unterlagen einzusenden, welche die geltend gemachten Behinderungen betreffen. Anfallende Kopierkosten werden erstattet. Die niedergelassenen Ärzte im Landkreis wurden über dieses Verfahren informiert.
Hierdurch tragen die Antragsteller in erheblichem Umfang zu einer Beschleunigung der Bearbeitungszeit, ohne Qualitätsverlust, bei. Gleichzeitig können mit dieser Unterstützung die Kosten des Verfahrens reduziert werden.

4. Schwerbehindertenausweis

Zum Nachweis der Schwerbehinderung, des Grades der Behinderung und weiterer gesundheitlicher Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen nach dem SGB IX oder nach anderen Vorschriften sind, erhalten behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt, auf Antrag beim zuständigen Versorgungsamt einen Schwerbehindertenausweis.

In Baden-Württemberg wurden zum 01.12.2013 neue Schwerbehindertenausweise als Plastikkarte im Bankkartenformat eingeführt. Damit wird den schwerbehinderten Menschen eine benutzerfreundliche und zeitgemäße Identifikationskarte im Scheckkartenformat ausgestellt und damit die Diskriminierung von schwerbehinderten Menschen aufgrund des Ausweisformats abgeschafft. Für den neuen Ausweis wird ein Farbfoto in Passbildgröße benötigt. Der bisherige Schwerbehindertenausweis in Papierform behält jedoch weiterhin seine Gültigkeit.

5. Wertmarken bei Schwerbehinderung

Der Ausweis für schwerbehinderte Menschen, die das Recht auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch nehmen können, ist entsprechend gekennzeichnet. Schwerbehinderte Menschen, die dieses Recht in Anspruch nehmen wollen, erhalten auf Antrag ein mit einer Wertmarke versehenes Beiblatt zum Ausweis. Für die Wertmarke ist im Regelfall ein Eigenanteil von jährlich 80,00 € zu leisten. Ausnahmen bestehen für blinde und hilflose schwerbehinderte Menschen und für bestimmte Gruppen einkommensschwacher schwerbehinderter Menschen, sowie für einen begrenzten Kreis von Kriegsbeschädigten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen (Besitzstandswahrung); sie erhalten die Wertmarke unentgeltlich.

Das Beiblatt mit Wertmarke hat bereits ab 2013 ein kleineres Format (Scheckkartengröße).

6. Ärztlicher Bereich

Die Feststellung der einzelnen Behinderungen und des Grades der Behinderung (GdB) sowie der Voraussetzungen über das Vorliegen von gesundheitlichen Merkmalen erfolgt unter Beteiligung des ärztlichen Dienstes beim Gesundheitsamt.

Im Hinblick auf die Vielzahl der gestellten Anträge mussten Aufträge zu Stellungnahmen an das Gesundheitsamt und an Fallgutachter, mit denen entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden, vergeben werden:

Jahr 2017	2018	2019	2020
3.789	3.507	3.918	3858

7. Zahlen zu Erstanträgen und Neufeststellungsanträgen

Folgende **Erstanträge** wurden gestellt:

Monat	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Januar	77	96	109	105
Februar	69	83	110	93
März	128	103	103	84
April	82	100	71	59
Mai	98	90	128	79
Juni	84	104	71	79
Juli	79	95	101	101
August	99	92	70	87
September	59	98	97	93
Oktober	105	80	100	103
November	91	89	106	107
Dezember	98	84	104	67
insgesamt	**1.069**	**1.114**	**1.170**	**1.057**
Durchschnitt	**89**	**93**	**98**	**88**

Folgende **Neufeststellungsanträge** (Änderungsanträge) wurden gestellt:

Monat	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Januar	159	212	180	167
Februar	186	148	219	199
März	250	194	132	194
April	169	145	180	193
Mai	171	149	159	173
Juni	189	159	149	146
Juli	197	218	194	220
August	202	168	174	116
September	177	201	200	220
Oktober	174	212	186	195
November	229	222	210	164
Dezember	180	148	183	173
insgesamt	**2.283**	**2.176**	**2.166**	**2.160**
Durchschnitt	**190**	**181**	**180**	**180**

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei den Erst- und Neufeststellungsanträgen lag Ende 2020 bei circa 2,82 Monaten. Seit 2019 wird eine Praxis, die ausschließlich Gutachten erstellt, eingesetzt.

Zum Überblick wird auf das Schaubild am Ende des Berichtes verwiesen.

8. Widersprüche

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 558 Widersprüche gegen Entscheidungen des Versorgungsamtes registriert (2019: 567; 2018: 428; 2017: 430). Bei 3.345 ergangenen Entscheidungen beträgt die Widerspruchsquote 16,7 % (Vorjahr: 15,9 %).
Auf die Übersicht über die Auswertung der Widersprüche am Ende des Berichtes wird verwiesen.

9. Statistik

Datenabgleich mit den Meldebehörden
Zuletzt wurde im Jahr 2020 ein Datenabgleich des Gesamtbestandes (alle behinderten Menschen ab einem Grad der Behinderung von 20 bis 100) mit den Meldebehörden des Landes Baden-Württemberg durchgeführt. Vor der Novellierung der Meldeverordnung war nur ein regelmäßiger automatisierter Datenabgleich bezüglich der schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ im Ausweis möglich.

Mit dem 2020 durchgeführten Datenabgleich war eine Bereinigung der gesamten Adress- und Bestandsdaten verbunden.

Im Landkreis Rottweil waren zum jeweiligen Jahresende folgende Fälle erfasst:

Behinderte	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
mit GdB unter 20	886	898	958	977
GdB 20	1.235	1.298	1.461	1.674
GdB 30	3.076	3.091	3.273	3.673
GdB 40	1.285	1.287	1.289	1.495
GdB 50	6.423	6.415	6.626	6.733
GdB 60	2.545	2.531	2.564	2.519
GdB 70	1.737	1.687	1.722	1.710
GdB 80	1.601	1.570	1.627	1.604
GdB 90	521	477	491	487
GdB 100	3.646	3.459	3.492	3.337
Summe der Schwerbehinderten	**16.473**	**16.139**	**16.522**	**16.390**

Der Anteil der Schwerbehinderten an der Kreisbevölkerung (140.275 Personen am 30.09.2020) mit einem GdB von 50 und mehr beträgt nunmehr 11,68 % (Vorjahr 11,81 %).

10. Aufwand des Landkreises

Das gesamte Antragsverfahren und Widerspruchsverfahren ist für die Antragsteller kostenfrei.

Für Sachverständigen-, Gerichts- u. ä. Kosten wurden vom Landkreis aufgewendet:

Jahr 2017	2018	2019	2020
143.757,01 €	131.249,68 €	163.899,98 €	167.337,28 €

Antragseingänge im Kreis Rottweil

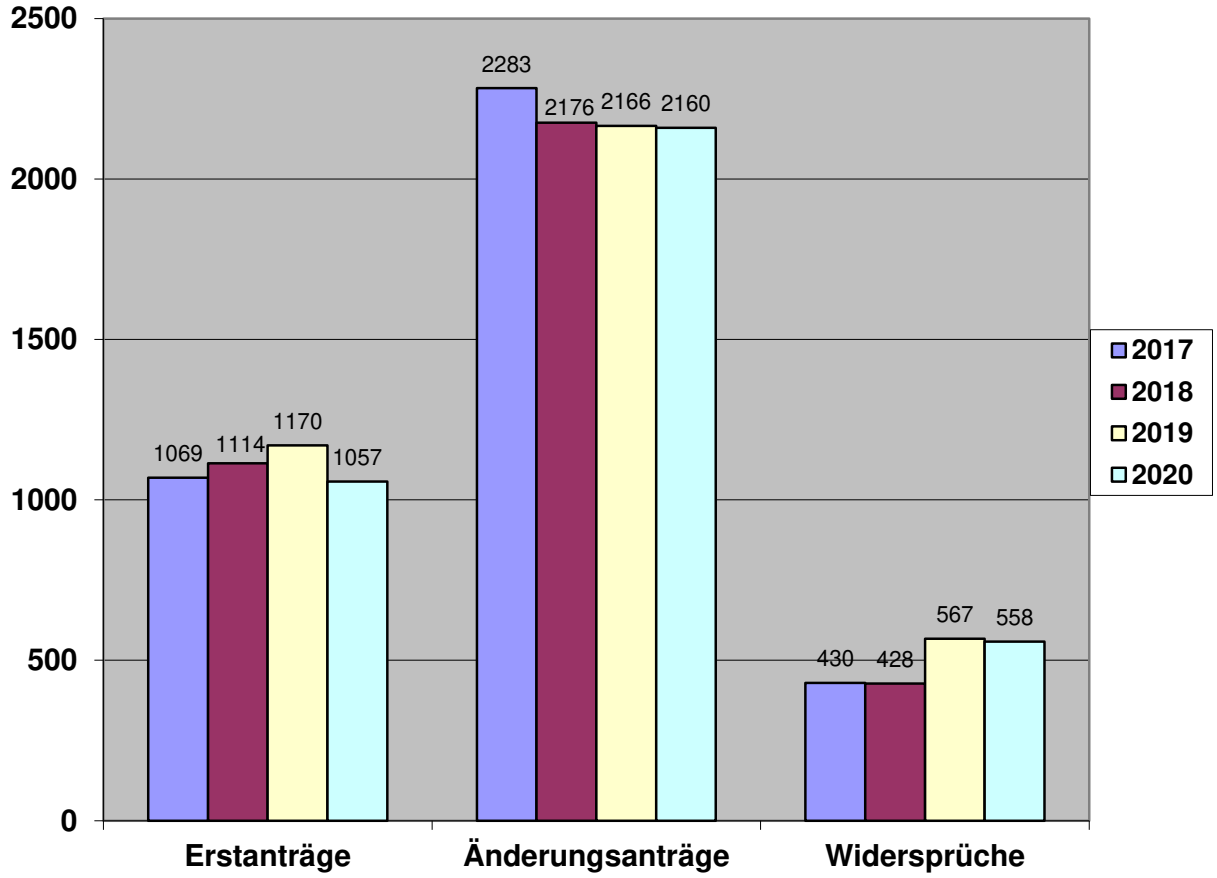

IV. Soziales Entschädigungsrecht (SER)

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Allgemein – Verwaltungsreform**	83
2.	**Soziales Entschädigungsrecht - SER -**	83
2.1	Ansprüche nach dem SER	83
2.2	Die Leistungsgesetze des SER im Einzelnen	84
2.2.1	Bundesversorgungsgesetz (BVG)	84
2.2.2	Opferentschädigungsgesetz (OEG)	86
2.2.3	Zivildienstgesetz (ZDG)	87
2.2.4	Infektionsschutzgesetz (IfSG)	87
2.2.5	Häftlingshilfegesetz (HHG)	88
2.2.6	Strafrechtliches Rehabilitationsgesetz (StrRehaG) und Verwaltungsrechtliches Rehabilitationsgesetz (VwRehaG)	88
3.	**Art und Umfang der Leistungen nach dem SER**	89
4.	**Aufbringung der Haushaltsmittel**	90
5.	**Übersicht Fallzahlen 2020**	91
6.	**Kriegsopferfürsorge**	92
7.	**Opferrenten** nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz	92
8.	**Ausblick:** Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts – Vierzehntes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB XIV)	92

1. Allgemein – Verwaltungsreform

Mit der Verwaltungsreform zum 01.01.2005 haben die Landkreise Rottweil, Tuttlingen, Freudenstadt, Tübingen, Reutlingen und der Zollernalbkreis für den Aufgabenbereich des früheren Versorgungsamtes Rottweil im Sozialen Entschädigungsrecht (SER) eine Gemeinsame Dienststelle nach § 13 a Landesverwaltungsgesetz gebildet. Mitentscheidend für die zunächst bis 31.12.2007 befristet vereinbarte Dienststelle war, dass die Bearbeitung der Aufgabenbereiche des SER, welche neben der Betreuung und Versorgung der Kriegsopfer des 2. Weltkrieges nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) auch die Versorgungsansprüche nach den Sondergesetzen – Opferentschädigungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Zivildienstgesetz, Infektionsschutzgesetz, Häftlingshilfegesetz, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz – umfasst, spezielles Fachwissen erfordert, welches bei Aufteilung des vorhandenen Personals nicht mehr bei allen Landkreisen sichergestellt werden konnte.
Darüber hinaus wurde berücksichtigt, dass sich die Zahl der Kriegsopfer des 2. Weltkrieges altersbedingt im Laufe der nächsten Jahre stark verringern wird und dies trotz Zunahme der Bestandsfälle und Antragszahlen bei den angeführten Sondergesetzen nicht ausgeglichen werden kann.

Nach den seit 01.01.2005 gemachten Erfahrungen ist festzustellen, dass sich die Kooperation im Bereich des SER gut bewährt hat und die getroffene Entscheidung zur gemeinsamen Aufgabenerledigung durch die Landkreise bestätigt wurde. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde die bisherige Vereinbarung zwischen den Landkreisen ab 01.01.2011 unbefristet verlängert. Gleichzeitig ist zum 01.01.2011 der Schwarzwald-Baar-Kreis der Kooperation beigetreten.
Der geringere Aufwand durch zurückgehende Fallzahlen im Bereich BVG konnte durch Personalveränderungen angemessen ausgeglichen werden. Probleme ergaben sich weder in der Zusammenarbeit der Landkreise untereinander, noch in der Betreuung und Versorgung des anspruchsberechtigten Personenkreises.
Mit Wirkung ab 01.09.2013 haben alle an der Kooperation beteiligten Landkreise die Erledigung der Aufgabe der Kriegsopferfürsorge auf die Gemeinsame Dienststelle in Rottweil übertragen. Zum 01.10.2016 ist der Landkreis Calw der SER-Kooperation beigetreten. Gleichzeitig haben die bisherigen Landkreise die Erledigung der Opferpensionsfälle auf die Gemeinsame Dienststelle übertragen.

2. Soziales Entschädigungsrecht - SER -

2.1 Ansprüche nach dem SER

Das Soziale Entschädigungsrecht umfasst Versorgungsansprüche aufgrund folgenden Gesetzen:

- **Bundesversorgungsgesetz (BVG)**
  für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene des 2. Weltkrieges

- **Opferentschädigungsgesetz (OEG**)
  für Opfer von vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffen – Gewalttaten

- **Zivildienstgesetz (ZDG)**
  für Zivildienstleistende, die durch Ableistung des Zivildienstes eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Die Regelungen gelten bei Unfällen während des Zivildienstes bis einschließlich 31.12.2011.
  Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten, erhalten keine Leistungen nach diesem Gesetz. Diese Personen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung unfall- und haftpflichtversichert.

- **Infektionsschutzgesetz (IfSG)**
  für Personen, die durch eine gesetzlich vorgeschriebene oder öffentlich empfohlene Impfung einen Impfschaden erlitten haben.

- **Häftlingshilfegesetz (HHG)**
  für Personen, die aus politischen Gründen in den ehem. Ostgebieten und der DDR in Gewahrsam/Haft genommen und dadurch gesundheitlich geschädigt worden sind.

- **Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)**
  Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)
  für Personen, die infolge rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen oder Verwaltungsentscheidungen in der ehemaligen DDR gesundheitlich geschädigt worden sind.

Grundlage für alle vorgenannten Leistungsgesetze nach dem SER ist das zum 01.10.1950 in Kraft getretene Bundesversorgungsgesetz (BVG). Damit ist eine umfassende soziale Absicherung der Opfer des Krieges (Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene) geschaffen worden.
Im Laufe der Jahre ist das BVG ständig geändert und ergänzt worden. Im Wesentlichen handelte es sich neben strukturellen Leistungsverbesserungen um die regelmäßige jährliche Anpassung der Höhe der laufenden Versorgungsrenten. Die letzte Anpassung nach der 26. KOV-AnpV 2020 erfolgte zum 01.07.2020. Das Bundesversorgungsgesetz hat sich zum Leitgesetz des Sozialen Entschädigungsrechts entwickelt. Es ist deshalb hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen und der Leistungshöhe auch Grundlage für alle o. a. Sondergesetze des Sozialen Entschädigungsrechtes.

2.2 Die Leistungsgesetze des SER im Einzelnen

2.2.1 Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung, durch einen Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes oder durch wehrdiensteigentümliche Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung nach dem BVG. Eine Schädigung im Sinne dieser Vorschriften liegt auch vor, wenn diese durch Kriegsgefangenschaft, Internierung wegen deutscher Staats- oder Volkszugehörigkeit, eine offensichtlich unrechtmäßige Straf- oder Zwangsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Wehrdienst oder durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung verursacht worden ist.

Im Bereich der Kriegsopferversorgung ist altersbedingt ein jährlicher Rückgang der versorgungsberechtigten Beschädigten und Witwen sowie Waisen von durchschnittlich 250 Fällen zu verzeichnen. Die Zahlfälle haben sich im Jahre 2020 von 1166 auf 924 (davon Rottweil: 105 Fälle) verringert.
Im Jahre 2020 haben insgesamt 6 Berechtige (davon Rottweil: 1 Fall) erstmals Antrag auf Versorgung gestellt.

Die rückläufige Entwicklung der Antragszahlen und der Bestandsfälle seit 01.01.2016 ist in nachstehenden Tabellen dargestellt:

-Antragszahlen BVG-

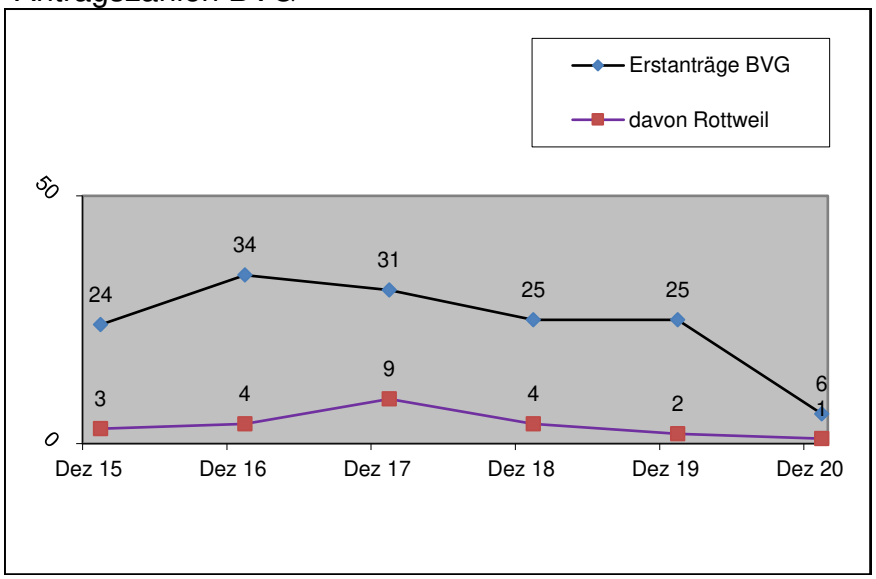

-Bestandsfälle BVG-

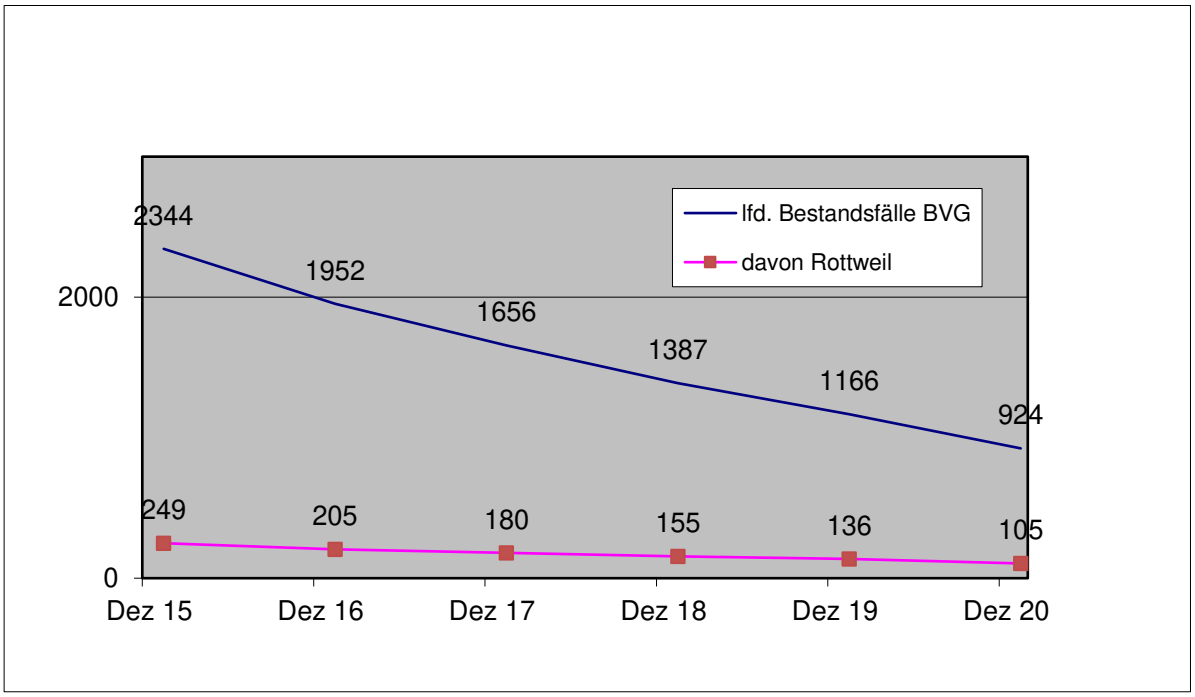

2.2.2 Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Der Leitgedanke des vom Bundestag 1976 beschlossenen Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten ist, dass die staatliche Gemeinschaft für Opfer von Straftaten einstehen muss, wenn es ihr trotz aller Anstrengungen zur Verbrechensverhütung nicht gelingt, Gewalttaten völlig zu verhindern.

Dieser gesetzlich verankerte Opferentschädigungsanspruch stellt sicher, dass die von einer Gewalttat Betroffenen, deren Lebensumstände infolge einer dadurch verursachten gesundheitlichen Schädigung wesentlich beeinträchtigt oder deren Lebensqualität im Extremfall sogar zerstört wurde, den Folgen der Gewalttat nicht mehr hilflos ausgeliefert sind.

Ansprüche nach dem OEG bestehen für Personen, welche in der Bundesrepublik Deutschland als Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriffs gegen ihre oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Seit 01.07.2009 besteht auch bei im Ausland erlittenen Gewalttaten ein besonderer Entschädigungsanspruch nach § 3 a OEG.

Vorsätzliche tätliche Angriffe sind dabei u.a.

- alle vorsätzlichen Körperverletzungs- und Tötungshandlungen
- alle Sexualdelikte
- die Misshandlung von Kindern
- Tathandlungen, die bei Angehörigen der Opfer einen Schockschaden auslösen
- vorsätzliche Brandstiftung oder vorsätzliche Beibringung von Gift

Gem. § 1 Abs. 4 OEG haben Ausländerinnen und Ausländer dieselben Ansprüche wie Deutsche.

Ein Anspruch nach dem OEG besteht nicht, wenn der Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Antragstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie werden die Antragszahlen der Vorjahre nicht erreicht. Dies ist dadurch erklärbar, dass aufgrund des Lockdowns weniger Veranstaltungen (z.B. Stadtfeste, Fußballspiele) stattgefunden haben und insoweit typische Schädigungen ausgeblieben sind.

Die Antragszahlen und Bestandsfälle nach dem OEG haben sich seit Dez. 2015 wie folgt entwickelt:

-Antragszahlen OEG SER Kooperation-

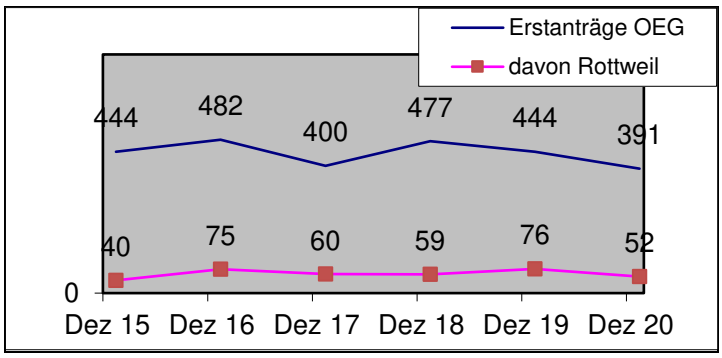

-Bestandsfälle OEG SER Kooperation-

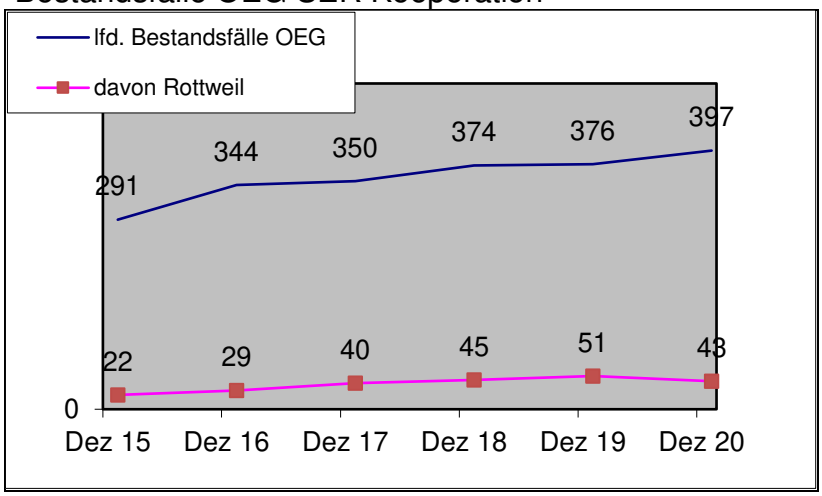

Bei Anerkennungen von laufenden Leistungen und Ansprüchen auf Heilbehandlung nach dem OEG ist regelmäßig zu prüfen, ob Schadensersatzansprüche gegen die Schädiger geltend gemacht werden können. Dabei ist festzustellen, dass die aufwendige Bearbeitung häufig ins Leere geht, da die Täter mittellos sind bzw. über kein pfändbares Einkommen verfügen. Im Landkreis Rottweil wurden im Jahre 2020 in 8 Fällen Regressverfahren eingeleitet. Insgesamt wurden in 2020 im Bereich der SER Kooperation Schadensersatzforderungen zugunsten des Landes Baden-Württemberg in Höhe von 76.402,91 EUR vereinnahmt. Auf den Landkreis Rottweil entfallen hiervon 7.701,83 EUR.

2.2.3 Zivildienstgesetz (ZDG)

Wehrdienst- und Zivildienstleistende haben einen Anspruch auf Versorgung in entsprechender Anwendung des BVG, wenn sie bei Ableistung des Dienstes durch eine Dienstverrichtung, einen Unfall während der Dienstausübung, durch wehrdiensteigentümliche Verhältnisse oder durch einen Unfall auf dem Weg von und zum Dienstort eine gesundheitliche Schädigung erleiden.
Nach dem ZDG sind in allen Landkreisen 6 Bestandsfälle vorhanden.
(davon Rottweil 1 Fall) Durch den Wegfall des Zivildienstes endeten die letzten Beschäftigungsverhältnisse im Zivildienst zum 31.12.2011. Auf Nr. 2.1 wird verwiesen.
Es können sich allenfalls aufgrund früherer eingetretener Schädigungen noch Leistungsfälle ergeben.

2.2.4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Personen, welche durch eine Schutzimpfung oder durch eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die

- von einer zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen wurde
- aufgrund des IfSG angeordnet oder gesetzlich vorgeschrieben oder auf Grund der Verordnungen zur Ausführung internationaler Gesundheitsvorschriften durchgeführt worden ist

eine gesundheitliche Schädigung (Impfschaden) erlitten haben, erhalten in entsprechender Anwendung des BVG Leistungen nach dem IfSG. Nach dem IfSG sind 61 laufende Rentenfälle (davon Rottweil: 7 Fälle) vorhanden. Im Jahre 2020 wurden keine Erstanträge im Landkreis Rottweil gestellt.

2.2.5 Häftlingshilfegesetz (HHG)

Wer infolge eines Gewahrsams aus politischen Gründen in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone bzw. der DDR oder in anderen Ostgebieten nach dem Bundesvertriebenengesetz, eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält nach dem HHG Versorgung. Eingeschlossen sind auch Gewahrsamnahmen, Verschleppungen, Bestrafungs- und Verfolgungsmaßnahmen, denen deutsche Staats- oder Volkszugehörige kurz vor Kriegsende oder in der unmittelbaren Nachkriegszeit ausgesetzt waren. Voraussetzung ist hier, dass die Gewahrsamnahme nach der Besetzung des Aufenthaltsortes oder nach dem 08. Mai 1945 erfolgt sind.
Die laufenden Rentenfälle nach dem HHG belaufen sich nach Beitritt des Landkreises Calw auf insgesamt 29 Fälle (davon Rottweil: 1 Fall). 2020 wurde kein Erstantrag gestellt.

2.2.6 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)

Personen, die im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 08.05.1945 bis 02.10.1990 Opfer einer rechtsstaatswidrigen strafrechtlichen Entscheidung oder einer rechtswidrigen hoheitlichen Maßnahme geworden sind, haben Anspruch auf Rehabilitierung und Entschädigung.
Sofern durch die rechtswidrigen Maßnahmen eine gesundheitliche Schädigung verursacht worden ist, besteht Anspruch auf Versorgung nach dem StrRehaG bzw. dem VwRehaG in entsprechender Anwendung des BVG.

Nach den o. a. Gesetzen werden derzeit in 9 Fällen (davon Rottweil: 1 Fall) laufende Versorgungsbezüge gewährt. Im Jahre 2020 sind keine Anträge nach den o. a. Reha-Gesetzen gestellt worden.

Die folgende Aufstellung zeigt die Zusammensetzung aller laufenden Rentenfälle nach den jeweiligen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER):

Bestandsakten Nebengesetze SER:

Stand	**12.2015**	**12.2016**	**12.2017**	**12.2018**	**12.2019**	**12.2020**
SER BVG	2107	1952	1656	1387	1166	924
SER OEG	291	344	350	374	376	397
SER IfSG	65	70	69	66	64	61
SER ZDG	4	6	6	6	6	6
SER HHG	44	44	41	38	37	29
SER Str. VW Reha	10	11	10	9	9	9

Bestandsakten Nebengesetze Rottweil:

Stand	12.2015	12.2016	12.2017	12.2018	12.2019	12.2020
SER BVG	249	205	180	155	136	105
SER OEG	22	29	40	45	51	43
SER IfSG	8	7	7	7	7	7
SER ZDG	1	1	1	1	1	1
SER HHG	1	1	1	1	1	1
SER Str. VW Reha	1	1	1	1	1	1

3. Art und Umfang der Leistungen nach dem SER

Nach dem Bundesversorgungsgesetz und den unter vorstehender Nr. 2.2.2 bis 2.2.6 angeführten Sondergesetzen können nachstehende Leistungen gewährt werden:

- **Heil- und Krankenbehandlung u. a.**
  - ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, Zahnersatz
  - Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln, Heil- und Hilfsmitteln
  - psychotherapeutische Behandlungen
  - Versorgungskrankengeld, Beitragsabführung zur Sozialversicherung

  Die Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung werden als Sachleistung, im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung, also ohne Kostenbeteiligung/Zuzahlungen des Versorgungsberechtigten, gewährt.

- **Renten** an Beschädigte und an Hinterbliebene.
  Renten an Beschädigte werden ab einem Grad der Schädigung (GdS) von mindestens 25 gewährt.
  Renten an Hinterbliebene setzen voraus, dass ein Ehegatte oder Elternteil oder ein Kind an den Folgen einer Schädigung im Sinne der genannten Gesetze verstarb. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Beihilfen an Hinterbliebene gewährt werden.

  Die Rentenleistungen unterscheiden sich wie folgt:

  Einkommensunabhängige Leistungen

  - **Grundrente** an Beschädigte, Witwen, Witwer und Waisen
  - **Pauschbeträge für vermehrten Kleider- und Wäscheverschleiß**
  - **Schwerstbeschädigtenzulage**
  - **Pflegezulage nach Stufe 1 bis 6 und**
    - Erhöhung der Pflegezulage um Aufwendungen für Pflege durch Dritte (z. B. für Sozialstationen, Pflegedienste, vertraglich angestellte Pflegekräfte) oder
    - Übernahme der Kosten bei vorübergehender bzw. dauernder Heimunterbringung

  und

Einkommensabhängige Leistungen

- **Ausgleichsrenten ab dem Grad der Schädigung 50**
- **Berufsschadensausgleich** für Beschädigte
- **Schadensausgleich** für Witwen
- **Elternrenten**

- **Sterbegelder** beim Tode von Beschädigten bis zum Dreifachen der letzten Versorgungsbezüge

- **Bestattungsgelder** beim Tode von Beschädigten und Hinterbliebenen zur Bestreitung der Bestattungskosten.

- **Sach- und Vermögensschäden** (mit Ausnahme für am Körper getragene Hilfsmittel wie Brillen, Kontaktlinsen oder Zahnersatz) werden nicht erstattet.

- **Schmerzensgeld** kann nach dem SER ebenfalls nicht gezahlt werden.

4. Aufbringung der Haushaltsmittel

Die Aufwendungen für die Heilbehandlung und die Renten an Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem Zivildienstgesetz und dem Häftlingshilfegesetz werden voll vom Bund getragen.
Der Aufwand des Bundes für die Fälle im Bereich der SER-Kooperation belief sich im Jahre 2020 für auf ca. 7,72 Mio. EUR. Auf die Versorgungsberechtigten des Landkreises Rottweil entfielen dabei ca. 0,9 Mio. EUR.

Bei den sogenannten länderfinanzierten Sondergesetzen (OEG, IfSG, StrRehaG, VwRehaG), werden die Kosten grundsätzlich von dem Land getragen, in dem die Schädigung eingetreten ist. Während nach dem Infektionsschutzgesetz (Impfschäden) die Kosten allein vom zuständigen Land getragen werden, beteiligt sich der Bund beim Opferentschädigungsgesetz mit 22 v. H., beim Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz mit 65 v.H. und beim Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz mit 57 v. H. an den anfallenden Aufwendungen.
Nach den länderfinanzierten Sondergesetzen ergaben sich für die 8 Landkreise Ausgaben des Landes Baden-Württemberg von insgesamt ca. 4,41 Mio. EUR.
Dabei entfielen auf Berechtige des Landkreises Rottweil nach dem Opferentschädigungsgesetz ca. 328.500 EUR. Nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Landkreis Rottweil für 2020 Zahlungen von etwa 112.000 EUR und nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrafRehaG) in Höhe von ca. 5.500 EUR geleistet worden.

Die Sachkosten (Beweiserhebung, Gutachten) werden von den beteiligten Landkreisen entsprechend den vertraglich festgelegten Anteilen, welche auf der Basis der auf die Landkreise verteilten Personalstellen ermittelt wurden, getragen. Auf den Landkreis Rottweil entfällt dabei ein Anteil von 10,35 v. H.

Nach Abrechnung der vertraglich dem Landkreis Rottweil zustehenden Ausgleichszahlungen der übrigen Landkreise für Personal, Miete, Umlage EDV-Kosten und der 5 % Verwaltungskostenumlage kann festgestellt werden, dass die vereinbarte Aufteilung kostendeckend ist.

5. Übersicht Fallzahlen 2020

Soziales Entschädigungsrecht
Zusammenfassung Fallzahlen 2020

1. Bestandsfälle – Erstanträge

Gesetzesgrundlage	Landkreis Rottweil		Insgesamt SER-Kooperation	
	Bestandsakten lfd. Fälle	Erstanträge	Bestandsakten lfd. Fälle	Erstanträge
BVG – Kriegsopfer	105	1	924	6
Sondergesetze insgesamt	53	52	502	395
davon:				
OEG	43	52	397	391
IfSG – Impfschäden	7	0	61	3
SVG –Wegfall 1.1.2015-	-	-	-	-
ZDG	1	0	6	0
HHG	1	0	29	0
StrRehaG – VwRehaG	1	0	9	1

2. Sonstige Vorgänge alle Gesetze SER

Vorgang	Landkreis Rottweil	Insgesamt SER-Kooperation
Neufeststellungsanträge, Erhöhungsanträge, weitere Leistungen	23	305
Widersprüche	9	59
Heilbehandlungsanträge	9	197
Einkommensnachprüfungen bei einkommensabhängigen Versorgungsbezügen	21	161
Endgültige Feststellungen bei vorläufig festgesetzten Versorgungsbezügen	3	40
manuelle Umrechnungen 2020 wegen Rentenanpassung	51	341
Ärztliche Gutachten	33	252
Regressverfahren § 81a BVG	8	91
Summe	157	1446

6. Kriegsopferfürsorge

Die Kriegsopferfürsorge ergänzt die Renten- und Heilbehandlungsleistungen der Sozialen Entschädigung durch besondere Hilfen im Einzelfall. Fürsorgeleistungen können aber ebenso all diejenigen erhalten, deren Anspruch auf Versorgung anerkannt wurde. Hierzu zählen z. B. Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte sowie deren Hinterbliebene.
Die an der Kooperation beteiligten Landkreise haben mit Wirkung ab 01.09.2013 die Erledigung der Aufgabe der Kriegsopferfürsorge der Gemeinsamen Dienststelle SER übertragen. Vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 wurden durch die Gemeinsame Dienststelle SER für den anspruchsberechtigen Personenkreis nach dem BVG insgesamt 1,89 Mio. EUR Kriegsopferfürsorgeleistungen ausbezahlt. Davon entfielen auf den Landkreis Rottweil 206.400 EUR. Der Eigenanteil für den Landkreis Rottweil betrug 41.432 EUR. Die Aufwendungen für die an der Kooperation beteiligten Landkreise wurden dem Landkreis Rottweil durch die Bewilligung von Bundesmitteln in Höhe von 80% der Ausgaben sowie durch Zahlungen der Landkreise in Höhe von 20% der verauslagten Kosten in vollem Umfange erstattet.
Die Ausgaben nach den Nebengesetzen (u. a. IfSG, OEG) vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 in Höhe von insgesamt 413.670 EUR für alle beteiligten Landkreise wurden mit dem Land (78 %) bzw. dem Bund (22 %) abgerechnet. Davon entfielen auf den Landkreis Rottweil keine Ausgaben.
Verwaltungsaufwendungen in Zusammenhang mit der Auszahlung der Leistungen der Kriegsopferfürsorge wurden dem Landkreis im Rahmen einer vereinbarten Verwaltungspauschale kostendeckend ersetzt.

7. Opferrenten nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

Zum 01.10.2016 haben alle Landkreise mit Ausnahme des Landkreises Calw die Opferpensionsfälle nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz auf die Gemeinsame Dienststelle SER in Rottweil übertragen.
Im Jahre 2020 beliefen sich diese Leistungen bei insgesamt 151 Rentenfälle (davon Rottweil: 9 Fälle) auf insgesamt 590.334 EUR (davon Rottweil: 32.374 EUR).

8. Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts – Sozialgesetzbuch (SGB XIV) – Verkündet im Bundesgesetzblatt am 19.12.2019

Als Artikelgesetz enthält das neue Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung (SGB XIV, Artikel 1 des Gesetzes), mit dem das Entschädigungsrecht zusammengeführt und modernisiert wird, neue Bestimmungen zum Personenkreis sowie Bedarfen. Das SGB XIV regelt nun insgesamt die Entschädigung von schädigungsbedingten Bedarfen von Opfern ziviler Gewalt, von auch künftig noch möglichen Opfern der beiden Weltkriege, die eine gesundheitliche Schädigung und daraus resultierende Schädigungsfolgen beispielsweise durch nicht entdeckte Kampfmittel erleiden, sowie von Personen, die durch eine Schutzimpfung oder sonstige Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben.

Durch neue Leistungen der Schnellen Hilfen (Traumaambulanzen und Fallmanagement) sollen nun mehr Opfer von Gewalttaten die Leistungen der Sozialen Entschädigung schneller und zielgerichteter erhalten.

Dies ist eine wesentliche Folgerung der Auswirkungen des Terroranschlags vom Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin.
Die Geldleistungen wurden wesentlich erhöht; Teilhabeleistungen werden grundsätzlich ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht. Opfer von psychischer Gewalt erhalten erstmals eine Entschädigung und sogenannte Schockschadensopfer einen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen.
Das Bundesversorgungsgesetz, verschiedene (weitere) Regelungen zur Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge sowie das Opferentschädigungsgesetz und andere Vorschriften werden aufgehoben (Artikel 58 des Gesetzes). Träger der Sozialen Entschädigung sind nach § 111 SGB XIV die Länder. Sachlich zuständig sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden, § 112 SGB XIV.
Derzeit sind die Landkreise nur in einzelnen Bundesländern (u.a. in Baden-Württemberg) für das Soziale Entschädigungsrecht zuständig. Es bedarf hierzu nun neuer Landesausführungsgesetze.
Das neue SGB XIV tritt im Wesentlichen am 01.01.2024 in Kraft. Bereits zum 20.12.2019 sind Teile des SGB XIV in Kraft getreten. U. a. wurde die Feststellung der Zuständigkeit im OEG vom Ort der Schädigung auf das Wohnortprinzip geändert.

V. Resümee

Auch 2020 waren die weit über 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dezernat für Soziales, Jugend und Versorgung beim Landkreis Rottweil damit befasst, in dem vielfältigen Aufgabengebiet Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises die jeweils zustehende bedarfsgerechte Leistung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu gewähren.
Neben dem lebensgefährlichen Anschlag auf eine Mitarbeiterin im Jobcenter Landkreis Rottweil im Januar war die Corona-Pandemie 2020 prägend für die Aufgabenwahrnehmung und Ausgestaltung der Arbeit auch im Sozialdezernat des Landkreises. Nicht nur gegenüber (Kommunal-) Politikern, Polizisten, Mitarbeitern in Krankenhäusern usw. kann seit geraumer Zeit eine Zunahme von Aggressionen beobachtet werden, auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zunehmend mehr Bedrohungen und Beschimpfungen ausgesetzt. Der Beginn der Corona-Pandemie mit allen Unklarheiten und Unsicherheiten hatte durch die nur noch kontrollierte Öffnung der Dienstgebäude und den Einsatz von Mitarbeiter/innen von Security Diensten positive Auswirkung auf die Sicherheit und Ansteckungsgefahr der Beschäftigten. Alternative Arbeitsformen mussten entwickelt und umgesetzt werden. Dabei waren und sind insbesondere auch in der Sozialen Arbeit persönliche Kontakte auch unter Pandemiebedingungen nicht vollkommen zu ersetzen, was gerade mit Blick auf die gegebene Verantwortung (z. B. Kinderschutz) weitere Unsicherheiten und Belastungen mit sich brachte. Auch die verbreitete Ansicht, dass für die Lebensgestaltung von Menschen in besonderen Lebenssituationen die Mitarbeiter/innen des Sozialdezernates verantwortlich sind, spricht diesen Bürgerinnen und Bürgern nicht nur deren Selbst- und Eigenständigkeit ab, sondern stellt in der täglichen Arbeit eine besondere Herausforderung dar und gleicht oftmals dem „Kampf gegen Windmühlenflügel“.
Die vordringliche Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge war 2020 von der Pandemie mit den unterschiedlichen Anforderungen besonders gekennzeichnet. Eine nur geringe Planbarkeit der Gesamtsituation, die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes mit seinen umfassenden Veränderungen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und ein gravierender Fachkräftemangel sowie eine gewisse politische Brisanz haben die Arbeitsbedingungen zusätzlich belastet.

Die konkrete Planung der Hilfen, orientiert am Bedarf mit Zielvorgaben, die Befristung und regelmäßige Prüfung sind nicht nur ein fachliches Qualitätsmerkmal, sie wirken sich auch auf den Finanzbedarf vorteilhaft aus.
Trotz der hohen Arbeitsbelastung engagieren sich viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung junger Menschen im Verwaltungs- und Sozialbereich.

Grundlegende Voraussetzung für die Umsetzung des umfassenden Leistungsangebotes wie auch für eine gelungene Planung und Steuerung sind neben der Personalausstattung die persönliche und fachliche Kompetenz der Mitarbeiter/innen sowie der notwendige Rückhalt. Die gelungene Zusammenarbeit und vielfältige Unterstützung von Landkreisgremien, Leistungserbringern, Institutionen und Verwaltung spiegeln sich im Bericht wider.